



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

49. Sitzung (öffentlich)

16. September 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 16:40 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenografinnen: Birgit Raddatz, Eva-Maria Bartylla (Federführung)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform

1

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5504

In Verbindung damit:

Kunsthochschulgesetz darf nicht im Hochschulgesetz untergehen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5552

Der Ausschuss führt eine öffentliche Sachverständigenanhörung durch.

Organisation	Redner/in	Zuschrift	Seite
Landesrektorenkonferenz der Universitäten	Prof. Dr. Dieter Timmermann	13/4254	1
Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	Prof. Dr. Joachim Metzner	13/4282	2

Arbeitskreis der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes NRW	Dr. Michael Stückradt	13/4265	5
Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen des Landes NRW	Hans Stender	13/4294	7
Kanzlerkreis der Kunsthochschulen des Landes NRW	Dr. Peter Lynen	13/4238	9
Landes-ASten-Treffen NRW	Kay Reif	13/4289	12
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NRW; ver.di, Landesbezirk NRW; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW	Benedikte Winterstein	13/4267	13
Hochschullehrerbund e. V., Landesverband NRW	Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe	13/4266	16
Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW	Klaus Böhme	13/4284	18
Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW	Dr. Diethard Kuhne	13/4268	20
Hauptschwerbehindertenvertretung beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW	Heinz Heimes	13/4270	23
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW	Dr. Bernhard Keller	keine	24
Kunstakademie Düsseldorf	Prof. Dr. Walter Hofmann	13/4269	45
Institut für Hochschulforschung, Wittenberg	Dr. Peer Pasternack	keine	47
AStA der Fernuniversität Hagen	Peter Ubachs	keine	50
Fernuniversität Hagen	Prof. Dr. Uwe Schimank	13/4273	51
Institut für Kommunalrecht, Universität Osnabrück	Dr. Thorsten Koch	13/4310	52
Centrum für Hochschulentwicklung	Dr. Florian Buch	13/4230	55
Medizinische Fakultät, Universität Duisburg-Essen	Prof. Dr. H. Grosse-Wilde	13/4290	56
Kunstakademie Münster	Prof. Maik Löbbert	13/4228 13/4229	58
Hochschule für Musik Köln	Ursula Wirtz-Knapstein	13/4305	59
LaKoF NRW	Uschi Baaken	13/4279	60

1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5504

In Verbindung damit:

Kunsthochschulgesetz darf nicht im Hochschulgesetz untergehen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5552

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau begrüßt die Anhörungsteilnehmer und gibt Verfahrenshinweise.

Prof. Dr. Dieter Timmermann (Landesrektorenkonferenz der Universitäten): Die Landesrektoren sind sich untereinander und mit den Kanzlern in den wesentlichen Punkten einig.

Wir sind der Auffassung, dass die Überprüfung der Prüfungsordnungen nicht nur formal sein sollte. Die Rektorate sollten auch das Recht haben, die Prüfungsordnungen inhaltlich an sich zu nehmen, um eine Übersicht über die verschiedenen Prüfungsordnungsaktivitäten in den einzelnen Fakultäten und Fächern zu gewinnen, damit eine Abstimmung zwischen den Fächern möglich ist und diese Abstimmung im Rahmen der Strukturentwicklung und der Strukturplanung der Universitäten eingeordnet werden kann.

Wir begrüßen die Delegation der Berufungen an die Hochschulen, an die Universitäten. Wir sind allerdings der Meinung, dass nicht nur der Rektor auf Vorschlag der Fachbereiche den Ruf aussprechen sollte, sondern dass auch eine Beratung im Rektorat über die Vorschläge des Fachbereichsrats stattfinden sollte.

In diesem Zusammenhang ist es für uns schwer nachzuvollziehen, warum es in bestimmten Fällen - wie im Gesetz formuliert - einen Berufungsvorbehalt geben soll. Das widerspricht in unseren Augen dem Ziel des ganzen Gesetzes, nämlich den Hochschulen mehr Rechte und vor allem mehr Autonomie einzuräumen, gerade auch im Rahmen von Berufungen.

Wir sind der Auffassung, dass angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Juniorprofessur überdacht werden müsste, welche Rolle die Habilitation in den kommenden Jahren - vielleicht für eine längere Übergangszeit - spielen sollte. Wir sind

ebenfalls der Auffassung, dass auch hier in diesem Land darüber nachgedacht werden müsste, dass es zumindest für eine längere Übergangszeit möglicherweise zwei formale Qualifikationswege zur Professur geben sollte. Das könnte bedeuten, die Stellenstruktur dahin gehend zu überdenken, §§ 56 - 58 nicht zu streichen, sondern zu erhalten. Außerdem sollte darüber nachgedacht werden, denjenigen, die in das „Befristungschaos“ kommen, zumindest für eine gewisse Zeit einen Übergang beispielsweise im Rahmen eines Akademischen Rates auf Zeit zu ermöglichen.

Die Umstellung auf Bachelor und Master stößt nicht in allen Hochschulen und Universitäten auf Zustimmung, insbesondere nicht in den Universitäten, in denen die Ingenieurwissenschaften stark ausgeprägt sind.

Auch der bisher in Aussicht genommene Übergangstermin Wintersemester 2006/07 erscheint einigen Universitäten als zu früh gesetzt.

Mit der Umstellung auf die neue Studienstruktur erwarten wir einen erheblichen Mehraufwand an Betreuung, Prüfungsaufwand und Beratung sowie einen höheren Ressourcenbedarf. Diejenigen Universitäten, die bereits seit einigen Semestern in größerem Rahmen umstellen, stellen fest, dass die schon seit langem behauptete Unterfinanzierung der Hochschulen jetzt voll durchschlägt.

Wir würden uns freuen, in die Lage versetzt zu werden, uns mit Haushaltsmitteln an privatrechtlichen Transfergesellschaften zu beteiligen, was bisher nicht möglich ist.

Wir finden es richtig, wenn auch der Dekan oder die Dekanin abgewählt werden könnte, so, wie auch der Rektor abgewählt werden kann.

Das sind die wichtigsten Punkte.

Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen): Wir stimmen mit den Novellierungszielen dieses Entwurfs überein. Das gilt insbesondere für den Autonomiezuwachs in den Bereichen Personal und Organisation. Ich erinnere daran, dass in diesem Jahr 2004 Verabredungen eingelöst werden, die wir mit dem Ministerium bereits 1994 feierlich bestätigt hatten, und zwar in einer Arbeitsgruppe, die unter dem Titel „Weniger Staat für die staatlichen Hochschulen“ ihre Ergebnisse bekannt gegeben hat. Insofern war es wahrlich Zeit, diese Ziele in diesem Gesetzentwurf in Angriff zu nehmen.

Wir sind uns aber relativ sicher, dass dieses neue Gesetz nicht allzu lange Bestand haben wird. Die für die nächsten Jahre bereits vorprogrammierten Veränderungen des Hochschulwesens gerade hier in Nordrhein-Westfalen werden sicherlich alsbald Korrekturen erforderlich machen. Daher der Hinweis in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf, dass die bestehenden Leitungsstrukturen für das Arbeiten mit Globalhaushalten nicht gut passen werden. Nach unserem Dafürhalten wäre es sinnvoll gewesen, man hätte bei der Planung des Gesetzes diese nähere Zukunft mit bedacht, aber mit uns ist im Vorfeld der Novellierung nicht besonders intensiv über diese Dinge gesprochen worden.

Meine Kolleginnen und Kollegen haben mich gebeten, heute Ihr Augenmerk noch einmal ganz pointiert auf unsere schriftlich vorgetragene Bitte zu lenken, im Hochschulge-

setz festzuschreiben, dass Bachelor- und Master-Abschlüsse nur von Hochschulen vergeben werden dürfen. Diese Bitte ergeht vor dem Hintergrund einer stillen, aber - wie wir meinen - dramatischen Veränderung unseres Hochschulsystems, einer Veränderung, die bereits eingesetzt hat und deren Konsequenzen sich jetzt abzuzeichnen beginnen. Dies ist eine Entwicklung, die bisher - wie wir glauben - gänzlich unzureichend wahrgenommen und reflektiert worden ist. Gestatten Sie mir deshalb zu diesem Themenkreis vier Bemerkungen.

Erstens ist es unbestreitbar, dass es in Deutschland, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen, politische Bemühungen gibt, die Abschlüsse Bachelor und Master nicht mehr fest an die Institution Hochschule zu binden. Wir haben Ihnen in der schriftlichen Stellungnahme einige berufsbildende Aus- und Fortbildungen aufgezeigt, die z. B. zum Abschluss Fachwirt führen, deren deutsche Abschlussbezeichnung durch die englische Bezeichnung Bachelor oder Master mit dem Klammerzusatz CCI übersetzt bzw. ersetzt wird.

Die mit dieser merkwürdigen Übersetzung verbundenen bildungspolitischen Intentionen sind viel umfassender. Man kann das in der Stellungnahme des Kuratoriums der deutschen Wirtschaft zum vorliegenden Entwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes vom Juni 2004 nachlesen. In der Stellungnahme heißt es, dass es der neu formulierte § 54 des Berufsbildungsgesetzes dem Arbeits- und Wirtschaftsminister gestatten möge,

„Fortbildungsregelungen auf akademischem Niveau zu erlassen und diese mit den bisher den Hochschulen vorbehaltenen Bezeichnungen Bachelor und Master zu versehen.“

Wohlgemerkt: ohne Klammerzusatz!

Wir stellen mit unseren kritischen Anmerkungen nicht das Postulat der Gleichwertigkeit akademischer und beruflicher Bildung infrage. Wir schließen uns vielmehr nachdrücklich der politischen Forderung nach mehr Durchlässigkeit zwischen beiden Bereichen an. Aber wir meinen: Hier sollen Äpfel zu Birnen erklärt werden. Das ist nicht gut. Dagegen wehren wir uns nicht zuletzt im Interesse unserer Studierenden und Absolventen.

Das oft gehörte Argument, die Mutation z. B. vom Fachwirt zum Bachelor oder vom Absolventen eines einjährigen beruflichen Fortbildungskurses zum Master sei eine notwendige Anpassung an internationale Gepflogenheiten, ist eindeutig falsch. Es gibt gerade in der gesamten angelsächsischen Bildungswelt eine absolut strikte Zuordnung dieser beiden Abschlüsse Bachelor und Master zum universitären Bereich. In Großbritannien ist seit 1992 im Higher Education Act definitiv festgelegt, dass die „Degree Awarding Power“ untrennbar mit dem Status einer Hochschule, also mit dem University Level, verbunden ist. Andere Einrichtungen können Kurse im postsekundären Bereich veranstalten. Im Ausnahmefall können dort auch anrechenbare Teile von Bachelor-Programmen angeboten werden, aber nur, wenn diese durch eine kooperierende Universität validiert werden. Auch in den USA darf der Bachelor ausschließlich von Hochschulen verliehen werden. Berufsbildungseinrichtungen vergeben den Associate Degree, der unter Umständen auf einen später an der Hochschule absolvierten Bachelor-Kurs angerechnet werden kann.

Diese klare Trennung ist einer der ganz wenigen staatlichen Regelungstatbestände in dem insgesamt sehr regelungsarmen amerikanischen Bildungssystem. Mit anderen Worten: Mit dieser intendierten Ausweitung über den Hochschulbereich hinaus wird keine Internationalisierung betrieben, sondern ein hoch problematischer deutscher Sonderweg eingeschlagen, der für Absolventen auch terminologisch eine merkwürdige Konsequenz hat: Die englischsprachigen Abschlussbezeichnungen Bachelor oder Master mit dem Zusatz CCI gibt es weder in englischsprachigen Ländern noch sonst irgendwo auf der Welt, sondern nur in Deutschland. Ob das wirklich im Sinne der Absolventen ist, ist die große Frage.

Meine zweite Bemerkung: Wenn in Zukunft Bachelor- und Master-Abschlüsse ausschließlich in Deutschland auch an Nicht-Hochschulen mit staatlicher positiver Sanktion erworben werden können, werden solche Einrichtungen in der internationalen Wahrnehmung fast zwangsläufig als Hochschulen erscheinen. Auch hier soll unser Monitum nicht den Eindruck erwecken, es ginge uns um eine Abwehr oder Abwertung von Konkurrenz, aber wir erlauben uns die Frage an die Parlamentarier: Wollen Sie, dass die Grenzen und Unterschiede zwischen Hochschulen einerseits und Kammern, TÜV oder Fachschulen andererseits in der öffentlichen Wahrnehmung in Zukunft verwischt und allmählich aufgehoben werden oder sollen umgekehrt die Hochschulen allmählich Aufgaben solcher Institutionen übernehmen? Es geht uns darum, dass sich dieser Prozess nicht einfach ereignet, sondern von einer klaren politischen Willensbildung im öffentlichen Diskurs begleitet und beeinflusst wird.

Drittens: Dieser beginnende Prozess muss mit einer Reihe anderer aktueller Veränderungen in unserem Hochschulsystem zusammen gesehen werden. Der deutsche Bildungsmarkt globalisiert sich. Im Zuge dieser Entwicklung bieten immer mehr nicht akkreditierte Ausbildungsanbieter aus der weiten Welt nicht akkreditierte Bachelor- und Master-Kurse im Offshore-Verfahren an und kennzeichnen diese Angebote aus Marketinggründen als Fachhochschulstudiengänge, weil sie wissen, dass der Druck gerade auf Fachhochschulstudiengänge in Deutschland besonders groß ist.

Folglich pochen wir, die Fachhochschulen, auf klare Qualitätssicherungsregularien, die der Markt von sich aus in Deutschland überhaupt nicht bietet. Dazu kommt, dass immer mehr deutsche und ausländische Kleinstanbieter den Fachhochschulstatus erwerben, obwohl sie mit uns nur den Namen und den oft von uns abgeschriebenen Studienplan gemeinsam haben. Es sind meist „Ein-Fach-Hochschulen“. Da kann es nicht verwundern, dass gerade wir in Nordrhein-Westfalen nun darauf drängen, wie wir es in unserer schriftlichen Stellungnahme getan haben, den immer irreführenderen Namen Fachhochschule ablegen zu können. Auch das hat etwas mit Klarheit und Wahrheit zu tun. Gerade die in der Landesrektorenkonferenz vertretenen privaten Fachhochschulen haben hier deutlichen Abgrenzungsbedarf.

Die Berufsakademien wiederum, hinter deren Gattungsbezeichnung sich inzwischen bundesweit höchst Unterschiedlichstes verbirgt, pochen heute nicht mehr auf die Gleichstellung ihrer Abschlüsse mit denen der Fachhochschule, sondern sie bestehen auf die Identität ihrer Bachelor- und Master-Abschlüsse mit denen der Universitäten und Fachhochschulen. Unbeschadet der hohen Qualität zumindest der baden-württembergischen Berufsakademien stellt sich die Frage, wem solche Gleichsetzungen

nutzen. Führen sie nicht zu einer wachsenden Entdifferenzierung des Abschlusspektrums in einem Einheitsprofil und zu einem Ausfransen des Hochschulbereichs? Anders gefragt: Gibt es auf staatlicher Seite noch ein Interesse daran sicherzustellen, dass die Etiketten noch etwas mit den Inhalten und den Erzeugern zu tun haben, oder überlässt man solche Zuordnungen allein dem Einschätzungsvermögen der Jugendlichen und der Abnehmer unserer Absolventen?

Viertens und letztens: Ginge es darum, den explodierenden Bildungsmarkt aus der Politik heraus mitzugestalten und die privaten Initiativen zu nutzen, um in kritischer Würdigung z. B. des OECD-Reports in Zeiten leerer öffentlicher Kassen dennoch die Zahlen der Bachelor- und Master-Studiengänge und damit auch der Absolventen zu steigern, böten sich genügend gute Lösungswege an.

Der vorliegende Gesetzentwurf führt gerade das Franchising als neue Kooperationsmöglichkeit zwischen staatlichen Hochschulen und privaten Nicht-Hochschulen ein. Dieses Instrument beginnt, sich gerade im Fachhochschulbereich bestens zu bewähren.

Die Erklärung von Bologna erleichtert den Erwerb von ECTS-Punkten für ein Studium auch an nicht-universitären Einrichtungen. Für die Anrechnung nicht-akademischer Ausbildungen auf ein späteres Studium nach britischem Muster gibt es gerade in Nordrhein-Westfalen funktionierende Beispiele. Das Konzept der dualen Studiengänge an Fachhochschulen fängt seit langem Unternehmensinteressen auf. Warum also soll allmählich jeder oder jede, der oder die irgendeine Bildungsmaßnahme durchlaufen hat, mit dem Abschluss Bachelor beglückt werden? Warum soll dies mit wachsender Unklarheit einhergehen, was in Deutschland und was in unserem Bundesland überhaupt noch unter Hochschule zu verstehen ist?

Art. 13 HRWG zeigt, wie dringend die Landesregierung an der Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengänge interessiert ist. Wenn es nicht zu einer klaren Zuordnung dieser Abschlüsse zu den staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen kommt, wird das Interesse an dieser Umstellung, das bei vielen Hochschulen - wie Herr Prof. Timmermann gerade erklärt hat - nicht besonders hoch ist, noch weiter erlahmen. Auch das sollte man nicht übersehen. Deshalb die Bitte an die Abgeordneten: Ebenen Sie den Weg in die neue Zeit durch eine klare gesetzliche Regelung im Rahmen der Novellierung des § 96 HG.

Dr. Michael Stückradt (Arbeitskreis der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes NRW): Die Universitätskanzler unseres Landes tragen die Grundintention dieses Gesetzentwurfs, eine Stärkung der Autonomie der Hochschulen, nicht nur mit, sondern sie begrüßen sie ganz ausdrücklich. Gleichwohl hätten wir uns sowohl von der Generallinie des Gesetzentwurfs als auch von einigen Details eine noch konsequentere Durchführung dieses politischen Ziels der Stärkung der Hochschulautonomie bis hin zu der Diskussion darüber vorstellen können, ob Hochschulen auf Dauer staatliche Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben sollen und - das wird Sie aus der Sicht der Kanzler nicht verwundern - ob zu einer autonomen Hochschule nicht letztlich auch die Verfügungsbefugnis und das Liegenschaftsmanagement gehören.

Ich möchte mich in meinem Vortrag auf fünf Punkte meiner schriftlichen Stellungnahme beschränken. Drei Punkte befassen sich mit der weiteren Stärkung der Hochschulautonomie. Wir sind der Ansicht, dass im eigentlich sinnvollen gesetzgeberischen Willen einige Details verbessert werden müssten. Zwei andere Punkte sind im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu sehen.

Die Frage nach der Stärkung der Autonomie betrifft erstens den Zugangsweg zur Professur. Im Gleichklang mit dem LRK-Vorsitzenden halten wir es insbesondere nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für sinnvoll, weiterhin die Möglichkeit zur Habilitation zu geben. Wir haben mit Freude zur Kenntnis genommen, dass in den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf steht, die Habilitation solle nicht verboten werden. Das wäre mit Sicherheit auch verfassungsrechtlich bedenklich. Wir glauben aber, dass es gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der sich daran voraussichtlich anschließenden mittelfristigen Phase einer gewissen Unsicherheit besser wäre, die Habilitation nach wie vor im Gesetzestext zu verankern.

Der zweite Punkt berührt auch die Stärkung der Autonomie und die Berufungen der Hochschullehrer. Wir halten es für ausgesprochen sinnvoll, die Berufung der Hochschullehrer an die Universitäten und Hochschulen zu delegieren. Wir glauben aber, dass zumindest in einem Punkt konkreter Nachbesserungsbedarf besteht. Wir halten es mit dem generellen Ziel des Gesetzgebers, die Autonomie zu stärken, nicht für vereinbar, dass bei Eckprofessuren doch wieder eine Einschaltung der Landesregierung möglich sein soll, soweit das personenbezogen geschehen soll. Wir halten es jedoch für völlig akzeptabel, dass sich die Landesregierung vorbehält, über das Ob von Eckprofessuren mitzuentcheiden. Wir glauben, hier wären beispielsweise mit den Hochschulen zu treffende Zielvereinbarungen über das Ob einer Professur der geeignetere Weg, einen gewissen Einfluss der Landesregierung zu sichern.

Einen Einfluss der Landesregierung auf die Personenauswahl, wie er im Gesetzentwurf vorgesehen ist, halten wir für inkonsequent angesichts des eigentlich sehr sinnvollen und begrüßenswerten Ziels der Delegation der Berufung an die Hochschulen. Hinsichtlich des Berufungsprozesses innerhalb der Hochschule kann ich nur das unterstreichen, was der LRK-Vorsitzende gesagt hat: Wir halten es für dringend notwendig, im Gesetz selbst klarzustellen, dass der Rektor, der den Ruf nach außen erteilt, dabei an die Beschlüsse des Rektorates gebunden ist. Aus den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ergibt sich, dass das so gewollt ist, aus dem Text des Gesetzentwurfs kann man hingegen das Gegenteil herauslesen. Das halten wir für misslich und bitten hier dringend um eine Klarstellung.

Der dritte Punkt - Stärkung der Autonomie - bezieht sich auf die Promotion. Wir halten die Einführung des Promotionsstudiums für sinnvoll. Ebenfalls halten wir es für sinnvoll klarzustellen, dass auch außerhalb eines konkreten Promotionsstudienganges promoviert werden kann.

Zwei letzte Bemerkungen - die vorletzte zur Umstellung auf das Bachelor- und Master-System. Ich sage das sowohl als Sprecher der Kanzlerinnen und Kanzler des Landes als auch insbesondere als Vertreter einer großen technischen Hochschule: Wir halten es für unbedingt notwendig, dass der vom Gesetzgeber vorgesehene Termin Wintersemester 2006 verschoben wird. Wenn Sie eine qualitätsvolle Umstellung dieses Sys-

tems haben wollen, wird dies zumindest an großen technischen Fakultäten bis zum Jahr 2006 nicht möglich sein. Sie müssen sich vor Augen führen, dass wir die gesamten Ordnungen viel früher umgearbeitet haben müssen, damit wir mindestens ein halbes, besser noch ein Jahr vorher die jungen Leute, die zum Studieren zu uns kommen wollen, konkret darüber informieren können, was auf sie zukommen wird. Von jetzt ab gerechnet in einem Jahr wird eine Umstellung, die diesen Namen verdient und die Qualität sichert und steigert, nicht möglich sein. Daher unser dringlicher Appell, den Zeitpunkt 2006 um zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

Eine letzte Anmerkung betrifft die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Da sich hier angedeutet hat, es könne über eine längere Zeit verschiedene Regelungen in den einzelnen Bundesländern geben, halten wir es für dringend notwendig, dass der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, die den Wechsel junger Wissenschaftler zwischen den einzelnen Bundesländern nicht erschweren. Eine sinnvolle Möglichkeit wäre, wie auch vom Vorsitzenden der LRK erwähnt, Zeitstellen zu schaffen, auf denen man diese Qualifikationen auch im bisherigen System erwerben kann.

Hans Stender (Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen des Landes NRW): Auch die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen begrüßen die Intention dieses Gesetzentwurfs ausdrücklich, auch wenn sie an der einen oder anderen Stelle Anregungen haben, die hier im Wesentlichen schon vorgetragen worden sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, will ich mich kurz fassen - obwohl Wiederholungen pädagogisch sehr wichtig sein sollen.

In das Zentrum meines Vortrags möchte ich das Problem der befristeten Arbeitsverträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 27. Juli für viele sicherlich überraschend nicht nur die Regelungen zur Juniorprofessur, sondern auch die gesamte 5. HRG-Novelle für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt.

Trotz anfänglicher Kritik wurden die Befristungsregelungen der 5. HRG-Novelle für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit In-Kraft-Treten im Jahr 2002 in den Hochschulen aller Bundesländer mit Erfolg angewendet und umgesetzt. Die Konsequenzen der gerichtlichen Entscheidung mehr als zwei Jahre danach sind deshalb tief greifend sowohl für bereits abgeschlossene befristete Arbeitsverträge als auch für künftig abzuschließende befristete Arbeitsverträge. Neue befristete Arbeitsverträge einschließlich Vertragsverlängerungen können im Hochschulbereich bis zu einer Neuregelung des Bundes nur nach dem 4. HRG-Änderungsgesetz von 1985 abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass künftig erneut ein sachlicher Grund für die Befristung dieser Arbeitsverträge notwendig ist. Zu beachten ist von den Hochschulen auch die zum alten Befristungsrecht vorhandene umfangreiche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes, durch die die Befristungstatbestände noch weiter eingeeengt wurden. Es bedarf in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung, ob und wenn ja, nach welcher Alternative ein Arbeitsvertrag befristet werden kann. Einige Arbeitsverträge können entgegen den Planungen der Hochschule nicht weiter verlängert werden, wenn die 5-Jahres-Frist überschritten ist oder kein sachlicher Grund vorliegt.

Auf der Grundlage des 5. HRG-Änderungsgesetzes wurden allein in den Fachhochschulen des Landes 570 befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschlossen. Vielfach werden die Vergütungen für diese Mitarbeiter aus Drittmitteln und nicht aus den originären Mitteln finanziert, die das Land den Hochschulen zur Verfügung stellt. Diesen Beschäftigungsverhältnissen wurde rückwirkend die Rechtsgrundlage entzogen. Ob die Befristung dieser Verträge analog § 79 BVerfGG als wirksam anzusehen ist oder - wie kürzlich im „Spiegel“ zu lesen war - doch unwirksam ist, wird gegenwärtig kontrovers diskutiert. Letztlich werden die Arbeitsgerichte hierüber entscheiden und befinden.

Sollte sich herausstellen, dass die unwirksamen befristeten Arbeitsverträge als unbefristet gelten, wären Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Jahrzehnte blockiert. Aus Drittmitteln finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden die Personalbudgets der Fachhochschulen zusätzlich belasten. Für die 570 Arbeitsplätze haben die Fachhochschulen jährlich rund 31 Millionen € aufzubringen. Im Vergleich dazu: Ihre Personalbudgets belaufen sich auf zusammen etwa 270 Millionen €.

Damit werden die Leistungsfähigkeit und die Funktionsfähigkeit der Hochschulen erheblich beeinträchtigt. Zurzeit ist noch völlig offen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt die Bemühungen von Bund und Ländern erfolgreich sein werden, kurzfristig eine Novellierung des HRG zu verabschieden, die die arbeitsrechtlichen Risiken beseitigt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen empfiehlt deshalb dringend zu überprüfen, ob die erforderliche Rechtssicherheit für die Befristung dieser Arbeitsverhältnisse geschaffen werden kann, indem die erforderlichen Befristungsregelungen in das neue Hochschulgesetz aufgenommen werden. Das ist unsere Bitte an Sie.

Zu den Berufungen und zu der Frage der Zuständigkeiten innerhalb der Hochschulen ist bereits Stellung genommen worden. Wir schlagen Ihnen vor, in dem Gesetz eindeutig zu unterscheiden zwischen dem Akt der Entscheidung über eine Berufung und dem Akt der Ernennung einer Professorin oder eines Professors, wobei wir den ersten Akt den Rektoraten und den zweiten Akt den Rektorinnen und Rektoren zuordnen würden.

Ein weiterer Punkt betrifft ausländische Studierende. Bei der Auswahl ausländischer Studierender können die Hochschulen nach dem Hochschulgesetz künftig ein Entgelt erheben. Gerade im Fachhochschulbereich wurde die Auswahl vielfach privaten Organisationen übertragen. Diese haben nicht die Möglichkeit, Gebühren zu erheben, was mit diesem Gesetz für die Hochschulen ermöglicht werden soll. Wir bitten daher dringend darum, neben der Gebührenerhebung auch eine Entgelterhebung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu dem Vermögen und den Beiträgen der Studierendenschaft: Wir sehen es als ein Problem an, dass die Hochschulen nach dem Gesetzentwurf bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen - es geht hier konkret um die Semestertickets - durch die Studierendenschaft mitwirken. Auslöser für diese Absicht waren sicherlich Unregelmäßigkeiten an einigen Hochschulstandorten bei der Verwendung dieser Mittel durch die Studierendenschaften.

Es mag dahingestellt sein, ob das notwendig ist oder nicht, wenn an der einen oder anderen Hochschule diese Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Wir sind jedoch der Meinung, dass das Mittel der Beteiligung der Hochschulverwaltung kein geeignetes ist, diese Probleme zu lösen. Die Verwaltung von Ausgabemitteln - egal, woher sie kommen - bedarf immer einer eindeutigen Regelung. Alles andere ist geplante Unverantwortlichkeit. Wenn es notwendig ist, empfehlen wir, dass die Hochschulen den Verkehrsverbänden unmittelbar die Beiträge für die Semestertickets zuweisen und den Studierendenschaften einen entsprechenden Verwendungsnachweis zustellen. Dann hat man Klarheit, ohne großen Verwaltungsaufwand zu erzeugen.

Als letzter Punkt eine kleinere Ergänzung von uns zu den Prüfungsordnungen. Alles andere ist hier bereits gesagt worden. Der Gesetzentwurf bietet den Hochschulen künftig die Möglichkeit, Fristen für die Anmeldung zu erstmaligen Prüfungen und zu Wiederholungsprüfungen sowie Sanktionen im Falle von Fristversäumnissen vorzusehen. § 94 Abs. 3 des Gesetzentwurfs gibt konkrete Vorgaben, die den unterschiedlichen Studiengängen im Einzelnen in keiner Weise gerecht werden. Im Gegenteil, sie erzeugen in den Prüfungsämtern ein erhebliches Mehr an Bürokratie. Wir schlagen daher vor, in § 94 Abs. 3 zwar die Möglichkeit der Fristen und Sanktionen einzuräumen, es aber den Hochschulen zu überlassen, individuell für die einzelnen Studiengänge zu entscheiden, welche Fristen eingeräumt werden sollen und mit welchen Sanktionen das Fristversäumnis belegt werden soll.

Dr. Peter Lynen (Kanzlerkreis der Kunsthochschulen des Landes NRW): Die Kunsthochschulen als dritte und eigene Hochschulart werden oft vergessen. Das liegt vielleicht auch daran, dass wir zwei Untergruppen haben, nämlich die Musikhochschulen - in Nordrhein-Westfalen vier - und die Hochschulen für Bildende Kunst oder die Kunsthochschulen im engeren Sinne - in Nordrhein-Westfalen drei - mit teilweise unterschiedlichen, teilweise aber auch gleichen Interessen.

Alle Hochschulen haben lange Traditionen mit eigenen Statuten. Die Kunstakademie Düsseldorf, von der ich komme, besteht seit 1773. Sie hatte immer eigene Reglements. Die Wurzeln der Musikhochschulen gehen bis in das 19. Jahrhundert zurück. Es handelt sich um einen durchaus traditionellen Bereich.

1987 ist das Kunsthochschulgesetz verabschiedet worden. Einige der hier anwesenden Abgeordneten haben daran mitgewirkt, auch Sie, Herr Vorsitzender, und Herr Dr. Kraft. Sie kennen die Debatten, die damals geführt worden sind. Damals gab es einen langen Vorlauf. Das Kunsthochschulgesetz hatte drei wesentliche Inhalte. Erstens waren Kunsthochschulen nicht mehr reine Einrichtungen des Landes, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Universitäten und Fachhochschulen auch. Dieser Autonomiezuwachs war gewollt und ist auch noch nicht abgeschlossen. Wir begrüßen natürlich den weiteren Autonomiezuwachs. Diesen Teil des Hochschulreformgesetzes - Delegation und Zuständigkeitsverlagerungen - begrüßen auch die Kunsthochschulen. Zweitens hat das Kunsthochschulgesetz eine Ordnung in die Kunsthochschullandschaft gebracht. Die sieben Kunsthochschulen wurden durch drei ergänzende Gründungen komplettiert. Drittens enthielt das Kunsthochschulgesetz etliche Besonderheiten in Bezug auf die Eigenart und die Größe der Kunsthochschulen, letzteres vor allem bei organisatorischen Regeln.

Diese drei Punkte wurden damals allgemein von den Hochschulen und - wie ich glauben - auch vom Landtag als Fortschritt begrüßt. Das bedeutet nicht, dass man das Kunsthochschulgesetz gerade im Hinblick auf Profilschärfe und Autonomie nicht noch verbessern könnte.

Aufgrund dieser Debatte gab es bei allen sieben Kunsthochschulen im Jahr 2001 einen Konsens, den wir dem Ministerium vorgetragen haben und der damals von der Spitze des Ministeriums geteilt wurde, nämlich das Kunsthochschulgesetz zu erhalten und zu novellieren. Für uns überraschend kam drei Jahre später - wir hatten sehr konkrete Vorschläge zur Novellierung gemacht - der Entwurf des HRWG mit der völligen Eingliederung.

Von den sieben Kunsthochschulen sind drei - eine qualifizierte Minderheit - diesem Kurs gefolgt, vier Kunsthochschulen, nämlich alle drei Hochschulen für Bildende Kunst und die Hochschule für Musik Köln - die größte Musikhochschule -, blieben bei der Ansicht. Sie halten es insbesondere nicht für ein Problem der Darstellung, sondern für eine Frage des Selbstverständnisses und des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, weil sie jetzt sehr stark in einen Ausnahmebereich gebracht werden. Die grundsätzlichen Erwägungen dazu werde ich nicht vortragen, weil das nachher, wie ich annehme, die Einzelsprecher der beiden Kunstakademien machen werden. An dieser Stelle möchte ich exemplarisch vorgehen und drei Punkte nennen. Diese drei Punkte sind Konsens aller sieben Kunsthochschulen.

Der erste Punkt betrifft die Abschlüsse. Man hatte damals im Kunsthochschulgesetz einen sehr weisen Weg gefunden. In § 42 hatte man gesagt, es solle ein Diplom, einen Magister oder einen Abschluss eigener Art geben. Davon haben die Kunsthochschulen Gebrauch gemacht. Damals gab es auch heftige Debatten, weil es viele Bestrebungen gab, alternativlos das Diplom einzuführen. Die Kunsthochschulen haben sich dagegen gewehrt. Der Landtag hat sehr weise gesagt: Nein, wir lassen Alternativen zu. Das Diplom soll es geben, aber es soll auch andere Abschlüsse geben. Davon haben die Kunsthochschulen unterschiedlich Gebrauch gemacht. Die Musikhochschulen haben das Diplom relativ flächendeckend eingeführt. Die Hochschulen für Bildende Kunst haben einen eigenen Abschluss geschaffen, nämlich den Akademiebrief, der sehr großen Erfolg hatte.

Jetzt wird die Debatte über den Bachelor- und Master-Abschluss geführt. Es gibt Beschlüsse der Rektorenkonferenz der zwei Dutzend deutschen Kunsthochschulen. Und es gibt Beschlüsse der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen. Das sind noch einmal zwei Dutzend. Das ergibt insgesamt fast fünfzig Hochschulen. Die Rektoren der Musikhochschulen haben gesagt: Wir akzeptieren Bachelor und Master, aber wir wollen eigene Sonderregelungen vor allem bezogen auf die zeitliche Marge von Bachelor und Master. Die Kunsthochschulen haben gesagt: Wir können Bachelor und Master in angewandten Bereichen - - In anderen Bundesländern haben die Kunsthochschulen - im Gegensatz zu denen in Nordrhein-Westfalen - Design-Studiengänge und was bei uns sonst noch an den Fachhochschulen unterrichtet wird wie visuelle Kommunikation. Bei diesen Studiengängen sagen die Kunsthochschulen: Das können wir machen. Bei den freien Studiengängen, die wir hier in Nordrhein-Westfalen haben, gibt es eine bundesweite einhellige Ablehnung gegen Bachelor und Master. Ich könnte das

länger ausführen, das würde aber Ihre Geduld strapazieren. Wenn Sie dazu weitere Informationen haben wollen - auch über die Rektorenkonferenzen -, werde ich sie gern nachliefern.

Es gibt eine einhellige Meinung. Sie lautet: nein. Das Gesetz müsste diese Alternativen ähnlich wie damals - jetzt bezogen auf Bachelor und Master - vorsehen. Ganz im HRWG versteckt, in Art. 13, findet man eine Ausnahmemöglichkeit, aber das ist eine Ausnahme, die der Verordnungsgeber bei der Verordnung hat, die eigentlich der schnellen Umsetzung dient. Wir haben eben von den Fachhochschulen und Universitäten gehört, dass es zu schnell geht. Art. 13 dient der Umsetzung. Er enthält die Ausnahme, wonach es im Ermessen der Exekutive steht. Ich meine, es ist eine gesetzgeberische Entscheidung, die der Landtag hier treffen muss, ob man nicht Ausnahmen, sondern Alternativen zum Bachelor und Master für Kunsthochschulen erlaubt.

Der zweite Punkt berührt die künstlerische Lehre. Es gibt zwischen der künstlerischen Lehre erhebliche Unterschiede zur Lehre in wissenschaftlichen Fächern. Die äußere Erscheinungsform ist das so genannte Klassenprinzip, nach dem Studenten mit einem Künstler-Lehrer in einem engeren Verbund stehen. Das sind weniger Leute, ca. 10 oder 20, vielleicht 30. Es gibt auch Unterschiede zwischen den Kunst- und Musikhochschulen. Das Klassenprinzip ist ein wesentlicher Punkt der Lehre. Es gibt ebenfalls ein anderes Verhältnis der Position von Lehrfreiheit und Lernfreiheit: Welche Rechte habe ich? Wie komme ich in eine Künstlerklasse? Kann ich drin bleiben? Kann ich hinausgeschmissen werden? Dieses ganze Prinzip kommt im HG nicht zum Ausdruck.

Der dritte Punkt betrifft die Selbstverwaltung. Ich möchte einmal stärker mit der Größe der Kunsthochschulen argumentieren. Die Kunsthochschulen sind höchstens so groß wie ein universitärer Fachbereich. Es gibt keinen Massenbetrieb, weil wir die Studenten, nicht nur die Bediensteten, handverlesen.

Gut war bisher, dass Rektor und Dekane im Senat stimmberechtigt waren. Das hat auch von der Größe her funktioniert. Das ist im HG nicht vorgesehen.

Gut ist auch, dass alle Professoren eines Fachbereichs bei Berufungen stimmberechtigt sind. Das hat funktioniert, soll aber auch abgeschafft werden.

Gut war auch das Verhältnis zwischen starken zentralen Organen und Funktionsträgern und nicht so starken dezentralen Fachbereichsorganen und Funktionsträgern. Denken Sie an die Größe. An einer Hochschule von weniger als Tausend Studenten herrschen andere Verhältnisse als an der RWTH Aachen. Man muss weniger in die Fachbereiche verlagern. Das wird im HRWG so aber nicht berücksichtigt. Im Kunsthochschulgesetz hat man genauer hingeschaut als jetzt beim HRWG.

Fazit: Ungeachtet der Meinungsverschiedenheiten der Kunsthochschulen, die ich eben angesprochen habe, geht das HRWG zu wenig auf die Eigengesetzlichkeiten und berechtigten Interessen der Kunsthochschulen ein. Diese müssen künftig stärker als bisher als Ausnahmefälle in der Praxis Stück für Stück eingebracht und durchgesetzt werden. Das wird zu weiteren Debatten und Problemen innerhalb der Hochschulen z. B. bei den nötig werdenden Debatten über die Grundordnungen führen wie auch zu Problemen zwischen Hochschulen und Staat.

Wenn das Kunsthochschulgesetz nicht erhalten bleibt, sollte man im HG wenigstens einen in sich geschlossenen besonderen Teil zum Recht der Kunsthochschulen mit organisatorischen und inhaltlichen Sonderregelungen einführen. Ein Beispiel ist die Hochschulmedizin, wo man das gemacht hat. Warum macht man das nicht auch bei den Kunsthochschulen?

Kay Reif (Landes-ASTen-Treffen NRW): Unsere Kritik an dem Gesetzentwurf haben wir in der schriftlichen Stellungnahme ausführlich dargestellt. Daher möchte ich nur auf einige Punkte vertiefend eingehen.

Das Landes-ASTen-Treffen NRW lehnt vor allem die Öffnung der Binnenorganisation ab. Wir sehen darin eine Beeinträchtigung der akademischen Selbstverwaltung. Die Hochschulen werden durch § 25 a in die Lage versetzt, Einheiten oder Organisationsformen neben oder anstelle der Fachbereiche einzusetzen. Damit werden die direkt von der Entscheidung betroffenen Mitglieder der Hochschule außen vor gelassen. Dies wäre in Anbetracht der Komplexität von Wissenschaft, Studium, Forschung und Lehre fatal. Die Mitglieder der Hochschule dürfen nicht noch weiter zu reinem beratenden Personal der Hochschulverwaltungen, der Organisationseinheiten oder einzelner Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger degradiert werden.

Zudem birgt die Umstrukturierung die Gefahr, dass sachfremde Argumente, die eher wettbewerbsorientiert als qualitätssichernd sind, in die Entscheidungen einfließen. Wir halten es für bedenklich, wenn z. B. Strukturentscheidungen einzelner Fächer künftig nicht mehr von den Mitgliedern des Fachbereiches, sondern vom Verwaltungspersonal getroffen werden könnten.

Des Weiteren sehen wir auch in anderen Punkten die Idee der Gruppenhochschule bedroht. Hier sind vor allem die Möglichkeit der Abschaffung des erweiterten Senates, die Nichtabwählbarkeit von Dekaninnen und Dekanen sowie die Zentralisierung von Entscheidungsbefugnissen auf das Rektorat zu nennen. Als Beispiel sei hier nur die Berufungskompetenz erwähnt.

Unserer Meinung nach braucht gerade eine autonome Hochschule eine funktionierende demokratische Selbstverwaltung. Ein Schritt in diese Richtung könnte eine grundsätzlich viertel-paritätische Besetzung aller Gremien sein. Dies sollte zumindest bei allen Entscheidungen, die Forschung und Lehre nicht oder mittelbar betreffen, der Regelfall sein. Bei Entscheidungen, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, könnte eine Stimmstaffelung greifen, um die vom Bundesverfassungsgericht geforderte professorale Mehrheit zu gewährleisten.

Ganz besonders erschreckend ist unserer Meinung nach, wie das Land NRW in Zukunft mit ausländischen Studierenden umgehen will. Gerade im Zuge der gewünschten Internationalisierung der Hochschulen ist es uns unverständlich, welche hohen und sozialselektiven Hürden zum Studium eingeführt werden sollen. Die Eingangsprüfungen stellen eine nicht hinnehmbare grobe Diskriminierung von Studierenden aus dem Nicht-EU-Ausland dar. Wesentlich sinnvoller wäre es, die angeblich mangelhaften Äquivalenzabkommen zu verbessern und den Erfordernissen anzupassen.

Die Lenkungsgebühren, die für fremdsprachliche Studienbewerberinnen und -bewerber eingeführt werden sollen, sind nicht mit Art. 3 Grundgesetz vereinbar. Wenn Studierenden durch verschiedene Zulassungstests zusätzliche Reisekosten entstehen und ihnen nur aufgrund ihrer Herkunft Gebühren abgenommen werden können, holt man sich nicht die klügsten, sondern allerhöchstens die reichsten Köpfe ins Land.

Vollkommen unverständlich bleibt uns, dass diese Regelungen auch für Menschen mit deutschem Abitur greifen würden, wenn sie keine EU-Staatsbürgerschaft besitzen. Vielmehr müssten die eigentlichen Ursachen für die hohen Abbrecherzahlen bei ausländischen Studierenden bekämpft werden. Diese liegen vor allem in der mangelnden Beratung sowie in einer stark verbesserungswürdigen sozialen und arbeitsrechtlichen Lage in Deutschland.

Die Erhebung von Gebühren von Nicht-EU-Ausländern widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Ausländische Studierende erst zu selektieren und dann zur Kasse zu bitten, trägt wenig zur Internationalisierung bei.

Wir lehnen außerdem den in § 79 vorgesehenen Eingriff in die Finanzautonomie der verfassten Studierendenschaft ab. Statt die Studierendenschaft in ihren Rechten zu beschneiden, sollte der Gesetzgeber darauf hinwirken, dass die Hochschulleitungen die ihnen obliegende finanzielle Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft ernst und kompetent wahrnehmen. Die Neufassung stellt personell und finanziell eine Zumutung dar und ist schon deshalb überflüssig, weil die neue Landeshaushaltsordnung eindeutige Vorgaben für den Umgang mit Geldern für das Semesterticket macht.

Des Weiteren lehnt das Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen die Erhebung von Gebühren respektive Entgelt für Weiterbildungsangebote ab. Insbesondere Master-Studiengänge gehören nicht in das Weiterbildungsangebot, sondern in das grundständige Studium.

Die Verschärfungen der Prüfungsbedingungen entbehren jeglicher realistischer Grundlage und sind gerade im Zusammenhang mit dem StKFG kontraproduktiv. Wir lehnen das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz in seiner Gänze weiter ab. Seine Einführung hat alle Befürchtungen bestätigt und sich als unnützlich erwiesen. Das Landes-ASten-Treffen NRW hält deshalb weiter an seiner Forderung nach einem allgemeinen Studiengebührenverbot fest und fordert die Abschaffung des StKFG.

Benedikte Winterstein (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NRW; ver.di, Landesbezirk NRW; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW): Wir bedanken uns sehr herzlich dafür, dass wir drei Einladungen erhalten haben. Wir haben uns aber zur Straffung des Verfahrens und weil die an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften zu den Punkten, die ich vortragen werde, einer Meinung sind, auf eine einheitliche Stellungnahme geeinigt.

Außerdem haben wir, wie ich bei Durchsicht der Liste der Sprecher feststelle, die Quote der Frauen, die hier vortragen, ganz erheblich erhöht. Insofern möchte ich einen Punkt vorziehen, den ich eigentlich später anführen wollte, nämlich § 3, den wir sehr begrüßen: Die Schaffung - im weitesten Sinne - einer familiengerechten Hochschule, wobei nicht nur die Bedürfnisse der Studierenden berücksichtigt werden sollen, sondern neu-

erdings auch diejenigen der Beamten und Angestellten an den Hochschulen. Es kann dabei aber nicht nur um eine Willenserklärung gehen. Nach unserer Ansicht sollte hier ein Anspruch auf Kindertagesplätze festgelegt werden. Es kann auch nicht darum gehen, dass nur Kinder ab drei Jahren betreut werden, sondern an den Hochschulen muss eine Förderung von Anfang an stattfinden.

Ich möchte nicht zu sehr auf unsere schriftliche Stellungnahme eingehen, aber ich möchte einige allgemeine Kritikpunkte vorschalten, die sich aus den Gesprächen und aus der jüngsten Veröffentlichung der OECD-Studie ergeben haben.

In Nordrhein-Westfalen kann man den Vorwurf, die deutsche Bildungspolitik gehe zu zögerlich mit Reformen um, wohl nicht ganz nachvollziehen. Im Gegenteil, aus Sicht der abhängig Beschäftigten an Hochschulen ergibt sich derzeit durch die Fülle von neuen, auch wechselnden Regelungen eine deutliche Tendenz zur weiteren Überlastung des Hochschulpersonals.

Wie schon die Vertreter der Kanzler und Rektoren gesagt haben, ist es im Grunde unrealistisch, zum Jahre 2006 eine wirklich professionelle Umsetzung ohne Störungen an den Hochschulen hinzubekommen. Ich nenne nur ein paar Punkte, mit denen wir an den Hochschulen konfrontiert sind: Es gibt z. B. die Umstrukturierungen im Rahmen des Bologna-Prozesses. Das ist im Augenblick ein wesentliches Feld. Prinzipiell ist das vom Denkansatz her zu begrüßen. Für das wissenschaftliche Personal wie auch für die Beschäftigten in den Verwaltungen kommt es aber zu ganz erheblichen Mehrbelastungen. Es müssen auslaufende Studiengänge verwaltet und betreut werden. Es müssen bei gleichzeitiger Einführung von Bachelor und Master diese auch als Pilotprojekte für Lehrämter betreut werden. Vorläufig müssen zusätzlich noch die Betreuung und die Vorbereitung auf Staatsprüfungen gewährleistet werden - dies alles bei jetzt schon übervollen Pflichtveranstaltungen und Auslastungen der Kapazitäten. Das alles bedeutet, dass in den Fachbereichen wie auch in den Verwaltungen und zentralen Einrichtungen wie den Bibliotheken z. B. ein erhöhter Beratungsbedarf entsteht.

Helfen könnte den Studenten z. B. die dringend erforderliche Weiterentwicklung der Hochschuldidaktik. Neue Lehr- und Lernformen sind aber bei dieser Personaldecke einfach nicht leistbar.

Damit zusammenhängend müssen die wissenschaftlich und nicht-wissenschaftlich Beschäftigten das Akkreditierungsverfahren durchführen. Es müssen Formen der Evaluation eingeführt werden, was an vielen Hochschulen - anders als an der Fernuniversität - noch Neuland ist. Gleichzeitig kommen Reformen und Verwaltungsprojekte auf die Tagesordnung, wie z. B. die Einführung der Globalhaushalte und der Kosten/Leistungsrechnung. Alles dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die in der Verwaltung Beschäftigten wie auf die wissenschaftlich Beschäftigten, die sich auch um diese Sachen kümmern müssen. Dies alles summiert sich zu einer enormen Belastung des Hochschulpersonals. Von den Turbulenzen, die im Moment gerade durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur 5. Novelle des Hochschulrahmengesetzes entstanden sind, will ich an dieser Stelle gar nicht reden.

Die jüngste OECD-Studie - Bildung auf einen Blick - schildert die Lage an den Hochschulen sehr treffend. Deutschland investiert unterdurchschnittlich in die Bildung. Nettoerhöhungen der öffentlichen und privaten Ausgaben für Hochschulen zwischen 1995

und 2001 betragen im OECD-Durchschnitt 30 %, in Deutschland 7 %. Die Quote der Studienanfänger ist zwar erfreulicherweise von 28 % auf 36 % im Jahre 2003 gestiegen, aber die Mängel an unserem Hochschulsystem drücken sich darin aus, dass die Absolventenquote immer noch bei 23 % liegt, während sie im OECD-Mittel 32 % beträgt.

Eine Hochschulreform im betriebswirtschaftlichen Sinne durch Schaffung hierarchischer Strukturen und durch die weit gehende Abschaffung der Partizipation ist so nicht erfolgreich durchführbar, zumal die Personen mit Managementqualitäten nicht überall vorhanden sind. Insofern votieren wir auch für die Abwahlmöglichkeit der Dekane.

Leider ist in diesem Zusammenhang unsere Anregung nicht aufgegriffen worden, Managementkompetenzen bei der Auswahl des wissenschaftlichen Nachwuchses an Hochschulen als Kriterium festzulegen. Zur Personalentwicklung wird meines Wissens der Vorsitzende des Hauptpersonalrats der wissenschaftlich Beschäftigten, Herr Dr. Kuhne, noch etwas sagen. Im Zusammenhang mit der Inkompatibilitätsregelung kann man auch etwas zu den Kompetenzen sagen, die bei den Personalräten vorhanden sind.

Es wird eine Schieflage des Bildungssystems vorgesehen. Auch wenn es so nicht ausdrücklich im Gesetz steht, aber vorgesehen ist, einen Flaschenhals zu schaffen beim Übergang vom BA zum MA. Die Rede ist von 20 bis 30 %. Das kann es für ein auf die Wissenschaft angewiesenes Land nicht sein.

Der Kollege vom Landes-ASten-Treffen hat es bereits angesprochen. Die Gebührenpflicht, die für die Weiterbildung zum Master eingeführt werden soll, ist noch nicht sehr definiert. Wir haben schlimmste Befürchtungen, dass z. B. die berufsqualifizierenden Master, die gegebenenfalls nicht nur auf den Bachelor, sondern auf einen anderen Master aufgesattelt werden sollen, kostenpflichtig sein sollen. Das bedeutet im Extremfall, dass da, wo bis jetzt Referendarzeiten absolviert werden, kostenpflichtige Master absolviert werden müssen.

Zu einigen Paragraphen möchte ich gegenüber unserer schriftlichen Stellungnahme verstärkende Anmerkungen machen. Das eine betrifft § 12, die Inkompatibilität. Das bedeutet, dass Mitglieder in Personalräten nicht Mitglieder im Senat und im Fachbereichsrat sein dürfen und auch das Amt - in diesem Fall ist das eine ganz neue Regelung - der Gleichstellungsbeauftragten nicht wahrnehmen dürfen.

Es sollte vielmehr auf die in den Personalräten vorherrschende erhebliche Sachkompetenz zurückgegriffen werden, die im Konsens mit den Hochschulleitungen eingebracht werden sollte. Früher hat man sich immer darauf zurückgezogen, dass die Inkompatibilitätsregelung im HRG vorgesehen sei und insofern auch bei uns eingeführt werden müsste. Aber selbst im 4. Hochschulrahmengesetz, das jetzt wieder gilt, ist eine Inkompatibilität zwischen diesen Ämtern nicht vorgesehen. Es ist eine so genannte Nachbesserung im zweiten Entwurf zum HRWG zwar getroffen worden. Sie bringt aber nur mehr Rechtsunsicherheiten. Was heißt das, dass nicht stimmberechtigte Mitglieder in diesem Gremium sein dürfen? Heißt das, sie dürfen Mitglieder sein, aber nicht abstimmen?

Die Inkompatibilität zur Gleichstellungsbeauftragten ist gesetzlich, wenn man andere Gesetze ansieht, gar nicht nachzuvollziehen, denn die Gleichstellungsbeauftragten und

die Personalräte haben in diesem Bereich die gleiche Aufgabe, nämlich - wie es im LPVG heißt - auf die Gleichstellung von Männern und Frauen hinzuwirken. Die Begründung im Entwurf zum HRWG ist ganz grotesk. Dass ein Entscheidungszwang zwischen zwei Möglichkeiten als besondere Vergünstigung deklariert wird, wobei die Wahrnehmung beider Möglichkeiten sinnvoll wäre, ist wirklich nicht nachzuvollziehen.

Ein weiterer Punkt betrifft den erweiterten Senat, auf den bereits Bezug genommen worden ist. Es ist das einzige Gremium, für das die Möglichkeit einer Drittelparität vorgesehen war. Es ist außerordentlich bedauerlich, dass das wieder zurückgezogen werden soll, und es ist auch nicht nachzuvollziehen.

Auf die Abwahlmöglichkeit der Dekane möchte ich jetzt nicht näher eingehen. Das ist mehrfach erwähnt worden. Ich möchte nur noch einen einzigen weiteren Paragraphen nennen.

Das Hochschulbibliotheksgebührengesetz sowie andere Gebührenordnungen und Gesetze sind in das HRWG eingegliedert worden. Das hat zur Folge, dass die klar formulierten und sehr genauen Gebührenrichtlinien jetzt sehr vage geworden sind. Wir haben schärfste Befürchtungen, dass es irgendwann einmal dazu führen wird, z. B. Wissenschaftler wie gerade die Geisteswissenschaftler für ihre Arbeitsmittel zur Kasse zu bitten und das auch noch an den unterschiedlichen Hochschulen in unterschiedlichem Umfang. Das dürfte eigentlich nicht sein. Die Arbeitsmittel, die man zur Erfüllung der Dienstaufgaben braucht, müssen weiterhin kostenfrei sein.

Ich fasse die Einzelparagraphen zusammen: keine Gebühren für Arbeitsmittel, Abwahl der Dekane ermöglichen, erweiterten Senat beibehalten, und zwar ohne Vorschaltung des Senats - das würde nur zu Mehraufwand führen -, Inkompatibilität nicht wieder einführen und die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Studierenden und Beschäftigten mit Kindern als Anspruch festlegen.

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe (Hochschullehrerbund e.V., Landesverband NRW): Der Hochschullehrerbund Nordrhein-Westfalen begrüßt selbstverständlich effiziente Weiterentwicklungsmöglichkeiten von Hochschulen im Land, die sich auch im Gesetz niederschlagen. Insofern ist der Grundtenor, den wir im Gesetz vorfinden, nämlich auch Autonomie an Hochschulen zu schaffen, außerordentlich positiv.

Grundsätzlich sind Änderungen dann zu begrüßen, wenn sie das Spezifische von Hochschulen berücksichtigen und damit die Leistungskraft stärken. Dazu gehört die durch und durch demokratische Tradition von Hochschulen und die Freiheit, die wir an den Hochschulen haben, das noch nicht Gemachte zu machen und das noch nicht Gedachte zu denken. Deshalb - unter Berücksichtigung dieses Kalküls - sieben Anmerkungen des Hochschullehrerbundes Nordrhein-Westfalen zu der Gesetzesnovelle.

Punkt eins - Einführung von Globalhaushalten: Globalhaushalte sind natürlich grundsätzlich eine Möglichkeit der gezielteren Steuerung der Hochschulen. Sie stärken in besonderem Maße das, was wir an Hochschulen brauchen, nämlich die Einheit von Aufgabe, Verantwortung und Entscheidungskompetenz. Deshalb ist die Einführung von Globalhaushalten sicherlich sehr positiv. Die Gefahr besteht jedoch darin, dass Globalhaushalte natürlich geeignet sind, hier und da Stellen einzusparen. Es hat sich bereits

bei den Testläufen in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern gezeigt, dass nicht besetzte Stellen im Zusammenhang mit Globalhaushalten kurzer Hand gestrichen wurden. Das darf nicht passieren.

Fazit: Globalhaushalte ja, aber Kürzungen der Mittel sind auszuschließen.

Punkt zwei - Regelung des Verfahrens zur Abwahl des Rektors: Die den Rektoren zugewachsene Leitungsmacht ist im Gesetz natürlich nicht zu übersehen. Noch wichtiger als die Möglichkeit einer Abwahl ist, diese Leitungsfunktionsmacht zu begrenzen und das im Gesetz aufzuzeigen. Das ist nach unserer Auffassung im vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht in der Form der Fall. Die Vision eines CEO an einer Hochschule ist aus unserer Sicht sicherlich nicht organisationsadäquat, sondern eher konfliktträchtig und kontraproduktiv.

Fazit: Leitungsmacht der Rektoren im Gesetz organisationsadäquat begrenzen. Das spart die eine oder andere Abwahl des Rektors.

Punkt drei: Öffnung der Binnenorganisation. Die mit der Veränderung der Binnenorganisation einhergehenden Risiken sind nicht zu unterschätzen. Insbesondere ist die Schaffung relativ großer Organisationseinheiten eine Gefahr, sodass die mehr oder weniger geliebte Zentralisierung zu erheblichen Abstimmungsschwierigkeiten an Hochschulen führen kann. Aus der Erfahrung heraus ist die Entscheidungsfindung oberhalb von 20 bis 30 Professorenstellen in einem Fachbereich sehr stark behindert. Das verkraften selbst gut funktionierende Organisationen häufig nicht besonders gut. Die vorhandenen Organisationseinheiten, also insbesondere die Fachbereiche, könnten nach unserer Auffassung eher durch professionelle Organisationsentwicklungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Hochschulen sind sicherlich auch Organisationen, die sich verstärkt im internationalen Wettbewerb weiter entwickeln müssen. Dazu braucht man eine professionelle Unterstützung.

Die Öffnung dieser aufbauorganisatorischen Regelungen an Hochschulen ist deshalb auch mit Gefahr verbunden, weil die dann entstandenen Einheiten unter Umständen nicht in der Form von den Professorinnen und Professoren akzeptiert werden und die Bereitschaft zur Mitwirkung in diesen - wenn man so will - aufoktroierten Organisationseinheiten die Hochschulselbstverwaltung schwächen kann.

Fazit: Berücksichtigt werden sollte, Hochschulen nicht zu überfordern und Binnenorganisationen nicht leichtfertig zu öffnen.

Punkt vier: Forschungsauftrag. Eine kurze Anmerkung. Die im Gesetz vorgesehene verbale Unterscheidung des Forschungsauftrags zwischen Universitäten und Fachhochschulen scheint uns ein wenig konstruiert und mindestens missverständlich zu sein. Wenn Sie Gesetze einfacher machen wollen, haben Sie an der Stelle die Möglichkeit, die Unterscheidung einfach wegzulassen.

Fazit: Gesetze vereinfachen und unnötige Differenzierungen weglassen.

Punkt fünf - Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Hochschulen besitzen grundsätzlich das Recht zur Selbstergänzung. Das Ministerium konnte in der Vergangenheit die vorgeschlagene Dreierliste modifizieren, wenn besondere Gründe vorlagen. Das war so auch in Ordnung. Die Berufung durch das Rektorat wäre kein

Verstoß gegen dieses Selbstergänzungsrecht. Das Gesetz kann deshalb auch neue Schranken vorsehen, die hier sinnvoll eingesetzt werden. Wenn das Rektorat von der Dreierliste abweicht, ist eine Begründung erforderlich. Sollte dies versäumt werden, ergibt sich natürlich ein erhebliches leistungshemmendes Konfliktpotenzial an den Hochschulen, das nicht zu unterschätzen ist. Ganz nebenbei bemerkt, stoßen wir an der Stelle natürlich auf die Frage, die meine Vorrednerin eben bereits angesprochen hat: Wie befasst sich die Hochschule mit der Kompetenz der in den einzelnen Gremien berufenen Mitglieder? Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen ist die Frage zu stellen, inwiefern eine diagnostische Kompetenz der Beteiligten überhaupt vorliegt. Das heißt: In Berufungskommissionen werden Entscheidungen getroffen, die eine Nachwirkungsfrist von 30 bis 40 Jahren haben. Wir schlagen vor, im Gesetz zu verankern, durch eine entsprechende Förderung planmäßig Kompetenzen zu schaffen.

Fazit: Schranke für das Rektorat in das Gesetz einbauen und Qualität in den Berufungen sichern.

Punkt sechs: Teilnehmerzahlen in Lehrveranstaltungen. Das ist aus der Sicht des Hochschullehrerbundes Nordrhein-Westfalen ein ganz wichtiger Punkt. Die Kernkompetenz der Fachhochschulen geht eindeutig in Richtung der Lehrkompetenz als Grundlagenkompetenz. Deshalb ist im Gesetz zu präzisieren, inwiefern hier Veranstaltungsgrößen, zumindest Rahmenbedingungen, festgelegt werden. In der Kapazitätsverordnung aus dem Jahr 1973 wurde das festgelegt, ist aber nach meiner Einschätzung eher in Vergessenheit geraten. Wir brauchen kleine Veranstaltungen in der Größenordnung zwischen 25 und 35 Studierenden, damit wir das, was übrigens auch in der aktuellen Forschung der Neurodidaktik relativ klargelegt worden ist, weiterhin umsetzen können, nämlich dass Studierende an den Hochschulen sinnvoll aktiv werden müssen. Das geht nach unserer Einschätzung leider auch verloren.

Fazit: Qualität an den Hochschulen und an den Fachhochschulen durch klare Regelungen der Gruppengröße berücksichtigen.

Punkt sieben - Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen: Grundsätzlich hat der Hochschullehrerbund Nordrhein-Westfalen nicht die Vorstellung, sich dagegen zu stemmen. Allerdings sollte der Markt ein wenig mehr in den Blick genommen werden. Die kategorische Abschaffung der Diplomstudiengänge zum Jahr 2006, insbesondere in den Ingenieurwissenschaften, geht ein wenig am Markt vorbei. Die Absolventen werden nachgefragt. Sie sind anerkannt und finden Stellen. Warum also so dogmatisch im Gesetz vorgehen?

Fazit: Nicht so dogmatisch formulieren, wie es der Fall ist, sonst bleibt die Qualität auf der Strecke. Flexibilität einbauen.

Das sind die Anregungen aus Sicht des Hochschullehrerbundes NRW für ein Gesetz, das grundsätzlich die Autonomie stärkt und deshalb positiv zu bewerten ist.

Klaus Böhme (Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW): Der Hauptpersonalrat begrüßt ausdrücklich die Zusammenführung von Hochschulgesetz und Kunsthochschulgesetz zu einer einheitlichen

Rechtsquelle und die zukünftige Verbindlichkeit des Gender-Mainstreaming sowie die Ergänzung des Aufgabenkataloges der Hochschulen um familienfreundliche und behindertengerechte Verantwortlichkeiten.

Ich möchte zu drei Punkten unserer Stellungnahme weiter gehende Ausführungen machen.

Erster Punkt: Die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 geplante Wiedereinführung der so genannten Inkompatibilität. Wir sind der Auffassung, dass hier einer bestimmten Gruppe die demokratischen Rechte, sich vollwertig in der akademischen Selbstverwaltung zu engagieren, genommen werden sollen. Wenn man sich die Begründung durchliest, drängt sich zumindest mir der Eindruck auf, als stünde dahinter die Befürchtung, dass Personalratsmitglieder, vielleicht auch versehen mit einem imperativen Mandat, die Meinung der jeweiligen Personalvertretung in die Gremien der akademischen Selbstverwaltung tragen würden.

Unserer Auffassung nach ist es aber nicht so, als wenn sich Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger bei den entsprechenden Wahlen um ein Mandat etwa im Senat oder im Fachbereichsrat bewerben, sondern Mitglieder der Hochschule, die sich mehr oder weniger zufällig in einem weiteren Gremium der Hochschule engagieren.

Wir bitten daher eindringlich darum, die vorgesehene Wiedereinführung zu streichen. Es käme niemand auf die Idee, etwa Dekaninnen und Dekanen neben ihrer ohnehin nicht stimmberechtigten Mitgliedschaft nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes das Recht nehmen zu wollen, sich auch als stimmberechtigtes Mitglied im Senat um einen entsprechenden Sitz zu bewerben.

Zweiter Punkt: Zu § 22 Abs. 3, dem Kreis der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Senates. Wir bitten dringend darum, diesen Kreis um die Vorsitzenden der beiden Personalvertretungen zu ergänzen. Insbesondere auf dem Weg zur zunehmenden Autonomie ist es dringend erforderlich, sich auch im Senat des unstreitig vorhandenen Sachverständigen der Interessenvertretungen zu bedienen und ihn sich zu Eigen zu machen. Die Hochschulen, die in der Vergangenheit von der Möglichkeit des Satzes 2 Gebrauch gemacht haben, nämlich diese Mitgliedschaft in den jeweiligen Grundordnungen ihrer Hochschulen zu regeln, haben damit zumindest nach unserem Kenntnisstand überwiegend positive Erfahrungen gemacht.

Wir bitten darum, dies nicht dem freien Spiel der Kräfte der jeweiligen Hochschule im Rahmen der Erstellung einer Grundordnung zu überlassen, sondern per Gesetz den Personenkreis um die Vorsitzenden zu erweitern, zumal der jetzt vorliegende Entwurf ohnehin die Vertretung einer besonderen Personengruppe, nämlich die der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, zusätzlich aufführt.

Dritter Punkt: Art. 6 des Gesetzentwurfs berührt das Landespersonalvertretungsgesetz. Vom Grundtenor her wird aus dem vorliegenden Entwurf deutlich: Die Hochschulen sind auf dem Weg zu mehr Autonomie als bisher und zu einer stärker betriebswirtschaftlichen Ausrichtung. Als Stichworte seien Kosten/Leistungsrechnung und Controlling genannt. Mit der nunmehr verbindlich vorgesehenen Einführung der Globalhaushalte zum Haushaltsjahr 2006 entsteht ein gewisses Loch bezüglich der Einbindung der Personal-

vertretungen, weil Anhörungsrechte bisher insbesondere im Vorfeld der Aufstellung von Stellenplänen vom Hauptpersonalrat wahrgenommen worden sind.

Unserer Auffassung nach ist es erforderlich, in Konkretisierung von § 2 des LPVG, der eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat vorschreibt, parallel hierzu zumindest eine informatorische Einbindung zu regeln. Unser Vorschlag orientiert sich inhaltlich an Vorschriften, wie sie bisher in § 106 Betriebsverfassungsgesetz etwa zum Wirtschaftsausschuss vorgesehen sind, berücksichtigt aber, wie wir meinen, vollständig die Verfassungsgrundsätze, nämlich zum einen das Gebot der ununterbrochenen Legitimationskette und zum anderen das Verbot der Beeinträchtigung staatlichen Handelns dadurch, dass wir eine reine Unterrichtspflicht der beiden Personalvertretungen vorschlagen.

Wir sind der Auffassung, auf dem Weg zu weiterer betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und zunehmender Autonomie müssen die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen mit „an Bord“ genommen werden. Wir dürfen keinen Zustand dergestalt bekommen, dass genau diese Vertretungen im Beiboot hinterher rudern. Aus diesem Grund haben wir uns mit unserem Vorschlag sehr wohl eines formalen Instruments bedient, welches das LPVG bereits bisher vorsieht, nämlich der in § 63 vorgeschriebenen so genannten Vierteljahresgespräche. Wir schlagen vor, bei jedem zweiten dieser formalen Gespräche quasi einen festen Tagesordnungspunkt Unterrichtung über die Finanz- und Personalplanungsdaten aufzunehmen. Wie bereits Henry Ford sagte: Zusammenkunft ist ein Anfang. Zusammenhalt ist ein Fortschritt. Zusammenarbeit ist der Erfolg.

Dr. Diethard Kuhne (Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW): Wir haben Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Deswegen beschränke ich mich auf vier Punkte, die ich aus der Stellungnahme besonders hervorheben möchte. Im Übrigen haben wir unsere Skepsis gegenüber der erweiterten Dienstvorgesetzeneigenschaft des Rektors bzw. der Rektorin an einem einzelnen Punkt herausgestellt, nämlich dort, wo der Rektor bzw. die Rektorin die Möglichkeit hat, Entscheidungen bezüglich Berufungen in eigener Regie zu treffen. Ich habe gehört und auch mit Freude zur Kenntnis genommen, dass zumindest bei der Landesrektorenkonferenz der Universitätsrektoren offensichtlich die Tendenz besteht, das an das Rektorat, also an ein breiteres Gremium, weiterzugeben.

Wir sehen in der verstärkten Dienstvorgesetzeneigenschaft der Rektorin bzw. des Rektors allerdings auch eine Chance, nämlich die Chance zu einer Vereinheitlichung der Zuständigkeit mit positiven Wirkungen vor allem für das Personalmanagement und die Personalentwicklung des wissenschaftlichen Personals. Außerdem füge ich an, dass wir selbstverständlich mit dem, was Herr Böhme und Frau Winterstein zur Inkompatibilität gesagt haben, völlig übereinstimmen. Darauf möchte ich mich jetzt nicht noch einmal einlassen, sondern zu folgenden vier Punkten etwas sagen.

Erstens: Die Erweiterung der Aufgaben nach § 3 Nr. 7 um die Gesundheitsförderung im Aufgabenkatalog der Hochschulen.

Zweitens: Zuständigkeiten bei Öffnung der Binnenstruktur.

Drittens: Zusätzliche Anforderungen an die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren.

Viertens: Voraussetzungen für Personalentwicklungen in der Post-Doc-Phase.

Ich komme zunächst auf die Gesundheitsförderung zu sprechen: Betriebliche Gesundheitsförderung ist spätestens seit der Luxemburg Deklaration zum Europäischen Netzwerk betrieblicher Gesundheitsförderung vom November 1997 als wesentliche Aufgabe des Arbeitsschutzes anzusehen. An einigen Hochschulen wird diese Verpflichtung mit besonderen Konzepten auch erfüllt, an anderen nicht so sehr.

Nach dem Prinzip gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gesunden Organisation halten wir es für erforderlich, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, diese bisher nur punktuellen Anstrengungen an den Hochschulen insgesamt zur gesetzlichen Auflage zu machen. Wir sehen uns darin vom Arbeitskreis „Gesundheitsfördernde Hochschulen“ unterstützt. Insbesondere verweise ich auf die Ihnen zur Verfügung stehende Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Sigrid Michel von der Fachhochschule Dortmund, aber auch auf die der Landesunfallkasse, die nicht müde wird, in Seminaren immer wieder auf Gefährdungspotenziale im Arbeitsablauf hinzuweisen und die ebenfalls an die Hochschulen herangetreten ist, um auf den Sachverhalt Gesundheitsförderung hinzuweisen.

Zur Öffnung der Binnenstruktur: Sollte die Grundordnung einer Hochschule im Rahmen der Binnenorganisation das Entscheidungsrecht für beteiligungspflichtige Maßnahmen auf Fachbereichs- bzw. Institutsleitungen oder auf Departementsleitungen - was immer den Hochschulen dazu einfällt - übertragen, muss darauf geachtet werden, dass die Zuständigkeit der Personalräte gewahrt bleibt. Schon in der jetzigen Situation kommt es zuweilen vor, dass de facto Entscheidungen z. B. in Personalangelegenheiten in Fachbereichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen gefällt werden und in Beteiligungsverfahren nicht mehr gestaltbar sind oder gar der Beteiligung entzogen werden. Das ist ganz misslich, weil der Leiter der Dienststelle uns gegenüber nur noch hilflos argumentieren kann, wenn wir tatsächlich ein Argument entwickeln, das vernünftig ist und zu einer Revision der Entscheidung führen sollte.

Dies verstößt gegen den Grundsatz, dass nur die Dienststellenleitung, also der Rektor oder die Rektorin, in der Lage sein kann, die Mitwirkung der Personalräte aufzunehmen bzw. abzulehnen.

Bei erweiterter Öffnung der Binnenorganisation steht zu befürchten, dass es zum Widerspruch zwischen Dienstvorgesetzeneigenschaft des Rektors bzw. der Rektorin einerseits und der strukturellen Zuständigkeitsregelungen durch die Grundordnung andererseits kommen kann. Darauf muss geachtet werden.

Zur Einstellungsvoraussetzung für Professoren: Aus der täglichen Praxis unserer Arbeit als Personalvertretung geben wir die Anregung, in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nachweisbare Kompetenzen in der Personalführung aufzunehmen und nicht nur Forschung und pädagogische Eignung. Professorinnen und Professoren sind an den Universitäten vor allen Dingen - an den Fachhochschulen nicht so sehr, aber auch dort - sowohl im wissenschaftlichen als auch im verwaltungstechnischen Dienst mit Beschäftigten konfrontiert, die sie anzuleiten haben. An sie werden ähnliche Maßstäbe anzulegen sein, wie

an Vorgesetzte in sonstigen Organisationen. Das ist völlig unabhängig von der Art der Organisation, allerdings - wie wir sehr wohl sehen - mit Spezifika in Bezug auf den wissenschaftlichen Bereich.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das so genannte Kompetenzmodell der Personalführung, das im Prozess der Reform des öffentlichen Dienstes hier in Nordrhein-Westfalen vor kurzem beschlossen wurde. Darauf Bezug nehmend sind wir der Auffassung, dass künftige Professoren im Laufe ihrer wissenschaftlichen Karriere auch Maßnahmen zur Weiterbildung von Führungskräften durchlaufen haben sollten und dies möglichst auch nachweisen können.

Hier dürften sich unsere Erfahrungen mit denen der Hochschulverwaltungen treffen, wird doch eine nicht unerhebliche Menge an Zeit und Ressourcen aufgewendet, um zwischen Professoren einerseits und wissenschaftlich Beschäftigten und nicht wissenschaftlich Beschäftigten andererseits in Konfliktfällen zu vermitteln, die bei kompetenter Personalführung vermeidbar wären.

Zu den Voraussetzungen für Personalentwicklungen in der Post-Doc-Phase: Da wir auch diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten, die promoviert sind, aber eine weitere Qualifikation anstreben, wie z. B. die Habilitation, von der wir ausgehen, dass sie wieder aufgenommen und nicht - wie jetzt vorgesehen - gestrichen wird, setzen wir uns dafür ein, für diesen Personenkreis entsprechende Förderungsbedingungen zu schaffen. Bei den Doktorandinnen und Doktoranden haben wir das mittlerweile in § 97, was wir außerordentlich begrüßen. Natürlich ist eine Habilitation nicht etwas, was man in einem Studium wie z. B. dem Promotionsstudium absolviert. Hier passiert etwas anderes. Dafür sind die Voraussetzungen zu schaffen.

Ich bin etwas anderer Meinung als die Vorsitzenden der Rektorenkonferenzen. Ich bin nicht der Meinung, dass die alten Stellen - die bisherigen wissenschaftlichen Assistentenstellen oder Ähnliches - weiterhin gebraucht würden und deswegen noch belassen werden sollten. Diese Stellen sollten meiner Ansicht nach abgeschafft werden. Auch aus einer wissenschaftlichen Angestelltenstelle eines Promovierten heraus kann habilitiert werden. Diese Möglichkeit besteht. Es kommt nur darauf an, innerhalb der Hochschulen Möglichkeiten zu schaffen, dies wirklich zu unterstützen, z. B. durch entsprechende Habilitationsverträge.

Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich der sozialen und der Managementkompetenzen möglichst arbeitsintegriert auszubauen. Es nützt wenig, irgendwelche Seminare außerhalb der Hochschule anzubieten, in denen man sich über ein oder zwei Tage etwas aneignet, sondern es kommt darauf an, dies in den Hochschulalltag zu integrieren. Deshalb sollte man das möglichst gleich von Anfang an dort tun. Alle diejenigen, die sich mit Forschung im Bereich der Personalentwicklung der Hochschulen beschäftigen, unterstützen diese Auffassung. Andererseits sollten diese Wissenschaftler in Leitungspositionen einerseits die Exzellenz ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zusammen mit ihren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickeln, sie sollten andererseits aber auch in der Lage sein, Verständnis für die vielfältigen Anforderungen zu entwickeln, die an die Organisationsentwicklung der Hochschulen zu stellen sind. Viele Streitigkeiten entstehen zwischen Verwaltung und Wissenschaftsbereich einfach deswegen, weil es an Kenntnis

über die jeweiligen Hintergründe der anderen Seite fehlt. Deswegen ist es meiner Meinung nach erforderlich, die Organisationsentwicklung der Hochschulen darüber hinaus effektiv zu gestalten. Erst dann kann das geleistet werden, wozu dieses Gesetz schließlich dienen soll, nämlich zur Weiterentwicklung der Hochschulreform.

Heinz Heimes (Hauptschwerbehindertenvertretung beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW): Zunächst möchte ich eine Definition des Begriffes Behinderung formulieren: Menschen sind behindert,

„wenn ihre körperlichen Funktionen, ihre geistigen Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Der Leitgedanke im Sozialgesetzbuch IX ist: Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach entsprechenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken.

Die Vertrauenspersonen der Menschen mit Behinderungen begrüßen ausdrücklich, dass der Aufgabenkatalog der Hochschulen für alle Beschäftigten um familienfreundliche und behindertengerechte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten erweitert werden soll. Dieser Gesetzentwurf nimmt den Gedanken der § 3 Abs. 7, § 61 Abs.1, § 72 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der allgemeinen Aufgaben des vom Landtag verabschiedeten Landesbehindertengleichstellungsgesetzes auf und setzt sie in das Hochschulrecht um.

Eine Kernaufgabe der Beschäftigung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter wird zum Zweck der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität regelmäßig bewertet.

Die Berichte des Geschäftsbereiches zur Beschäftigung Schwerbehinderter im Jahre 2003 gemäß § 80 SGB IX ergeben, dass die Hochschulen die geforderte Quote von 5 % beschäftigter Schwerbehinderter mit insgesamt 4,6 % nicht erreichen. Um die Voraussetzungen zur gewollten Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen an Hochschulen zu stärken, ist es erforderlich, § 7 Satz 2 Haushaltsgesetz NRW 2004/2005 mit In-Kraft-Treten des Hochschulgesetzes zum 1. Januar 2005 wie folgt zu ändern:

„Von mit schwerbehinderten Menschen besetzte Stellen sind von Stellenminderungen auszunehmen.“

Nur so kann nach unserer Einschätzung erreicht werden, dass bei künftiger haushaltsrechtlicher Autonomie der Hochschulen im Globalhaushalt kein weiterer überproportionaler Stellenabbau gerade in den Bereichen vorgenommen wird, in denen bisher schwerbehinderte Menschen eine Beschäftigung finden.

In den letzten Jahren ist einiges zur Verbesserung der Situation und der Integration Behinderter im Lande NRW auf den Weg gebracht worden durch den Richtlinienerlass,

das Behindertengleichstellungsgesetz und unterstützende Maßnahmen im SGB IX - seit Mai diesen Jahres in Kraft. Selbst mit den Änderungen im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Hochschulreform können die eben genannten Verbesserungen aus unserer Sicht nur zum Tragen kommen, wenn diese auch im Haushaltsgesetz nachhaltig unterstützt werden.

Ich wiederhole: Stellen, die mit behinderten Menschen besetzt sind, sollen auch künftig mit Menschen mit Behinderung besetzt werden können. Die kw-Vermerke hierfür sollten wegfallen. Zielsetzung sollte sein, die Hochschulen mit Unterstützung des Landesgesetzgebers in die Lage zu versetzen, ihren Beitrag zur Erreichung der Quote von 5 % ihres Stellenkontingents mit Behinderten zu besetzen. Die nicht zu zahlende Ausgleichsabgabe käme somit den einzelnen Hochschulen zugute. Mit dem eingesparten Geld könnten mit sinkender Ausgleichsabgabe Restfinanzierungen für Projekte in den Bereichen der Arbeitsplatzgestaltung und -erhaltung angegangen werden.

Eine weitere Anstrengung muss darin liegen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auch für behinderte Menschen weiter zu forcieren. Wir müssen dahin kommen, dass eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im akademischen Bereich eine Selbstverständlichkeit wird. Einschränkungen sagen nichts über Intelligenz aus.

Eine weitere Unterstützung und Stärkung der Einflussnahme, im Hochschulbereich mitzuarbeiten, hat das Ministerium durch die Teilnahme an den Senatssitzungen der jeweiligen Hochschule mitgetragen. Hier kommt es entscheidend darauf an, sich in die Hochschulentwicklung und in die künftige Ausrichtung der Hochschule aktiv einzubringen und die Möglichkeiten für das Klientel, das man zu betreuen hat, zu stärken. Die Kernaufgabe der Vertretung besteht auch darin, Integration und Förderung der Beschäftigten in den Dienststellen zu optimieren. Beharrlichkeit und Initiativen führen langfristig zum Erfolg und haben positive Auswirkungen für den Personenkreis von Menschen mit Behinderungen.

In einer Zeit, in der Globalisierung und Kosten/Leistungsrechnung einen höheren Stellenwert als der Mensch zum Anschein haben können, ist besonders darauf zu achten, dass die menschliche und soziale Komponente ihren Stellenwert nicht verlieren. Dafür setzen wir uns ein. Dafür stehen wir.

Wir bitten um Unterstützung und Umsetzung des Gesetzentwurfs im Sinne der behinderten Studierenden sowie der behinderten Beschäftigten im Lande NRW.

Dr. Bernhard Keller (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW): Ich möchte in der Kürze der Zeit sechs Themen ansprechen.

Erstens: Flexibilität und Verantwortung. §§ 25, 47, 64 sehen unter den Stichworten Öffnung der Binnenorganisation, Berufungskompetenz und Dienstvorgesetzeneigenschaft Gesetzesänderungen vor, die die Flexibilität der internen Organisation und die Befugnisse der Leitungsorgane erhöhen. Die Landesvereinigung befürwortet diese Novellierungsempfehlungen, da sie die Profilbildung, die Wettbewerbsfähigkeit, die Autonomie und die Eigenverantwortung der Hochschulen stärken.

Zweitens: Stufung der Studiengänge. Bachelor- und Master-Studiengänge fanden ihre Nennung explizit bislang nur in § 85, der die Regelstudienzeit definiert. Der neue § 84a lässt nunmehr keinen Zweifel daran, dass der Umbau der Studiengänge zu einem ausschließlichen Angebot von Bachelor- und Master-Studiengängen führen wird. Die zeitliche Vorgabe für die Umstellung ist sehr knapp bemessen. Den Hochschulen und Fachbereichen sollte ein größerer Zeitraum eingeräumt werden.

Der Umbau betrifft das differenzierte Hochschulsystem insgesamt. Diese Differenzierung geht in Zukunft einher mit der individuellen Profilierung wettbewerbsorientierter Hochschulen. Alle Hochschulen müssen dann auch die Chance bekommen, mit Komplettangeboten um Studierende werben zu können. Kein Hochschultyp ist per se ausersehen, eine nur Bachelor- oder nur Master-Hochschule zu sein. Auch Quotierungen bei den Übergängen vom Bachelor- zum Master-Studium passen nicht zum Wettbewerb. Leistungsorientierte Auswahlkriterien der Hochschulen und der Arbeitsmarkt werden eine passende Übergangsquote definieren.

Die Landesvereinigung, die das Memorandum NRW auf dem Weg nach Bologna unterzeichnet hat und den Bologna-Prozess aktiv begleitet, ist entschieden der Auffassung, dass nur Hochschulen im Rahmen von akkreditierten oder zu akkreditierenden Studienangeboten Bachelor- und Master-Abschlüsse vergeben dürfen. Sie wendet sich gegen die Bestrebungen der Landesregierung bzw. des Wirtschafts- und Arbeitsministeriums - Bestrebungen, die allerdings nicht vom Wissenschaftsministerium geteilt werden -, Abschlüsse, die nicht im Hochschulsektor angesiedelt sind, als Bachelor- oder Master-Abschlüsse zu bezeichnen, und zwar als Bachelor Professionals. Der Erfolg des Bologna-Prozesses wäre bei einer Inflationierung der Abschlüsse in Deutschland gefährdet. Die Implikationen sind bereits erwähnt worden. Um Angebote der beruflichen Weiterbildung, um die es in diesem Zusammenhang geht, in das Akkreditierungssystem im Sinne einer übergreifenden Qualitätssicherung einbeziehen zu können, wäre eine transparente Offenlegung vergleichbarer Qualifikations- und Kompetenzniveaus im Berufsbildungs- und im Hochschulsektor unverzichtbar. Ein erster Schritt wäre der Aufbau eines übergreifenden Leistungspunktsystems, mit dem Qualifikationen und Kompetenzen bzw. Lernmodule kompatibel und transparent gemacht werden können. Hier steht man aber erst ganz am Anfang - wir sehen nicht einmal einen Anfang. Ein umfassendes System der Qualitätssicherung ist gegenwärtig noch nicht einmal im Ansatz zu erkennen. Deshalb sehen wir ähnliche Implikationen, die vorhin der Vertreter der Landesrektorenkonferenz, Herr Prof. Dr. Metzner, erwähnt hat.

Drittens: Zur Weiterbildung. § 90 regelt die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung. Die Landesvereinigung befürwortet das Festschreiben der wissenschaftlichen Weiterbildung als eine Kernaufgabe der Hochschulen und erwartet von den Angeboten eine wissenschaftsorientierte Profiltreue, durch die sich die Hochschulen von anderen Weiterbildungsanbietern unterscheiden. Die Pluralität der Angebote auf dem Weiterbildungsmarkt, die durch das spezifisch wissenschaftliche Profil der Hochschule sinnvoll ergänzt werden, muss erhalten bleiben. Eine marktkonforme Gebührenpolitik sollte angestrebt werden. Das bedeutet konkret: § 90 Abs. 4 sollte in einem Punkt verändert werden. Es reicht nicht aus, nur kostendeckende Gebühren zu verlangen. Ein Ertrag bzw. eine Rendite sollte schon erwirtschaftet werden.

Viertens: Qualität der Ausbildung. Unspektakulär, aber dennoch gravierend sind neue, von der Landesvereinigung befürwortete Gesetzesbestimmungen, die die Hochschulbildung unmittelbar betreffen. Dazu zählen das Recht der Hochschule zur Auswahl ausländischer Studierender, die ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung tatsächlich nachweisen müssen, sowie die Reform des Promotionsstudiums, das die Hochschulen in Zukunft durch forschungsorientierte Angebote und eine überfachliche Qualifizierung gestalten. Die Qualität der Hochschulausbildung wird dadurch wesentlich verbessert.

Fünftens. Zur Juniorprofessur: Das Bundesverfassungsgericht hat die 5. Novelle des HRG für nichtig erklärt. Was die Juniorprofessur angeht, sind die Länder gefordert. In NRW müssen Professorinnen und Professoren an Universitäten ihre wissenschaftlichen Leistungen nach dem neuen Gesetz künftig in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbringen. Nach aktuellen Befragungen des CHE stößt die Juniorprofessur bei den Nachwuchswissenschaftlern auf breite Zustimmung. Sie hat sich offensichtlich bewährt. Nach Auffassung der Landesvereinigung ist die Juniorprofessur eine von mehreren geeigneten Alternativen der wissenschaftlichen Qualifikation. Deshalb empfiehlt sie dem Gesetzgeber, einen Wettbewerb der Qualifikationswege zuzulassen und auch die klassische Habilitation weiterhin zu ermöglichen. Denn die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausschließlichkeit schränkt die Freiheit der Hochschulen und Fachbereiche unnötig ein.

Sechstens. Ein Ceterum Censeo: Eine Gesellschaft, in der Kindergartengebühren, aber keine Studiengebühren für das Erststudium erhoben werden, stellt die Prioritäten und Notwendigkeiten der Bildungsfinanzierung auf den Kopf. Das hat gestern die OECD-Studie bestätigt.

Die wettbewerbsorientierte Hochschule benötigt ein entscheidendes Steuerungsinstrument, über das sie bislang nicht verfügt, nämlich das Qualitätsurteil der Studentinnen und Studenten über Studienangebote, das sich in ihrer Bereitschaft oder aber in ihrer fehlenden Bereitschaft niederschlägt, Studienangebote durch Studiengebühren mitzufinanzieren. Man kann nur hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht die gegenwärtige Situation nicht festschreibt und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ihren Widerstand aufgibt. Details eines sozialverträglichen Gebührenmodells haben die Arbeitgeberverbände an anderer Stelle präzisiert.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Hochschulpolitik in Nordrhein-Westfalen mit dem neuen Gesetzentwurf den richtigen Weg eingeschlagen hat. Das Hochschulrahmengesetz ist auf diesem Weg jedoch Hemmschuh und Bremsklotz.

Manfred Kuhmichel (CDU): Ich beziehe mich auf die erste Stellungnahme des heutigen Tages der Landesrektorenkonferenz der Universitäten, in der es heißt:

„Die LRK begrüßt ausdrücklich, dass der mit dem Hochschulgesetz vom 14. März 2000 eingeleitete Weg zur Stärkung der Hochschulautonomie mit dem HRWG fortgesetzt werden soll.“

Dies begrüßen wir als CDU-Fraktion auch. Dann heißt es weiter:

„Allerdings sind die hierzu im HRWG vorgesehenen Regelungen aus Sicht der LRK zum Teil noch halbherzig und unzureichend.“

Das sehen wir genauso. Wie Sie wissen, haben wir das in der ersten Lesung dieses neuen Hochschulreformgesetzentwurfs auch deutlich gemacht.

Zunächst einmal will ich fünf Fragen stellen, und zwar sind es drei Fragen zum Thema Leitungsstruktur und zwei Fragen zum Thema Juniorprofessur. Die Fragen zum Kunsthochschulgesetz wird meine Kollegin Frau Dr. Düttmann-Braun anschließend bei passender Gelegenheit stellen.

Zum Thema Leitungsstruktur: Da wir alle gemeinsam die Autonomie der Hochschulen weiter stärken wollen, stellt sich immer wieder die Frage nach der geeigneten Leitungsform. Deswegen lautet meine Frage vor allem an die Sprecher der beiden Hochschulrektorenkonferenzen: Wie sollte das Verhältnis zwischen Rektor/Präsident/Senat und Hochschulrat - so es einen solchen gibt - gestaltet werden, um eine möglichst effiziente Leitung der Hochschule zu gewährleisten, damit ihr die Gratwanderung zwischen dem „Wirtschaftsunternehmen“ Hochschule auf der einen Seite und der Gruppenuniversität mit den nach wie vor sehr aufhaltenden oder langwierigen Entscheidungsprozessen auf der anderen Seite gelingt?

Die zweite Frage steht im Zusammenhang mit der ersten Frage: Welche Bedeutung messen Sie Experimentierklauseln zu? Ist es sinnvoll, die Hochschule selbst in Wahrnehmung von Autonomie darüber entscheiden zu lassen, welche Verfassung sie sich gibt: Rektorat - Präsidium? Wie kann man das bewerkstelligen, ohne dass die beherrschenden Kräfte den Status quo festschreiben? Könnte eine Hochschule unter bestimmten Umständen aus sich heraus den Wechsel von der Rektoratsverfassung zur Präsidialverfassung vollziehen? Sollte das möglich sein?

Dritte Frage, die an Herrn Prof. Metzner gerichtet ist: Was wäre aus Sicht der Fachhochschulen wichtig, damit die Hochschulleitung in die Lage versetzt wird, den Globalhaushalt angemessen umzusetzen?

Meine beiden Fragen zum Thema Juniorprofessur sind in besonderer Weise an die Kanzler gerichtet. Es geht hier auch um Juristereien. Wie schätzen Sie die Situation nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein? Es wurde schon ein wenig deutlich, aber vielleicht noch einmal etwas klarer: Wie wird das jetzt gesehen? Sollte das Land tatsächlich aus eigenen Stücken - und ohne das HRWG weiter zu berücksichtigen - Juniorprofessuren einführen? Geht das überhaupt so einfach? Wie stellen Sie sich das vor?

Die zweite Frage zu diesem Thema lautet: Muss die Habilitation im Hochschulgesetz nicht zumindest *expressis verbis* erwähnt werden, da die derzeitigen Formulierungen der Zugangsvoraussetzungen zur Lebenszeitprofessur eine Habilitation *de facto* ausschließen, weil die Leistungen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein dürfen?

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Ich verkneife mir die Fragen, über die hier weitgehend Einigkeit herrscht. Wir haben viele Anregungen vernommen und ich habe die Hoffnung, dass viele Anregungen aufgenommen werden, weil es sich in vielen Fällen um einheitli-

che Forderungen bezüglich der Finanzausstattung, Fristenregelung, Dekanregelung, Juniorprofessur und Habilitation handelt.

Ursprünglich wollte ich Sie fragen, ob man mit diesem Gesetzentwurf tatsächlich nur einen begrenzten Geländegewinn erzielt und die Autonomie wieder einmal nur im Schnecken tempo vorangeht. Aber ich möchte hier nicht den politischen Streit hineinbringen.

Die erste Frage richtet sich konkret an Herrn Prof. Metzner: Ich möchte Sie jetzt nicht fragen, Herr Prof. Metzner, warum Sie der Meinung sind, dass dieses Gesetz nicht lange Bestand haben wird. Ich vermute, dass Sie die nächsten Landtagswahlen nicht im Kopf gehabt, sondern etwas anderes gemeint haben. Dennoch eine ganz konkrete Frage. Es geht um die Schlüssel- oder Eckprofessuren, über die weitgehend eine einhellige Meinung besteht.

Wenn ich Ihr Statement auf Seite 5 richtig lese, ist mir die Position der Fachhochschulen nicht sehr klar. Teilen Sie die Meinung der Universitäten, hier den Vorbehalt des Ministeriums zurückzunehmen? Ist das eine einheitliche Position? Hier klingt das ein bisschen so, als würden Sie sagen: Für die Fachhochschulen sei das gar nicht so relevant. Wir können uns damit einverstanden erklären und fordern mehr W3-Professoren. Die Ansicht teile ich. Gibt es hier eine einhellige Meinung von Universitäten und Fachhochschulen?

Herr Prof. Stelzer-Rothe, habe ich Ihre Ausführungen auf Seite 2 richtig verstanden? Sie sagen: „Jede Änderung der Binnenorganisation der Hochschulen führt zu einer weiteren Zentralisierung und zur Bildung größerer Einheiten.“ Lehnen Sie die Möglichkeit der Hochschulen ab, mehr Spielräume bei der Gestaltung der Binnenorganisation zu haben?

Die zweite Frage, die sich an Sie richtet, lautet: Habe ich Ihre Ausführungen auf Seite 5 richtig verstanden, wonach Sie eine gesetzliche Regelung über die Gruppenstärke der Lehrveranstaltungen - möglicherweise differenziert nach Übungen, Praktika und Seminaren - befürworten? Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie im Zusammenhang mit der Kapazitätsverordnung eine gesetzliche Regelung haben möchten?

Ich habe eine konkrete Frage an den Vertreter der Landes-ASten. Meine Frage bezieht sich auf Ihre Ausführungen, wonach es eher wettbewerbsorientiert, denn qualitätsorientiert sei. Das sei - wie Sie auf Seite 2 schreiben - „kurzsichtig auf Profilbildung ... statt auf die Bewahrung der Qualität“ orientiert. Sehen Sie zwischen Profilbildung und Qualität an den Hochschulen oder zwischen Wettbewerbsorientierung und Qualitätsorientierung dergestalt einen Widerspruch, wonach mehr Wettbewerb zulasten der Qualität und die Profilbildung zulasten der Qualität geht? Ich lese das aus Ihrer Äußerung. Für eine Klarstellung wäre ich Ihnen dankbar.

Auf Seite 3 Ihrer Stellungnahme sagen Sie: „Die obligatorische Einführung des Globalhaushalts kommt zu früh, da bei an dem Modell beteiligten Hochschulen Probleme aufgetaucht sind...“. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns schildern könnten, welche Probleme so gravierend aufgetaucht und so schwerwiegend sind, dass sie eine Verschiebung der Globalhaushalte rechtfertigen. Ich bitte auch die Kanzler der Universitäten, dazu Stellung zu nehmen.

Eine Frage geht an die Herren Metzner und Timmermann. Herr Böhme hat, wie von anderen unterstrichen, drei Kernforderungen aufgestellt. Die eine Forderung betrifft die Inkompatibilität. Meine Frage an Sie lautet: Hat es in der Vergangenheit in den Hochschulen irgendwelche Probleme gegeben, die es rechtfertigen würden, diese Inkompatibilitätsregelung wieder aufzunehmen?

Der Hauptpersonalrat regt an, den erweiterten Senat um den Vorsitzenden der Personalvertretung nicht stimmberechtigt zu erweitern. Meine grundsätzliche Frage an Sie - ich will jetzt nicht die Frage stellen, ob ein erweiterter Senat überhaupt noch zweckmäßig und sinnvoll ist: Sehen Sie darin Probleme, den Vorsitzenden der Personalvertretung in den Kreis der nicht stimmberechtigten Mitglieder aufzunehmen?

Die letzte Frage richtet sich an die Kanzler. Die dritte Forderung lautete, angesichts der Einführung der Globalhaushalte mindestens halbjährlich über die Finanz- und Personalplanungsdaten zu unterrichten. Könnten Sie mit dieser Regelung leben oder sehen Sie darin ein Problem?

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Dieses Gesetz ist sicherlich ein sehr wichtiges und ambitioniertes Gesetz, das zwei große Linien verfolgt: zum einen die Internationalisierung der Hochschulen, zum anderen die konsequente Fortsetzung des eingeschlagenen Wegs der Hochschulautonomie.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Sie fast alle dies vom Grundsatz her ausdrücklich begrüßen und dass Ihre Kritik an verschiedenen Einzelproblemen ansetzt, die möglicherweise aber auch auf Interpretationsmissverständnissen oder unterschiedlichen Deutungen dieses Gesetzes beruhen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf den Hauptkritikpunkt eingehen, nämlich auf den Stellenwert der Habilitation im Gesetzentwurf. Hierzu möchte ich gern die Landesrektorenkonferenz der Universitäten befragen.

Wenn wir die Internationalisierung ernst nehmen und wenn die Juniorprofessur künftig den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelweg zur Professur darstellen soll, ist es dann nicht unlogisch, den alten § 98 mit der Überschrift „Habilitation“ wieder in das Gesetz aufzunehmen? Reicht nicht vielmehr die im Gesetz bislang dargelegte Begründung aus, dass neben dem neuen Qualifizierungsweg, dem wir in Nordrhein-Westfalen einen ordentlichen Schub geben wollen, die Habilitation selbstverständlich weiterhin möglich ist?

Eine zweite Frage bezieht sich auf die Öffnung der Binnenorganisation. Ich möchte dazu gern den Vertreter der Landes-ASten fragen: Während die Öffnung vonseiten der Rektoren und Kanzler allgemein begrüßt wird, sehen Sie in dem neuen § 25a eine massive Bedrohung der akademischen Selbstverwaltung und lehnen die vorgeschlagene Öffnung kategorisch ab. Inwiefern sehen Sie bestehende Kompetenzen und Befugnisse der Fachbereiche und des Fachbereichsrats im Kern bedroht? Warum sehen dies die Rektoren und Kanzler anders? Ich möchte gern eine Begründung von beiden Seiten für das Pro und Contra zur Öffnung der Binnenorganisation hören.

Hinsichtlich der Inkompatibilitätsregelung möchte ich, wie mein Kollege von der FDP-Fraktion, nachfragen, welche Schwierigkeiten es in den letzten Jahren gegeben hat.

Diese Regelung haben wir aus dem Gesetz im Jahre 2000 herausgenommen. Jetzt soll sie wieder hineinkommen. Welches sind die Gründe dafür?

Auch der erweiterte Senat ist neu eingeführt worden und soll nun wieder aus dem Gesetz herausgenommen werden. Welche Schwierigkeiten hat es gegeben?

Meine letzte Frage richtet sich an das Landes-ASTen-Treffen und bezieht sich auf § 92c - Prüfungen und Bußgeld. Mir ist aufgefallen, dass im Gesetzentwurf eine sehr hohe Summe steht. Ordnungswidrigkeiten und Täuschungen gegen eine staatliche Prüfungsordnung können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden. Ich frage mich, ob diese Summe angemessen ist. Wie sehen Sie das? Meine Frage an die Hochschulleitungen: Ist es denn zu so vielen Täuschungen gekommen? Ist es angemessen, eine so hohe Summe tatsächlich in das Gesetz hineinzuschreiben?

Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU): Ich richte zunächst einmal gleich lautende Fragen an Herrn Böhme, Frau Winterstein und an den Vertreter des Beamtenbundes. Ich lese in Ihren schriftlichen Stellungnahmen fast gleich lautend die Bemerkung, dass Sie es grundsätzlich und ausdrücklich begrüßen, das Hochschulgesetz mit dem Kunsthochschulgesetz zu einer einheitlichen gemeinsamen Rechtsquelle zusammenzufügen. Ich sehe aber nicht, womit Sie das begründen. Warum möchten Sie, dass dies geschieht? Zu diesem Punkt kann man durchaus eine andere Meinung vertreten, wie es hier auch vorgetragen wurde. Darauf will ich gleich eingehen. Die Kunsthochschulen bedürfen vielleicht gar nicht der Vereinheitlichung und der Systematisierung. Sie sind doch Hochschulen ganz eigener Art mit ganz eigenem Profil. Diese Andersartigkeit der Studiengänge wird so nicht zum Ausdruck kommen, wenn es zu einer Vereinheitlichung kommt.

In diesem Zusammenhang habe ich eine Frage an den Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf. Es ist deutlich geworden, dass alle drei Kunstakademien wie auch die Musikhochschule Köln für die Beibehaltung des Kunsthochschulgesetzes plädieren. Ich bitte Sie, noch einmal auf die Eigenständigkeit der jeweiligen Kunstakademien einzugehen und darzustellen, warum das auch für Musikhochschulen zutreffen kann. Die übrigen drei Musikhochschulen Detmold, Düsseldorf und die Folkwang-Hochschule können sich sehr wohl mit einem einheitlichen Gesetz arrangieren. Aber es wird doch immer darauf hinauslaufen, auf Ausnahmeregelungen zurückgreifen zu müssen, wenn man einer dieser Hochschulen angehört. Ausnahmeregelungen führen aber immer zu einem Rechtfertigungszwang. Ist es nicht viel einfacher, auf die Eigenständigkeit dieser speziellen Hochschulen Rücksicht zu nehmen und damit das Kunsthochschulgesetz als eigenständige Rechtsquelle zu belassen?

Daniel Houben (Landes-ASTen-Treffen NRW): Ich möchte mit der Frage nach dem Globalhaushalt beginnen. Uns ist in den Gesprächen mit den anderen ASTen - vor allem an der FH Niederrhein, an der FH Gelsenkirchen wie auch an der Universität Bielefeld - aufgefallen, dass es dort Probleme gegeben hat. Uns ist auch noch nicht klar, wie Leitungsstrukturen aussehen sollen, die mit einem Globalhaushalt funktionieren. Für uns gibt es noch so viele offene Fragen, um das letztlich eindeutig beantworten bzw. eine flächendeckende Einführung zum jetzigen Zeitpunkt befürworten zu können, weil wir festgestellt haben, dass es entsprechende Probleme gegeben hat.

Zu der Frage, wo Fachbereichsräte konkret bedroht sein werden. Das hängt natürlich davon ab, welche Binnenstruktur sich die Hochschulen geben wollen. Wenn es, wie es der Gesetzentwurf offen lässt, Einheiten gibt, die neben den Fachbereichsräten wirksam werden, die keine gruppenbesetzte Gremienstruktur vorsehen, kann es sein, dass sehr viele Entscheidungen, die unserer Meinung nach der unmittelbaren und direkten Beteiligung der betroffenen Mitglieder bedürfen - nämlich der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Professorinnen und Professoren -, nicht mehr in den Fachbereichen getroffen werden. Wir stellen fest: Gerade in den Fachbereichsräten ist es sehr wichtig, dass Studierende oder diejenigen Menschen und Mitglieder der Hochschulen, die alltäglich von der Lehre und vom Studium betroffen sind, diese Entscheidung treffen, weil sie den wesentlich besseren Einblick in und Überblick über die Belange haben. Wir sehen das durch diesen Öffnungsparagraphen gefährdet, wenn sich die Hochschule dazu entschließt, sich eine andere Struktur zu geben.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Höhe der Geldbuße. Die Verhältnismäßigkeit sehen wir als absolut nicht gegeben an. Wir können uns nicht wirklich erklären, wie man auf diese Summe kommt. Wir fragen uns überdies, ob nicht erst einmal bei entsprechenden Ordnungswidrigkeiten statt der Kanzlerin und des Kanzlers der Prüfungsausschuss gehört werden und entsprechend verfahren werden sollte. Wir können absolut nicht nachvollziehen, woher dieser Vorschlag kommt und warum diese Höhe angesetzt werden soll. Stattdessen sollte man unserer Meinung nach vielmehr überlegen - wenn es denn zu Problemen wie Plagiaten und dergleichen kommt -, ob nicht die Betreuung verbessert werden sollte und ob etwas im Argen liegt, statt die Studierenden unter Generalverdacht zu stellen und mit so drastischen Maßnahmen daher zu kommen.

Wir haben gerade in den Debatten an den Hochschulen vor Ort - an den Universitäten und Fachhochschulen - festgestellt: Immer dann, wenn es darum ging, sich mit dem Wettbewerb der Hochschulen auseinander zu setzen, hat der Focus viel weniger darauf gelegen, diesen Wettbewerb über eine Verbesserung der Qualität der Lehre, über eine Verbesserung der Forschungsmöglichkeiten und Ausbildungsmöglichkeiten in den Hochschulen tatsächlich zu forcieren, sondern darauf, sich auf Instrumente der Außenwahrnehmung zu konzentrieren - sprich: Hochschulmarketing und Ranking-Ergebnisse.

Außerdem haben wir gerade in jüngster Vergangenheit leider ebenfalls feststellen müssen, dass Profilbildung beispielsweise durch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulkonzept NRW 2010 als ein Prozess verstanden und praktiziert wird, der auch darauf abzielt, Fächer und teilweise ganze Fachbereiche zu kürzen, die nach aktuellen Einschätzungen - vielleicht kann man sogar von Spekulationen sprechen - weniger profitabel erscheinen, weniger Drittmittel einwerben oder nach aktuellen arbeitsmarktpolitischen Spekulationen vielleicht weniger in Beschäftigung führen könnten.

Unserer Meinung nach sollte es vielmehr darum gehen, die Qualität von Lehre und Forschung zu stärken, indem man entsprechend investiert und dafür sorgt, dass die Studierenden ein Umfeld vorfinden, in dem sie studieren können und das die Hochschule in ihren Möglichkeiten, Kapazitäten und Ausstattungen stärkt. Dann wird es zu einer Stärkung der Qualität kommen, die letztlich auch zur Profilbildung beitragen kann. Aber das ist der andere Weg, bei dem nicht dieser Wettbewerb im Vordergrund steht, sondern die

Verbesserung von Lehre und Wissenschaft. Wir sehen vor allem Differenzen, wie es in der aktuellen Debatte, wie wir sie in den Hochschulen wahrnehmen, kommuniziert wird und auch in der prinzipiellen Herangehensweise.

Prof. Dr. Dieter Timmermann (Landesrektorenkonferenz der Universitäten): Ich muss vorausschicken, dass dies meine persönliche Sichtweise ist, weil meine Kollegen die von Ihnen gestellten Fragen nicht gehört haben. Deshalb spreche ich jetzt nicht mehr für die LRK. Das ist ein Problem.

Von dem Verhältnis Rektor/Senat/Kuratorium zu sprechen, ist schon eine etwas schiefe Darstellung, weil es um Rektorat/Senat/Kuratorium geht. Der Rektor hat in Nordrhein-Westfalen überhaupt keine Sonderstellung. Bei uns ist er einer von sechs Personen, die das Rektorat bekleiden. Das ist der Kanzler, das ist der Rektor und das sind vier weitere Prorektoren. An manchen Universitäten sind es nur drei Prorektoren. Es gibt keinen Sonderstatus des Rektors. Das ist das Problemverhältnis Rektorat/Senat/Kuratorium. Sie hatten vom Hochschulrat gesprochen. Wir haben zurzeit ein Kuratorium.

Ich fange mit dem Kuratorium an. Ich finde es gut, wie es in Nordrhein-Westfalen geregelt ist, nämlich dass es eine beratende Funktion und keine Entscheidungsfunktion wie in Baden-Württemberg hat. Wir sind in der relativ kurzen Zeit, in der wir Erfahrungen mit einem Kuratorium sammeln konnten, recht zufrieden, auch mit dieser Beratungsfunktion.

Problematisch ist das Verhältnis Rektorat - Senat, und zwar deshalb, weil es nicht erst in diesem Gesetzentwurf geändert werden soll, sondern weil es schon in dem Gesetz aus dem Jahr 2000 geändert worden ist. Es war damals schon die Absicht des Gesetzgebers, eine deutliche Verlagerung der Entscheidungskompetenz vom Senat auf die Rektorate zu realisieren. Wir merken auch in anderen Universitäten, dass dieses Verhältnis immer wieder von leichten Spannungen getragen wird, weil sich viele Senatoren, jedenfalls bei uns in Bielefeld, mit dem Verlust von Entscheidungskompetenzen schwer tun. Zum großen Teil sind es Personen, die auch schon früher vor 2000 dem Senat angehört haben. Es schlägt sich auch darin nieder, dass z. B. die Vorstellungen über Umfang und Aussagen der Grundordnung zwischen dem erweiterten Senat und dem Rektorat sehr weit auseinander gehen.

Ich sehe ein ganz anderes Problem in den Leitungsstrukturen, das in Zukunft möglicherweise gravierend werden wird. Das hat zu tun mit der Besetzung der Ämter der Dekane und Prorektoren.

Während auf der einen Seite die Rektoren oder Präsidenten bzw. Vizepräsidenten Vollzeitigkeiten ausüben und die Erwartungen an ihre Kompetenzen die sind, dass sie das professionell tun - bei den Kanzlern ohnehin -, sind die Erwartungen wie auch die Selbsterwartungen an Prorektoren und Dekane andere. Sie sind im Grunde genommen noch ganz klassisch und traditionell, nämlich dass diese Personen - außer in der Lehre um 75 % entlastet zu werden - in der Forschung und damit in ihrem wissenschaftlichen Wirken ohne weitere Einschränkungen weiter das tun, was sie tun - sei es die Mitarbeit in Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen oder Graduiertenkollegs. Das führt zu einer enormen Zeitbelastung - das gilt genauso für die Dekane - und dazu, dass sie meistens schon nach ein oder zwei Jahren freiwillig zurücktreten, weil sie glauben,

sonst den Anschluss an ihre Disziplin zu verlieren. Darin sehe ich das größte Leitungsstrukturproblem, das auf uns zukommen wird. Ansonsten ist es eine Gratwanderung zwischen Effizienz und Expertise auf der einen Seite und Legitimation und Mitwirkung auf der anderen Seite.

Auch der jetzige Gesetzentwurf setzt fort, was das Gesetz aus dem Jahr 2000 begonnen hat, nämlich eine leichte Gewichtsverlagerung in Richtung auf mehr Effizienz, etwas weniger Mitwirkung, wobei wir wiederum andere Mitwirkungsformen suchen, die ich unter der Überschrift „Projektgruppen und Projektmanagement“ beschreiben möchte. Wir versuchen, Expertisen aus allen Statusgruppen heranzuholen und einzuwerben. Das gelingt eigentlich ganz gut.

Zur Experimentierklausel: Ich bin dafür. Das würde auch auf der Linie von mehr Entscheidungen und Autonomie in den Hochschulen liegen. Was die Verfassungsalternativen anbelangt, sollte man selbst wählen können. Ich präferiere zurzeit noch die Rektorsverfassung. Das könnte sich aus den eben genannten Gründen jedoch auch ändern.

Zum Globalhaushalt wird Herr Dr. Stückradt etwas sagen. Wir beide - Aachen und Bielefeld - sind Modelluniversitäten. Insofern kann Herr Dr. Stückradt für uns mit sprechen.

Was die Habilitation angeht, waren die Rektoren bereits vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Juniorprofessuren der Meinung - wie in der schriftlichen Stellungnahme festgehalten -, dass die Habilitation zumindest in § 98 erwähnt und nicht völlig gestrichen werden sollte. Die Rektoren hatten akzeptiert, dass sie im Berufungsverfahren nicht mehr als quasi Prüfungsprozess eine Rolle spielen sollten, aber es sollte den Universitäten freigestellt werden, Habilitationen nach wie vor durchführen zu können. Das bedeutete natürlich eine Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung der Habilitation in der Karriere des wissenschaftlichen Nachwuchses insgesamt, weil nach dem Gesetzentwurf die Juniorprofessur der Regelweg sein soll.

Ich denke, dass sich das jetzt nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts anders darstellt. Andere Bundesländer werden bei Berufungsverfahren der Habilitation wieder einen anderen Stellenwert einräumen, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Daran können wir nicht vorbei. Auch das Land Nordrhein-Westfalen muss das sehen, weil sich die Wettbewerbschancen und die Wettbewerbsbedingungen des jungen wissenschaftlichen Nachwuchses hier in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern möglicherweise verschlechtern werden. Das muss der Gesetzgeber jetzt in den Blick nehmen.

Ich bedauere, dass die Gründe, die der Wissenschaftsrat, die Deutsche Forschungsgemeinschaft und andere - auch die HRK - einmal zur Einführung der Juniorprofessur und zur Abwertung bzw. zur Abschaffung der Habilitation aufgelistet haben, vergessen worden sind. Das waren keine unvernünftigen Gründe, möchte ich einmal hervorheben.

In Bielefeld hätten wir zwar nichts dagegen, wenn es nur den kleinen Senat gäbe. Da aber der erweiterte Senat keine großen Funktionen hat außer, die Grundordnungen zu verabschieden, sie zu verändern und weiter zu entwickeln, sehe ich kein gravierendes Problem darin, ihn zu haben oder ihn nicht zu haben.

Zur Inkompatibilität: Das hängt davon ab, ob die Kompatibilität zu einer Ämterhäufung führt und man in bestimmten Gremien immer wieder denselben Gesichtern gegenüber sitzt und mit denselben Argumenten konfrontiert wird. Es ist meiner Ansicht nach für Entscheidungsprozesse produktiver, wenn mehr Personen an diesen Entscheidungs- und Beratungsprozessen beteiligt sind. Das spricht zumindest für eine Begrenzung der Funktionen und Ämter. Das hängt aber auch sehr stark von den Personen ab.

Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen): Ich kann mich in vielen Punkten dem anschließen, was Herr Prof. Timmermann bereits gesagt hat. Ich möchte aber einige kleinere Differenzierungen anfügen.

Natürlich sehe ich den Sinn von Experimentierklauseln. Aber wir wissen auch aus der Erfahrung, wenn es sich um grundsätzliche und schwierige Fragen handelt, kommen entweder Experimentierklauseln nicht zur Anwendung oder aber es ist ungeheuer aufwendig und energieraubend, ein Gremium tatsächlich dazu zu bringen, von der Experimentierklausel Gebrauch zu machen.

Ich habe das gerade hinter mir. Ich habe in den letzten Jahren aus 23 Fachbereichen zehn Fachbereiche gemacht. Das ging so gerade, obwohl die Experimentierklausel noch nicht im Gesetz verankert war. Die Mühe, die das gekostet hat, kann man sich kaum vorstellen. Das werden diejenigen erfahren, die jetzt von dieser Organisationsklausel Gebrauch zu machen gedenken. Gerade im Bereich der Organisation gilt der alte Satz: Es ist immer sehr schwierig, wenn man die Vorstände damit beauftragt, die Teiche trocken zu legen. Das spricht wohl dafür, dass in den nächsten Jahren eine Experimentierklausel nicht reichen wird, wenn es darum geht, Konsequenzen aus den Umwälzungen zu ziehen, die im Hinblick auf die Leitungsstrukturen auf uns zukommen werden.

Es wird darauf ankommen - insofern habe ich gesagt, Herr Abgeordneter Dr. Wilke, das Gesetz werde nur zeitlich begrenzt Bestand haben -, synchron zu den Veränderungen, die insbesondere der Globalhaushalt mit sich bringen wird, darüber zu diskutieren, wie Leitungsstrukturen modifiziert werden müssen. Hinzukommen wird, dass es nicht nur um Experimentierklauseln, sondern um Festlegungen in einem weiter entwickelten Gesetz geht. Ich habe das in erster Linie - wie Herr Prof. Timmermann - auf die Ebene der Fachbereichs- oder Fakultätsleitungen bezogen, wo wir, wie ich glaube, den intensivsten Bedarf haben nachzudenken. Hinsichtlich der Rektoratsebene sehe ich vor allem die Frage nach der künftigen Stellung, Funktion und den Aufgaben der Prorektoren begründet.

Herr Abgeordneter Kuhmichel, wir diskutieren das bereits im Zusammenhang mit den Erfahrungen der Modellhochschulen hinsichtlich der Leitungsstruktur und dem Globalhaushalt. Bereits jetzt hat das Rektorat fast die alleinige Verantwortung für die Hochschulfinanzen. Rektorat heißt, dass es unterschiedliche Wahrnehmungen dieser Verantwortlichkeit gibt im Hinblick auf das gesamte Rektorat als Gremium und im Hinblick auf den Rektor als Organ. Wir werden ab 1. Januar nächsten Jahres schon eine etwas andere Situation dadurch haben, dass der Rektor als Organ im Zusammenhang mit Geld - Stichwort W-Besoldung - mit ins Spiel kommt.

Wir haben in vielen Hochschulen - noch - die Prorektoren für Haushalt und Planung. Wir haben die Kanzler und Kanzlerinnen mit den Sonderverantwortungen, die sie als Haushaltsbeauftragte haben. Hier die Zuständigkeiten so zu gestalten und so zu präzisieren, dass es zu einem vernünftigen und sich nicht gegenseitig behindernden Zusammenspiel kommt, ist schon heute eine sich allmählich herauschälende Problematik, die gelöst werden muss. Das wird sich in den nächsten Jahren noch deutlich verstärken.

Zu Schlüssel- und Eckprofessuren. Wir haben uns zu den sehr deutlichen Bedenken der Universitäten hinsichtlich der Mitsprachemöglichkeiten des Ministeriums bei einem Teil der W3-Professuren nicht allzu explizit geäußert, weil wir ein ganz anderes vorgeschaltetes Problem haben. Wir möchten zunächst einmal die W3-Professuren haben, die wir zu Schlüssel- und Eckprofessuren machen können. Wir haben größtes Interesse daran, in angemessener, sachgerechter und sachdienlicher Art und Weise und in einem vernünftigen Umfang an dem W3-Bereich zu partizipieren. Wir sind genau wie das Ministerium der Auffassung - und ich denke, das ist auch die Meinung der Universitäten -, dass es wichtig ist, den Bereich von Schlüssel- oder Eckprofessuren auszuweiten. Wenn wir keine W3-Stellen haben, können wir an der Hochschulart Fachhochschule nicht deutlich machen, dass wir spezifische Professuren mit spezifischen Ausstattungen zur Verfügung stellen oder zur Berufung bringen, um die Profilbildung voranzutreiben. Deswegen wünschen wir uns, dass zunächst einmal die W3-Frage für uns angemessen geklärt ist. Dann werden wir die Frage sinnvoll diskutieren können, wie es mit den ministeriellen Mitsprachemöglichkeiten und Vorbehalten steht.

Zur Inkompatibilität. Ich bin in diesem Jahr seit 20 Jahren im Rektorat. Ich kann nur sagen: Auf diese Weise habe ich die ganz unterschiedlichen Phasen dieser Diskussion über und die Entwicklung der Inkompatibilität mitbekommen. Ich kann mich an keinen Fall erinnern, der de facto empirisch irgendwelche Schwierigkeiten bereitet hätte. Wenn es hier zu einer vernünftigen neuen Regelung kommt, können wir sie meiner Ansicht nach problemlos mittragen. Das gilt insbesondere für die Frage, ob nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft eine Lösung oder eine Kompromissformel sein könnte.

Die Fachhochschulen haben unisono erklärt, die erweiterten Senate seien nicht sinnvoll, weil sie zu wenige Aufgaben zugewiesen bekämen. Man kann nicht alle 14 Tage die Grundordnung ändern. Das will man auch nicht. Das führt dazu, dass die Mitglieder der Hochschule, die in den erweiterten Senat gewählt werden, eigentlich nur in ganz seltenen Ausnahmefällen zusammengerufen werden sollen. Genau das klappt dann nicht. Wenn die Grundordnung tatsächlich einmal geändert werden muss, wird sich das riesige Problem ergeben, die erweiterten Senate nicht konstituieren und in Bewegung setzen zu können. Insofern ist es das Sinnvollste, das Ganze auf den Senat zurückzuführen. Er hat ohnehin Einfluss verloren. Daher sollte man ihm auf jeden Fall die beiden entscheidenden Einflussbereiche, nämlich Grundordnung und Rektoratswahlen, definitiv zuweisen.

Dr. Michael Stückradt (Arbeitskreis der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes NRW): Ihre Frage nach der Juniorprofessur, Herr Abgeordneter Kuhmichel, kann man im Moment juristisch gar nicht eindeutig beantworten. Es kommt schlichtweg darauf an, wie schnell der Bundesgesetzgeber ist, ob er eine neue HRG-Novelle auf den Weg bringt und verabschiedet, in der die Juniorprofessur geregelt wird.

Wenn dies geschieht, könnte auf dieser Rechtsgrundlage die Juniorprofessur - wie vorgesehen - in das Gesetz eingeführt werden.

Zur Habilitation habe ich mich bereits geäußert. Ich halte es in der Tat für sinnvoll, sie nicht nur in der Gesetzesbegründung zu erwähnen, sondern sie auch im Gesetzestext aufzuführen, auch wenn sie neben der Juniorprofessur einen zweiten Weg darstellen soll. Es wäre meiner Ansicht nach sinnvoll, sie wieder in den Gesetzestext aufzunehmen, damit insoweit Rechtsklarheit besteht.

Zum Globalhaushalt verweise ich darauf, dass die TH Aachen - wie eben erwähnt - seit Beginn des letzten Jahres den Globalhaushalt praktiziert. Dabei hat es und gibt es immer noch Einführungsschwierigkeiten, Detailprobleme und Detailarbeit. Diese Probleme rechtfertigen nach unserer bisherigen Erfahrung - wobei man sagen muss, eineinhalb Jahre sind zu kurz, um einen profunden Erfahrungsschatz zu gewinnen - keine Verschiebung der Einführung des Globalhaushalts und damit der Vorteile, die er zweifelsohne hat. Als einen Vorteil erwähne ich das Ende des Prinzips der Jährlichkeit und damit das Ende des so genannten Dezember-Fiebers. Sie haben dann den Vorteil, wirklich frei budgetieren zu können. Diese Vorteile sind so groß, dass die Detailprobleme nicht rechtfertigen, die Einführung hinauszuschieben, wenn zwei politische Rahmenbedingungen eingehalten werden, die darüber entscheiden, ob der Globalhaushalt für die Universitäten Fluch oder Segen ist, die sich aber an den Haushaltsgesetzgeber richten.

Die erste politische Rahmenbedingung ist, dass das Personalbudget bei der ersten Aufstellung des Globalhaushalts nicht dazu benutzt wird, die Personalzahlen herunterzurechnen. Es sollte sich zumindest an der durchschnittlichen Stellenbesetzungsquote der vorangegangenen Jahre orientieren. Die zweite zwingende Forderung an den Haushaltsgesetzgeber ist, dass die jährlich ausgehandelten Tarifsteigerungen in den Globalhaushalt eingerechnet und nicht heruntergerechnet werden, denn das würde zu einer möglicherweise gar nicht mehr schleichenden, sondern galoppierenden Personalverminderung führen. Das sind zwei Forderungen, die sich jährlich an den Haushaltsgesetzgeber richten werden, nicht aber an den Gesetzgeber des Hochschulgesetzes.

Zu Ihrer Frage, Herr Prof. Wilke, ob man die Unterrichtung über den Finanz- und Personalplanungsbedarf in die Halbjahresgespräche mit dem Personalrat einbauen könnte, kann ich sagen: Das halte ich für sehr sinnvoll. Wir haben das beispielsweise an der TH Aachen praktiziert. Genauso wie die Organe der Selbstverwaltung diese Informationen bekommen, bekommt sie auch der Personalrat. Ich frage mich nur, ob man das wirklich in das Gesetz hineinschreiben muss oder ob das nicht ein Punkt des vernünftigen Miteinanders zwischen Personalrat und Dienststellenleitung - in diesem Falle des Rektors oder des Kanzlers - sein sollte.

Zu der Frage, inwieweit die Höhe des Bußgeldes bei Täuschungsversuchen verhältnismäßig ist, kann ich nur sagen, nach meiner Erfahrung ist die Problematik der Täuschungsversuche nicht so gravierend, dass sie uns - sei es im Rektorat, sei es in der Verwaltung - ständig beschäftigen würde. Die Bußgeldhöhe sollte so sein, dass sie abschreckenden Charakter hat, aber das, was hier vorgesehen ist, geht wohl etwas darüber hinaus.

Hans Stender (Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen des Landes NRW): Das Thema Juniorprofessur und Habilitation spielt an den Fachhochschulen keine Rolle.

Zum Globalhaushalt kann ich grundsätzlich sagen, ich halte das Instrument des Globalhaushalts für eine Chance für die Hochschulen. Ich schließe mich allerdings Herrn Dr. Stückradt an: Entscheidend ist, welche Ressourcen uns der Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung stellt. Das Instrument selbst ist positiv.

Zum Bußgeld kann ich sagen, dass wir in unserer schriftlichen Stellungnahme empfehlen, auf ein Bußgeld zu verzichten. Wir meinen, dass die jetzigen Instrumente bereits ausreichen.

Dr. Peter Lynen (Kanzlerkreis der Kunsthochschulen des Landes NRW): Ich möchte etwas zur Juniorprofessur ergänzen. An Kunsthochschulen gibt es in erster Linie die künstlerischen Professuren. Bisher bestand Einigkeit im Bund und sicher auch im Land, dass für die künstlerischen Professoren der Juniorprofessor das falsche Modell ist und nicht angewendet werden kann, weil der Professorennachwuchs aus der Praxis kommen muss. Sie müssen sich nach dem Studium draußen bewähren und zeigen, dass sie sich einen künstlerischen Ruf erworben haben. Dann werden sie direkt als Professor berufen. Deshalb ist die Juniorprofessur kein Modell.

Wir haben aber auch wissenschaftliche Professuren, wenn auch in kleiner Zahl, mit dem Promotionsrecht. Diese wissenschaftlichen Professuren würden einer Philosophischen Fakultät angehören. Da stellt sich das Problem bezüglich der Beibehaltung der Habilitation wie bei den Universitäten ganz parallel.

Zum Globalhaushalt kann ich nur bekräftigen, was Herr Dr. Stückradt gesagt hat. Das ist ein Problem des Haushaltsgesetzgebers, nicht des Hochschulgesetzgebers. Wir haben schon massive Befürchtungen, dass uns auf mittlere oder lange Sicht das Wasser abgegraben werden könnte. Jetzt haben wir die Stellen ausfinanziert. Es interessiert mich nicht, was ein C4-Professor kostet. Der wird bezahlt. Beim Globalhaushalt interessiert das sehr wohl. Das heißt, es muss eine Ausfinanzierung der Stellen auf dem bisherigen Level erfolgen, sonst wird das zu einem Stellenabbau, wie von Herrn Dr. Stückradt befürchtet, führen.

Zum dritten Punkt, der halbjährigen Unterrichtung des Personalrats über Haushaltsdaten. Ich möchte es noch pointierter ausdrücken: Das gehört auf keinen Fall in das Gesetz. Das sollte man zwar machen, aber wir reden jetzt über Deregulierung. Wenn man Punkte dieser Art in ein Gesetz aufnimmt, könnte man noch 95 weitere Punkte aufführen. Dann könnte man wieder ein Gesetz von 250 Seiten schreiben. Das ist sicherlich kein schwerwiegender Punkt für eine Gesetzgebung.

Zur Beantwortung der Frage von Frau Dr. Düttmann-Braun möchte ich mit einer rhetorischen Frage beginnen, die auch in der Stellungnahme steht: Was würden die Universitäten sagen, wenn man das Kunsthochschulgesetz als Modell genommen und gesagt hätte: Wir schreiben jetzt an 95 Stellen Wissenschaft und Forschung hinein. Das ist natürlich etwas polemisch gefragt, aber Sie sehen, um welchen Blickwinkel es geht. Wis-

senschaft und Kunst sind zwar sehr verwandt und sehr wichtig und unterliegen den gleichen Freiheitsgarantien, sie sind aber doch etwas Unterschiedliches.

Die Kunsthochschulen hatten sich, wie ich bereits eingangs gesagt hatte, bis zum Jahr 2001 nicht nur geeinigt, sondern sie haben eine gemeinsame Stellungnahme mit detaillierten Vorschlägen als gemeinsame Position vertreten. Gemeinsam heißt alle sieben Kunsthochschulen. Gemeinsam heißt auch Rektoren und Kanzler. Insofern spreche ich jetzt nicht als Sprecher der Kanzler.

Der Gesetzentwurf kam sehr schnell und teilweise auch überraschend. Ich muss jetzt die Mütze des Kanzlersprechers abnehmen und kann nur noch für meine eigene Hochschule sprechen. Wie der Umsetzungsprozess und der Diskussionsprozess in der einzelnen Hochschule abgelaufen ist, wer was wie dazu beigetragen hat, kann ich nicht sagen. Die Zeit war, wie gesagt, sehr kurz.

Für meine Hochschule kann ich sagen und diese Ansicht geht über alle Gruppen hinweg, einschließlich der Studentenschaften und Personalräte - deshalb wundert es mich, dass die beiden Hauptpersonalräte dies so schlankweg sagen, ich habe intensive Gespräche mit beiden Personalräten geführt -: Es besteht große Einigkeit in der Kunstakademie Düsseldorf, das Kunsthochschulgesetz zu erhalten. Auch im Senat gab es noch nicht einmal eine Mindermeinung.

Zu den Gründen selbst ist anzumerken, es geht natürlich um das Regel-Ausnahme-Prinzip und die Rechtfertigung in jedem Einzelfall. Wenn Sie in einem Gremium zusammensitzen und einer hebt immer die Hand und sagt: Bei mir ist das aber anders, nervt das. Das wird Ihnen nicht gefallen. Da es zahlenmäßig kleinere Hochschulen sind, besteht die Gefahr der Nivellierung und Einebnung. Ich habe in der Stellungnahme und eben einige Punkte herausgegriffen. Man kann weitere nennen wie z. B. die Evaluation und die leistungsbezogene Mittelverteilung. Bisher bestand immer Einigkeit darin, dass die Modelle, die an Universitäten und Fachhochschulen entwickelt worden sind, für die Kunsthochschulen nicht passen. Wenn das jetzt alles vereinheitlicht wird, müssen wir jedes Mal sagen: nein, hier nicht! Das ist die Rechtfertigung dafür, einen eigenen Regelungskorpus, wie auch immer eingebettet, zu entwickeln.

Benedikte Winterstein (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NRW; ver.di, Landesbezirk NRW; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW): Wir sehen darin eine Chance zur Klarheit und Vereinheitlichung der Hochschulgesetzgebung. Das ist nicht ohne Vorbild. Vor gar nicht allzu langer Zeit sind die Universitäts- und Fachhochschulgesetze zusammengeführt worden. Es gibt zwar einige Passagen darin, welche die Spezifika der jeweiligen Hochschulform berücksichtigen, aber die allgemeinen Aufgaben - ich brauche den ganzen Katalog wie Gremienstrukturen und Partizipation hier nicht aufzuzählen - sind doch solche, die man nur einmal regeln muss. Es herrscht größere Klarheit, wenn man ein einheitliches Hochschulgesetz hat.

Natürlich sind die Spezifika der Kunsthochschulen ganz besondere, aber sie werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf sogar stärker berücksichtigt als z. B. die Besonderheiten der Fachhochschulen gegenüber denen der Universitäten. Es gibt einen ganzen Passus hinsichtlich der Spezifika der Kunsthochschulen, den man vielleicht im Ge-

spräch mit den Leitungen der Kunst- und Musikhochschulen noch erweitern könnte. Aber sämtliche Redundanzen hinsichtlich Aufgaben und Verwaltung können in einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst werden.

Vorbild war die Schaffung eines einheitlichen Hochschulgesetzes. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, die Kunsthochschulen einzubeziehen. Es dient der Übersichtlichkeit und ist insofern eine Stufe zur Vereinheitlichung der Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen. Insofern begrüßen wir das und sehen darin eine Chance zur Klarheit und Vereinheitlichung der Hochschulgesetzgebung.

Klaus Böhme (Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW): Der Hauptpersonalrat ist nicht reines Sprachrohr der örtlichen Personalräte an den vielen Hochschulen dieses Landes, sondern der Hauptpersonalrat hat durchaus seine eigene Meinung und kommt zu entsprechenden Ergebnissen.

Wir wissen, dass wir mit der Aussage, die Zusammenführung zu einem Gesetz zu begrüßen, den Personalvertretungen an den Kunsthochschulen und an den Musikhochschulen nicht unbedingt entgegengekommen sind. Ich möchte hier nicht das wiederholen, was Frau Winterstein bereits vorgetragen hat. Es wird Sie nicht erstaunen, dass es im Vorfeld zu der Anhörung einen intensiven Abstimmungsprozess zwischen den Hauptpersonalräten und den Gewerkschaften gegeben hat. Dennoch beruht unsere überwiegende Meinung erstens auf den von Frau Winterstein beschriebenen Argumenten und zweitens auf der in der Zusammenführung liegende Chance, Gegebenheiten des europäischen Hochschulraumes zu berücksichtigen bzw. mit Blick auf die mögliche weitere Entwicklung vorweg zu nehmen.

Die letzte Bemerkung ist eine mehr scherzhaft gemeinte persönliche Bemerkung. Ich persönlich begrüße, dass ich künftig nur noch in ein Gesetz hineingucken und nicht gleich zwei Gesetze geschweige denn Kommentierungen heranziehen muss. Das sind persönliche und eher an der Praktikabilität orientierte Gründe.

Noch einmal: Der Hauptpersonalrat ist kein reines Sprachrohr, sondern er bildet sich durchaus seine eigene Meinung.

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe (Hochschullehrerbund e.V., Landesverband NRW): Herr Abgeordneter Wilke, Sie haben natürlich Recht. Die Behauptung, bereits jede Änderung der Binnenorganisation führe zu einer Zentralisierung, ist rein logisch betrachtet so nicht haltbar. Aber - darauf kommt es uns an und deshalb ist es gut, wenn ich das einmal präzisieren kann - der hlb NRW hat relativ gute Kontakte und Daten aus anderen Bundesländern. Eine solche Klausel, wie sie hier in das Gesetz eingefügt werden soll, hat die Tendenz zur Zentralisierung. Insofern ist die Aussage mehr prognostisch gemeint. Wir haben Erfahrungen aus Hamburg, Bremen, Sachsen und Niedersachsen, nach denen sich genau eine solche Tendenz abzeichnet, durch Zentralisierung vermeintlich leichter zu entscheiden, es aber de facto nicht dazu kommt, weil es sehr konflikträchtig ist.

Wenn schon solche Öffnungsklauseln im Gesetz verankert werden, wäre aus Sicht als Vertreter des hlb NRW wesentlich stärker die Unterlegung solcher Prozesse durch Organisationsentwicklung erforderlich.

Wenn ich richtig verstanden habe, was Herr Prof. Metzner vorhin gesagt hat, möchte er einen Prozess, wie er ihn hinter sich hat, nicht unbedingt noch einmal durchführen. Jedenfalls verlangt es offensichtlich noch einer etwas ausgeprägteren Analyse und eines ausgeprägteren Prozesses, um so etwas zu tun.

Zur Präzisierung: Empirisch gesehen wird das Probleme ergeben. Logisch gesehen führt natürlich nicht jede Änderung der Binnenorganisation zu einer Zentralisierung.

Ich komme zu der Frage, ob man die Zahlen für Veranstaltungen im Gesetz verankern sollte. Wichtig ist, dass diese Zahlen nicht unter die Räder geraten. Wenn Sie im Gesetz eine Schnittstelle einbauen, bei der eine Verordnung angesprochen ist, die das regelt, mag es in Ordnung sein. Ich befürchte nur, dass so etwas relativ schnell unter die Räder gerät. Da geht es um ein Herzstück der Fachhochschulen. Wir sehen die Gefahr, dass das nicht angemessen berücksichtigt wird. Wenn Sie eine andere Regelung finden, die das gewährleistet, ist das in Ordnung.

Dr. Hans Kraft (SPD): Ich will Redundanzen vermeiden und streiche alle Fragen, die bereits von anderen gestellt worden sind. An die Rektoren und Kanzler gerichtet die Frage: Wie stehen Sie zu der Forderung, die in einer Zuschrift hier in den Raum gestellt wurde, dass Hochschulen bei ihren Entscheidungen in allen Bereichen die Grundsätze von nachhaltiger Entwicklung, schonendem Umgang mit Ressourcen und insbesondere die Gesundheitsförderung ihrer Mitglieder tatsächlich berücksichtigen sollten? Ich halte das für eine sehr sinnvolle Forderung und möchte gern wissen, wie Sie das beurteilen.

Mein zweiter Punkt ist hier zwar schon angesprochen worden, aber er ist mir noch nicht ganz klar geworden. Es gibt ein argumentatives Zeugma zwischen den Juniorprofessoren und der Föderalismusdebatte. Ich habe das für mich jetzt so weggeordnet. Ein wesentlicher Gesichtspunkt der Auseinandersetzung mit dem Föderalismus besteht darin, dass in den vergangenen Dezennien - aus welchen Gründen auch immer - eine Kompetenzverlagerung von den Länderparlamenten auf den Bund und aus den Länderparlamenten in den exekutiven Bereich stattgefunden hat. Nach meinem Dafürhalten wäre es durchaus sinnvoll - wenn das alles so zutrifft und bemängelt wird -, die Länderparlamente zu stärken, indem sie Kompetenzen wieder an sich ziehen. Das würde als Schlussfolgerung bedeuten, die Juniorprofessur im Land zu regeln. Ich möchte von den Juristen eine etwas klarere, harte Stellungnahme dazu. In den vorherigen Aussagen war mir das etwas zu weich formuliert. Soll dieser Weg beschritten werden oder sollen wir warten, bis der Bund irgendwann irgendetwas regelt?

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Ich habe nur noch eine Anschlussfrage an Herrn Dr. Lynen in Bezug auf die Integration des Kunsthochschulgesetzes. Wie stehen Sie dazu, dass inzwischen fast alle Bundesländer ein integriertes Hochschulgesetz haben? Baden-Württemberg befindet sich gerade in diesem Prozess. Wie gehen Sie damit um, sich da auszuschließen - auch mit Blick auf Mobilität und Internationalität und die mit dem Ge-

setz beabsichtigten Anpassungsprozesse? Die Mitarbeiter müssen ja auch mobil sein. Ist das nicht doch ein Hindernis?

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Ich habe noch eine konkrete Frage an die Vertreter der Fachhochschulen und der Universitäten zur Akkreditierung. Herr Prof. Metzner, Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf § 108 hingewiesen. Das Verfahren sei nicht mehr zeitgemäß: „Der jetzige Text des § 108 Abs. 2 entspricht nicht mehr der Genehmigungspraxis ...“. Kurz gesagt: Er ist zwar veraltet, aber er wird nicht geändert.

Können Sie hier kurz schildern, welches Problem darin liegen und wie die Lösung aussehen könnte? Mein Vorschlag wäre, die Genehmigung durch das Ministerium zu streichen. Können die Universitäten einer solchen Änderung ebenfalls zustimmen?

Kollegin Dr. Seidl hat mir Anlass zu der Frage gegeben, als sie feststellte, dass Sie das Ganze grundsätzlich begrüßen und nur Kritik an Einzelpunkten haben. Meine Fragen an die beiden Rektoren lautet daher: Sind Sie mit dem Autonomiegewinn zufrieden oder hätte es noch ein bisschen oder sogar viel mehr sein dürfen?

Die letzte Frage bezieht sich auf den Kernpunkt, den Herr Kollege Dr. Kraft erwähnt hat: Sind Sie der Meinung, dass das Hochschulgesetz auf Bundesebene nicht völlig entfallen könnte?

Cornelia Tausch (SPD): Ich habe eine Bitte um Konkretisierung an Herrn Prof. Metzner und Herrn Dr. Stückradt. Sie haben sich zum Globalhaushalt und zu den Leitungsstrukturen geäußert. Ich bitte Sie, darauf einzugehen, in welchem Umfang sich Probleme oder Verbesserungsbedarf und Konkretisierungsbedarf bezüglich der Leitungsstrukturen bei einer durchgängigen Einführung der Globalhaushalte an den Hochschulen ergeben. Herr Prof. Metzner hatte dieses Thema erwähnt. Herr Dr. Stückradt ist mit in Verantwortung, den Globalhaushalt experimentell einzuführen. Möglicherweise haben Sie diesbezüglich auch schon Erfahrungen gesammelt.

Hans Stender (Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen des Landes NRW): Ich bitte darum, dass sich Herr Dr. Stückradt zu dem Thema Juniorprofessuren äußert, da das Thema die Fachhochschulen nicht betrifft.

Zur Gesundheitsförderung ist anzumerken, § 3 Hochschulgesetz enthält über die eigentlichen Kernaufgaben der Hochschulen hinaus mittlerweile zehn bis zwölf Absätze mit immer weiteren Aufgaben, die alle ehrenhaft und gesellschaftlich sicherlich wertvoll und wichtig sind. Aber solange man den Hochschulen nicht die Möglichkeiten - sprich konkrete Ressourcen - gibt, diese Aufgaben umzusetzen, würde ich das ein Stück weit und despektierlich als Lippenbekenntnisse bezeichnen.

Wir haben eine solche Vielzahl von Aufgaben: Behindertenförderung, Familienförderung, Kinderförderung, Frauenförderung, Sportförderung, Kulturförderung. Jedes Mal, wenn das Hochschulgesetz in diesem Punkt ergänzt worden ist, hat es kein einziges Mal eine Konsequenz im Hinblick auf die Ressourcen der Hochschule gegeben. Insofern ist der Gesetzgeber immer ein Stück weit hinter den Forderungen zurückgeblieben.

Andererseits haben solche Formulierungen im Hochschulgesetz schon eine Bedeutung im Hochschulalltag. Natürlich werden die Betroffenen, die den jeweiligen Gruppen angehören, Forderungen an die Hochschulleitungen stellen. Insofern kann es zu einer gewissen Spannung zwischen den jeweiligen Gruppen und der Hochschulleitung kommen, diesen Bedürfnissen, die ehrenwert und auch richtig sind - das unterstreiche ich nochmals - nachkommen zu können. Es ist in der Tat, ich möchte es nicht wiederholen, eine Frage des Haushaltsgesetzgebers, den Hochschulen auch die Möglichkeit zu geben - ich will das einmal ganz konkret sagen -, Kindergärten zu betreiben, wenn man Kindern der Bediensteten oder der Studierenden einen Kindergartenplatz gewähren will. Ich kann es aus meiner eigenen Hochschulerfahrung heraus sagen: Wir bemühen uns seit langem um einen solchen Kindergarten. Es ist schlicht ein gewaltiges Problem, diese Dinge umzusetzen. Ich würde mir schon wünschen, nicht nur Erwartungen in das Hochschulgesetz zu formulieren, sondern als Land auch die Konsequenzen daraus zu ziehen.

Dr. Michael Stückradt (Arbeitskreis der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes NRW): Ich schließe mich den Ausführungen des Kollegen an. Herr Dr. Kraft, bitte keine weiteren allgemeinen Forderungen in das Hochschulgesetz schreiben! Ich glaube, dass der Umgang mit Ressourcen vernünftig sein muss. Gesundheitsförderung versteht sich von selbst als eine Aufgabe verantwortlichen staatlichen Handelns, sollte hier aber nicht speziell aufgenommen werden.

Zur Frage, ob Juniorprofessuren vom Land geregelt werden sollten, ist anzumerken, dass wir uns hier in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung befinden. Das heißt: Solange der Bund nicht geregelt hat, kann das Land regeln. Meine persönliche Meinung ist: Das Land sollte es auch regeln, wenn Sie davon ausgehen, dass eine Bundesregelung noch lange dauern wird. Wenn aber der Bund regelt, kann das Land nicht mehr regeln bzw. Bundesrecht geht vor.

Zur Leitungsstruktur und zum Globalhaushalt: Ich halte es für ganz wichtig, den Hochschulen hier die Wahlfreiheit zu geben, wie sie ihre Leitungsstruktur im Einzelnen austarieren wollen. Der Globalhaushalt erfordert nicht unbedingt eine völlig andere Leitungsstruktur als wir sie derzeit mit dem Kanzler als den für den Haushalt Verantwortlichen haben. Generell wäre eine Stärkung der Prorektoren sinnvoll, indem man ihnen, wie Herr Prof. Metzner am Anfang seiner Stellungnahme gesagt hat, mehr Möglichkeiten gibt, ihr Amt verantwortungsvoll auszuüben.

Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen): Wir sind der Meinung, dass es sinnvoll wäre, schon jetzt zu diesem Zeitpunkt eine Aussage in das Gesetz zum Thema Akkreditierung aufzunehmen, weil wir uns inzwischen völlig im Konsens mit dem Ministerium auf ein Procedere verständigt haben, bei dem Akkreditierung und Genehmigung in einem etwas komplizierten, aber für uns durchaus lebbareren Verhältnis stehen. Es wäre aus zwei Gründen sinnvoll, das im Gesetz etwas deutlicher zu beschreiben.

Der eine Grund besteht darin: Wir sind natürlich immer ein wenig unsicher, ob sich der Partner Ministerium auch an die Verabredungen halten wird. Er kann jederzeit auf den

Gesetzestext zurückgreifen und die Akkreditierung wieder relativieren, was er im Moment zwar nicht tut, aber das ist die latente Sorge.

Der zweite Grund ist: Wir sehen die großen Probleme, die sich in Deutschland auftun - das ist nicht nur bezogen auf NRW - mit dem sich allmählichen Herausbilden einer Akkreditierungskultur. Vieles klappt noch nicht. Das braucht natürlich auch seine Zeit. Es wäre ein sinnvoller und wichtiger Anstoß, wenn man durch die Verankerung des Stichworts Akkreditierung an vernünftiger Stelle im Gesetz allen signalisieren würde - natürlich auch den Hochschulen -, dass sie mit großer Ernsthaftigkeit bemüht sein müssen, diese Akkreditierungskultur voranzubringen und in Deutschland herauszubilden. Wir haben einen unendlichen Nachholbedarf im Vergleich zu den angelsächsischen Ländern, insbesondere zu den USA. Wir haben hier Sonderbedingungen, die uns Probleme bereiten. Es wäre wahrscheinlich eine gewisse Hilfe, wenn die Akkreditierung im Gesetz verankert wäre, allerdings nicht so, dass sie wiederum zu einem Zwangsinstrument verkommt, aber so, dass sie auf diese Weise tatsächlich eine noch sicherere Grundlage für unsere Aktivitäten bildet.

Um auf den Globalhaushalt und die Leitungsstruktur zu sprechen zu kommen: Herr Dr. Stückradt hat ein Stichwort genannt. Es gibt eine Diskussion, die sich an dem Thema der Ressortierung der Prorektoren festmacht. Wie sollen die Prorektoren in Zukunft ihre Funktion ausüben?

Was mir wichtiger erscheint, ist die längerfristige Folge der Globalhaushalte: Wie werden die Fachbereiche und die Fachbereichsleitungen eingebunden? Als Stichwort sei hier die Budgetierung der Fachbereiche zu nennen. Wie kann man die damit verbundene erhöhte Verantwortlichkeit der Dekanate sinnvoll gestalten? Das sind Ausgestaltungsfragen. Auch das ist eine Frage von Hochschulkultur. Das Gesetz kann nicht alles sicherstellen. Wir gehen davon aus, dass sich die Gesetze in den nächsten Jahren auch in dieser Hinsicht verändern werden.

Zu der generellen Frage von Herrn Prof. Wilke, ob uns der Autonomiegewinn ausreicht, kann man nur sagen, dass das die nächsten Jahre zeigen werden. Zunächst einmal werden wir mit Sorgfalt daran gehen müssen, den Autonomiegewinn, den wir jetzt versprochen bekommen haben, tatsächlich vernünftig umzusetzen und - lassen Sie mich das auch mit einem gewissen abschließenden Gestus sagen: Die früheren Phasen verstärkter Autonomisierung der Hochschulen - ich erinnere vor allen Dingen an die Übertragung des Rechts auf Entscheidungen in Sachen Prüfungsordnung auf die Rektorate - waren immer, wie uns die Geschichte zeigt, von gewissen Rückschlägen begleitet, die anschließend kamen. Das heißt, dass der eine oder andere Gewinn an Autonomie zumindest teilweise wieder reduziert wurde, z. B. durch eine erhöhte oder verschärfte Rechtsaufsicht, die im Grunde genommen genau das Gleiche gemacht hat, was vorher die Genehmiger gemacht haben. Deswegen wäre es gut, wenn wir die Frage in ein oder zwei Jahren noch einmal stellen, ob der Autonomiegewinn die Hochschulen tatsächlich de facto zum Schluss in ausreichendem Umfang erreicht hat.

Prof. Dr. Dieter Timmermann (Landesrektorenkonferenz der Universitäten): Die Förderung und den Schutz der Gesundheit und Ähnliches sollte man nicht in das Gesetz schreiben, weil das inzwischen von allen Universitäten, wenn auch unterschiedlich

intensiv, aber letztlich doch befriedigend betrieben wird. Das Öko-Audit ist in den Universitäten seit einigen Jahren Praxis genauso wie Gesundheitsförderprogramme. Das, was selbstverständlich geworden ist, muss man nicht mehr unbedingt in ein Gesetz hineinschreiben.

Zur Juniorprofessur hat Herr Dr. Stückradt das Nötige gesagt.

Was Akkreditierungen vs. Genehmigungen angeht, stimme ich einerseits Herrn Prof. Metzner darin zu, dass mittel- und langfristige Akkreditierungen immer im Zusammenhang mit Evaluation, würde ich sagen, die Kultur sein muss, mit deren Hilfe sich das System selbst beobachtet und bestimmte Mindestkriterien für die Qualität formuliert, die auch eingehalten werden. Das macht mittelfristig Genehmigungen durch das Ministerium, durch das Land, überflüssig.

Im Moment bin ich mir andererseits nicht sicher. In der Umstellungsphase könnte es aus Sicht einzelner Hochschulen durchaus nützlich sein, dass das Land genehmigt, bevor die Akkreditierung ausgesprochen ist. Das hängt mit diesem Zeitdruck zusammen, unter dem diese Umstellung zum Teil kommt. Wir persönlich verfügen über diese Erfahrungen, weil Bielefeld und Bochum Modellversuche in der konsekutiven Lehrerbildung sind. Wir beobachten, dass es auf der einen Seite sehr viel Zeit gekostet hat, die ganze Lehrerbildung umzustellen, darüber hinaus aber auch sämtliche Magisterstudiengänge auf Bachelor umzustellen. Im nächsten Wintersemester beginnen wir die Master-Phase für diejenigen, die den Bachelor abgeschlossen haben und ins Lehramt gehen wollen. Der Modellversuch schließt diese Master-Phase ein. Wir sind allein schon aus Zeitgründen unsicher, ob wir die Akkreditierung bis dahin erhalten. Wenn wir sie nicht bekommen, hängen diejenigen, die den Modellversuch begonnen haben, in der Luft. Das können wir uns nicht erlauben. Insofern ist es wichtig, dass das Ministerium die Genehmigung ausspricht, bevor die Akkreditierung erfolgt ist.

Was die Zufriedenheit mit dem Autonomiegewinn in den letzten Jahren angeht, habe ich deutlich gesagt: Wir wünschen uns an bestimmten Stellen noch mehr. Darüber, ob das HRG ganz entfallen kann, bin ich mir unsicher. Ich glaube, dass wir bei bestimmten Dingen, beispielsweise bei den Zugangswegen zu Professuren, bundesweite und keine länderunterschiedlichen Prinzipien brauchen.

Dr. Peter Lynen (Kanzlerkreis der Kunsthochschulen des Landes NRW): Ich möchte kurz auf die Frage von Herrn Dr. Kraft eingehen, weil sie für mich eine Steilvorlage ist. Wenn Sie das in das Gesetz hineinschreiben - das gilt eins zu eins für die Kunsthochschulen -, führt das zu Zuständen, wie die Satire zeigt: Der Rechnungshof prüft die Aufführung von Schuberts „Unvollendeter“ und sagt: Erst einmal sind da sehr viele Instrumente, die alle das gleiche spielen. Dann gibt es auch viele Wiederholungen. Wenn sich der Komponist ein wenig Mühe gegeben hätte, hätte er es auch vollenden können. Da stellt sich die Frage: Setzen wir doch Kontrabässe ein. Das ist sehr viel Holz. Man könnte das doch auch mit kleineren Instrumenten machen. Man sieht, es kann nicht klappen, Gesundheitsförderung und Naturressourcen in das Gesetz hineinzuschreiben.

Jetzt aber ernsthafte zu Ihrer Frage Bund und Internationalität. Ich habe die Ehre, auch Sprecher der Kanzlerinnen und Kanzler der deutschen Kunsthochschulen - aber nur der bildenden Kunst - zu sein. Wir tagen öfter. Wir in Nordrhein-Westfalen werden um den

bisherigen Rechtszustand von Vertretern anderer Hochschulen anderer Länder beneidet, gerade weil sie in einen Sog kommen, den sie nicht wollen, denn sie müssen immer sagen: nein, bei uns nicht. Bei einem bundesweiten Vergleich der bisherigen Gesetzgebung im Kunsthochschulbereich - ich sage nicht, dass es optimal ist, man kann es auch besser machen - schneidet Nordrhein-Westfalen sehr gut ab.

International spielt die Frage eigentlich keine Rolle, welche Art von Gesetz wir jetzt haben. Ich kann weder dafür noch dagegen plädieren. Das ist eigentlich keine Frage. Anders verhält es sich bei den Inhalten.

Ich möchte kurz auf die Bachelor- und Master-Abschlüsse am Beispiel der Kunstakademie zu sprechen kommen. Wir haben einen Abschluss, der sperriger nun gar nicht mehr sein kann. Den können Sie noch nicht einmal auf Englisch übersetzen. Er heißt Akademiebrief. Wir haben 30 % Ausländer aus 50 Ländern, die zu uns kommen und ihn sich mitnehmen. Sie kommen aber nicht wegen des Abschlusses, sondern aus anderen Gründen. Sie kommen wegen der Professoren, wegen der Lehre. Bei den Musikhochschulen reicht der Ausländeranteil teilweise schon an die 50 %. Das bisherige Modell der Abschlüsse war durchaus international konkurrenzfähig. Man kann es auch anders etikettieren, aber die Probleme, die entstehen, sind: Wir in Deutschland haben das Klassenprinzip und die persönliche Zuordnung. Wir haben kein Kurssystem. Andere Länder haben teilweise ein Kurssystem mit großen Anrechenbarkeiten. Da kommen die Credit-Points-Geschichten. Das deutsche System ist gerade anders. In dieser Andersartigkeit sind wir international sehr wohl konkurrenzfähig. Es stellt sich die Frage: Muss man diese Modelle des BA und MA eins zu eins übernehmen oder muss man das besonders machen? Das hat wenig mit der Gesetzestechnik zu tun, sondern vielmehr mit den Inhalten.

(Mittagspause 13:10 Uhr bis 13:55 Uhr)

Prof. Dr. Walter Hofmann (Kunstakademie Düsseldorf): Da ich voraussetzen darf, dass das Votum der Kunstakademie Düsseldorf für eine Beibehaltung des Kunsthochschulgesetzes dem Landtag bekannt ist, will ich die Zeit nutzen, um auf einige Punkte einzugehen, die während der bisherigen Aussprache aufgekommen sind, und damit noch einmal für die Haltung der Kunstakademie plädieren und Ihnen vielleicht eine verstärkte Begründung für die Beibehaltung des Kunsthochschulgesetzes geben.

Kurz vor der Mittagspause wurde nach den anderen Ländern gefragt. Damit waren sowohl die anderen Bundesländer als auch „auswärtige“ Länder gemeint. Es wurde gefragt, wie die Kunstakademie und die Kunsthochschulen von Nordrhein-Westfalen zu den Kunsthochschulen der anderen Länder stehen und wie es international steht.

Nordrhein-Westfalen hat unter allen Bundesländern den Vorzug - ich spreche jetzt gezielt für die Kunstakademie Düsseldorf -, noch eine reine Kunstakademie zu besitzen. Das Argument, beispielsweise Baden-Württemberg sei dabei, das Kunsthochschulgesetz abzuschaffen, ist deswegen nicht stichhaltig, weil es in Baden-Württemberg keine solchen Kunsthochschulen, keine reinen Akademien wie in Düsseldorf oder in Münster gibt. Rein bedeutet, dass diese Hochschulen „Hochschulen der Künstler“ sind und dass außer einem kleinen Fachbereich „Kunstbezogene Wissenschaften“ in Düsseldorf nur

Künstler an diesen Hochschulen lehren, weshalb die Kunstakademie in Düsseldorf immer auch als „Hochschule der Künstler“ bezeichnet wird.

Wenn dieser besondere Status, dieser besondere Rang und diese Eigenart der Kunstakademie Düsseldorf, die auch in einem eigenen Kunsthochschulgesetz Niederschlag gefunden haben, abgeschafft werden, ist die Sorge sicherlich berechtigt, dass das Rückwirkungen und Folgen für diese ganz besondere Weise hat, wie eine Kunsthochschule - wie die Kunstakademie Düsseldorf - hier im Lande verstanden wird. Das ist kein Verdienst der Jetzt-Zeit oder irgendwelcher politischen Institutionen, sondern das ist geschichtlich so entstanden.

Die Akademie befürchtet, dass Bestrebungen, andere, nicht künstlerische Studiengänge - z. B. Design-Studiengänge - in die Akademie hineinzubringen, in Zukunft nicht mehr auch mithilfe eines gesetzlichen Instrumentariums zurückgewiesen werden können. Das geschieht nicht, um das Design abzuwerten, sondern nur um die „Hochschule der Künstler“ zu erhalten. Der Landtag Nordrhein-Westfalen sollte sich sehr klar darüber sein, was hier überhaupt besteht.

Das andere betrifft die Frage nach den „auswärtigen“ Ländern. Dass Düsseldorf so attraktiv ist und Kunststudenten und junge Künstler weltweit anzieht, hängt nicht mit den Schönheiten der Stadt oder des Rheins zusammen, sondern direkt mit der besonderen inneren Gliederung der Kunstakademie Düsseldorf. Ein Amerikaner oder ein Chinese oder ein Australier oder ein Chilene kommen in die Akademie, weil sie bei einem berühmten Künstler studieren wollen, weil sie sich noch die eigentliche künstlerische Substanz und Potenz holen wollen. Sie kommen nach Düsseldorf - ich rede jetzt von Künstlern, die nicht mehr da sind, um nicht aktuelle Künstler hervorzuheben oder zu benachteiligen -, um bei Gerhard Richter Malerei oder Bildhauerei bei Uecker zu studieren und nicht weil die Kunstakademie Düsseldorf da ist.

Es wird in Zukunft nur gelingen, solche Künstler immer wieder nach Düsseldorf zu holen, wenn erstens andere Künstler ähnlichen Rangs an der Akademie in Düsseldorf lehren - das ist der wichtigste Nachschub, den es gibt, nämlich wenn Künstler zu Künstlern gehen - und wenn zweitens die gesetzliche Grundlage erhalten bleibt.

In letzter Zeit gibt es immer eine gewisse seltsame Sprachlichkeit. Es wird nicht mehr vom exzellenten Künstler gesprochen, sondern von künstlerischer Exzellenz, auch in den Erläuterungen oder Verlautbarungen des Ministeriums zu diesem Gesetzesvorhaben. Natürlich ist künstlerische Exzellenz nichts, was es einfach gibt und durch Berufungen, sondern nur durch exzellente Künstler erfüllt werden kann. Diese können wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft nur nach Düsseldorf geholt und berufen werden - Künstler, die noch nie vorher in ihrem Leben einen Ruf angenommen haben, weil sie mit Hochschulen nichts zu tun haben wollten, aber dann doch nach Düsseldorf gekommen sind -, weil es glücklicherweise diesen ganz besonderen Status und Rang der Düsseldorfer Kunstakademie gibt. Wir befürchten, dass er tangiert und minimiert wird, wenn diese Integration stattfindet.

Diese eigenartige Sprachregelung, künstlerische Exzellenz als Zielvereinbarung auszugeben, ohne zu sagen, es müssten exzellente Künstler da sein, hängt mit sehr vielen anderen eigenartigen Sprachregelungen zusammen, die gerade dieses Gesetzesvorhaben hat. Man verspricht sich etwas von einer Vereinheitlichung der Gesetze, wobei

es dann wieder etwas gegenteilig heißt: Diese Vereinheitlichung der Hochschultypen oder der Hochschularten - es gibt auch ein zwiespältiges Denken, was eine Hochschulart oder ein Hochschultyp ist - soll die Eigenständigkeit der Hochschultypen, also der Kunstakademie Düsseldorf, in Zukunft besonders befestigen. Es ist uns nicht einsichtig, warum gerade die Eigenständigkeit besonders unterstrichen oder gepflegt werden soll, wenn man ein eigenes Kunsthochschulgesetz abschafft, das für die Wahrung der Eigenständigkeit dieser Hochschularten der Kunsthochschulen vorhanden war.

Zum Schluss betone ich noch einmal, dass die Kunstakademie diese Geltung nur haben wird, wenn nichts an ihrer inneren Gliederung und an ihrem inneren Aufbau aus Künstlerklassen geändert wird und wenn solche Folgen nicht durch ein Gesetz in der Zukunft eintreten werden. Die Akademie wird ihre Aufgabe immer dann vollziehen, wenn ihr die Gelegenheit gegeben wird, die Zukunft der Kunst zu schaffen. Das ist bis jetzt der Fall gewesen. Deswegen soll es auch mit einem eigenen Kunsthochschulgesetz so bleiben.

Dr. Peer Pasternack (Institut für Hochschulforschung, Wittenberg): Ich bin kein Interessenvertreter. Daher kann ich mich unbefangener äußern. Wir sind sicherlich einer Meinung, dass es keine ideale oder letztgültige Form der Hochschulorganisation geben wird. Ich möchte gern zu zwei Punkten etwas sagen - zunächst zur Hochschulorganisation und dann zur Juniorprofessur.

Die Hochschulorganisation schafft immer den Rahmen, um einen Widerspruch zu prozessieren zwischen staatlicher Anstalt und autonomer Körperschaft, die die Hochschule darstellt. Es kann bestenfalls Varianten geben, die in einer konkreten Situation beispielsweise hier in Nordrhein-Westfalen mehr Vorteile als Nachteile aufweisen. Die Frage ist also bei der Bewertung dessen, was Sie vorgelegt haben, ob es gelungen ist, die Balance zu gestalten, ob das, was sich innerhalb dieser vorgeschlagenen Hochschulorganisation wird entfalten können, eher zielführend oder eher zielverfehlend sein wird.

In anderen Hochschulgesetzen ist in letzter Zeit bundesweit immer wieder eines zu beobachten gewesen, nämlich dass zeit- und modebedingte Neuerungsvorschläge ohne genügende Erprobung bereits zur verbindlichen Gesetzesnorm erhoben wurden. Sie gehen hier einen anderen Weg, indem Sie eine verallgemeinerte Erprobungsklausel in das Gesetz hineinnehmen möchten. Allerdings ist auch bei dieser verallgemeinerten Erprobungsklausel festzuhalten, dass die Wirkung dessen unbekannt ist.

Ich rege deshalb an, auch diese Erprobungsklausel - wie man das von anderen Gesetzen kennt - mit einer terminierten Modellevaluation zu verbinden. Meines Erachtens müssten die Hochschulen zu einem bestimmten Zeitpunkt nachweisen, wie sich die jeweils für die einzelnen Einrichtungen maßgeschneiderten Organisationsmodelle ausgewirkt haben. Wir müssen immer davon ausgehen, dass Organisation Mittel zum Zweck ist, und die Frage stellen, ob das Mittel den Zwecken dient. Zu einem bestimmten Zeitpunkt sind die Fragen zu beantworten, ob das Kostenbewusstsein gesteigert werden konnte, welche Auswirkungen das auf den Ressourcenverbrauch an den Hochschulen hatte, ob sich die Studienabbrecherquote verringert hat, ob die Absolventinnen und Absolventen einen größeren Arbeitsmarkterfolg erzielt haben, weil die Hochschulorganisation besser organisiert worden ist, und welche Auswirkungen die Professionalisi-

sierung von Leitungsämtern inhaltlich hatte und nicht nur, ob jetzt Entscheidungen schneller oder langsamer getroffen werden als vorher, sondern auch, was das für die Hochschule inhaltlich bringt. Immerhin geht es um öffentliche Gelder. Die Organisationsform von Hochschulen kann kostentreibend oder kostenoptimierend sein. Hierzu sollte, wie ich meine, eine Pflicht gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber sich selbst als Hochschule und gegenüber den Parlamenten bestehen, Rechenschaft abzulegen.

Im Zusammenhang mit der Erprobungsklausel haben Sie die Absicht, die Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschulen verpflichtend zu machen. Hier fehlt - wie in den meisten Hochschulgesetzen anderer Bundesländer auch - ein Punkt. Zielvereinbarungsverhandlungen, wenn es denn wirklich Verhandlungen sein sollen, können scheitern. Sie können von beiden Seiten her scheitern. Die Verursachung kann auf beiden Seiten liegen, einseitig oder gleichermaßen verteilt sein. Für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen muss es eine Lösung geben. Ich rege an, eine Schlichtungsinstanz vorzusehen, wenn Sie diesem Gedanken näher treten könnten.

Bei der Juniorprofessur ist mir aufgefallen, dass der Text eine gewisse Unentschiedenheit erkennen lässt. Einerseits wird die Qualifikationsfunktion der Juniorprofessur unterstrichen. Hier stellt sich die Frage, ob dies den tatsächlichen Intentionen der Einführung dieses Modells entspricht. Gleichwohl können Sie von den Intentionen, die beispielsweise den Bundesgesetzgeber geleitet haben und ihn möglicherweise wieder leiten werden, abweichen. Diese Frage aber muss meines Erachtens zumindest beantwortet werden.

Die Juniorprofessur ist der amerikanischen Assistenz-Professur nachgebildet. Die amerikanische Assistenz-Professur ist keine „Mini-Professur“, sondern eine Bewährungsprofessur. Wer sich bewährt, erwirbt ein faktisches Anrecht auf den tenure track. In Nordrhein-Westfalen scheint es nach dem, was hier vorgeschlagen ist, eher auf eine „Mini-Professur“ hinauszulaufen, die allenfalls dazu berechtigt, eine Option auf einen eventuellen tenure track zu erwerben.

Dabei zeigt sich die Unentschiedenheit insbesondere an einer Stelle. Mit der Begründung der Einführung der Juniorprofessur als Qualifikationsstelle sollen zugleich Qualifikationsstellen als Stellenkategorien wie auch Funktionsstellen entfallen. Sie möchten nicht nur die wissenschaftlichen Assistenten abschaffen, sondern auch Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten. Es scheint mir inkonsistent zu sein, für eine neue Qualifikationsstellenkategorie Funktionsstellenkategorien abzuschaffen.

Der Betonung der Qualifikationsfunktion der Juniorprofessur entsprechen diverse Einschränkungen. Es gibt kein ordentliches Berufungsverfahren, sondern lediglich ein berufsähnliches Verfahren. Es gibt keine Regelung zur Titelführung. Es gibt Einschränkungen beim passiven Wahlrecht und keine Beteiligung an Berufungsverfahren für Vollprofessuren.

Es ist sicherlich die eine Sache, ob es für Juniorprofessorinnen und -professoren tatsächlich ratsam ist, sich als Kandidatin oder Kandidat für Dekan- oder Rektoratsämter zu bewerben. Es ist aber eine andere Sache, ob dies gesetzlich ausgeschlossen werden muss. Der Gesetzentwurf ist von einem großen Vertrauen in die Weisheit optimierter Regelungsfindung vor Ort gekennzeichnet, aber in diesem Punkt, nämlich bei der

Wahrnehmung des passiven Wahlrechts durch Juniorprofessoren, verlässt dieses Vertrauen plötzlich die Autoren.

Tenure track: Dieser ist höchst unzulänglich geregelt. Er ist so unzulänglich geregelt, dass die Wahrnehmung einer Juniorprofessur für diejenigen, die sich darauf bewerben können, ein äußerst waghalsiges Unternehmen ist. Der Verzicht auf die Ausschreibung als Voraussetzung von tenure track wird in dem Gesetzentwurf als Ausnahmefall beschrieben. Es stellt sich die Frage, warum sich jemand auf einen Laufbahnweg einlassen sollte, auf den nach sechs Jahren das Nadelöhr eines Ausnahmefalles wartet. Wenn der Verzicht auf die Ausschreibung der Ausnahmefall sein soll, heißt dies mit großer Wahrscheinlichkeit, dass die Nichtübernahme von Juniorprofessoren als Vollprofessoren der Regelfall sein wird.

Möglicherweise steckt bei Ihnen der Gedanke dahinter, dass die Juniorprofessur das funktionale Äquivalent zur Habilitation ist. Das heißt, man absolviert die Juniorprofessur und bewirbt sich dann auf dem freien Stellenmarkt auf Vollprofessuren. Dies ist aber, wenn dies so gedacht ist, nicht die Ausgangsintention der Einführung des Modells, das - wie gesagt - der amerikanischen Assistenz-Professur nachgebildet ist.

Wenn sich die Juniorprofessur als ein möglicher Weg zur Vollprofessur durchsetzen soll, geht es meines Erachtens nur auf umgekehrte Weise. Für die Hochschule müsste es ausdrücklich begründungspflichtig sein, wenn sie einem erfolgreich evaluierten - deshalb zweimal drei Jahre und nicht drei plus eins - beschäftigten Juniorprofessor keinen tenure track ermöglicht. Nur so wäre es möglich, die Hochschulen und die Fachbereiche zu einer vorausschauenden Personalentwicklung und Stellenbesetzungspolitik zu veranlassen. Die Juniorprofessur soll unter anderem das Ziel haben, solche Personalentwicklungen systematischer als bisher zu gestalten.

Schließlich fehlt im Gesetzentwurf jegliche Regelung für positiv Evaluierete, die in den zweiten Dreijahreszeitraum hineinkommen, aber nach den sechs Jahren aus welchen Gründen auch immer nicht in den Genuss eines tenure track gelangen. Das ist problematisch, da die Bewährung, also die positive Evaluation, anzeigt, dass der Übernahme keine fachlichen Gründe entgegenstanden. Die Nichtübernahme ist ausschließlich der Nichtverfügbarkeit einer entsprechenden Stelle einer Vollprofessur geschuldet. Das ist jedenfalls der oder dem Einzelnen nicht zurechenbar.

Hier empfehle ich als Minimalvariante eine Regelung des Berliner Hochschulgesetzes, die zumindest das Recht der Titelführung regelt, in der es heißt:

„Juniorprofessoren und -professorinnen dürfen die akademische Bezeichnung Professor oder Professorin nach dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis nicht weiterführen, wenn ihre Bewährung nicht festgestellt worden ist.“

Das heißt im Umkehrschluss: Ist die Bewährung festgestellt worden, dürfen sie ihren Titel weiterführen. Wie Sie wissen, spendet insbesondere im deutschen Universitätsbetrieb der Professorentitel massives symbolisches Kapital, das auf dem Wissenschaftsmarkt auch in ökonomisches Kapital verwandelt werden kann.

Denkbar schiene mir darüber hinaus, dass für die nicht in Vollprofessuren übernommenen Juniorprofessoren und -professorinnen Regelungen vorgesehen werden könnten und sollten, wie sie für nebenberufliche bzw. Honorarprofessoren gelten: das Recht zur

Lehre, das Recht zur Abnahme von Prüfungen und der Status des Hochschulangehörigen.

Peter Ubachs (AStA der Fernuniversität Hagen): Wir sind von dem geplanten Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform genauso betroffen wie alle anderen Hochschulen im Land. Deshalb verzichte ich, auf wesentliche Kritikpunkte einzugehen, die vom Landes-ASten-Treffen schon ausgeführt worden sind.

Die Studierenden unserer Universität sind auch Studierende, die aufgrund ihrer Situation an anderen Hochschulen nicht studieren können und ihren Studienablauf nicht vorausplanen können. Dies sind etwa Berufstätige oder Alleinerziehende, Behinderte oder chronisch Kranke.

Regelungen, die wie in diesem Gesetzentwurf enge Fristen setzen, sind deshalb insbesondere für Fernstudierende nicht tragbar. Wir lehnen deshalb die geplanten Verschärfungen der Prüfungsregelungen komplett ab. Es soll die Freiversuchsregelung praktisch aufgehoben werden, da in den zukünftig ausschließlichen Bachelor- und Master-Studiengängen Leistungspunktesysteme bestehen. Prüfungen müssen in engen Zeiträumen wiederholt werden. Es soll ein Prüfungszwang nach drei Semestern eingeführt werden.

Auf die unverhältnismäßige Geldbuße aufgrund von Täuschung bei Prüfungsleistungen in Höhe von 100.000 € ist hier bereits eingegangen worden. Einige Reglementierungen, Strafen und Zwänge können für die Studienverläufe nur kontraproduktiv sein. Ich darf hier einen Studierenden zitieren, der uns zu diesen geplanten Änderungen geschrieben hat:

„Man sollte einmal überlegen, ob man motiviert oder bedroht werden soll. Der Tenor der Änderungen ist letzteres. So kann niemand frei studieren.“

Gibt Ihnen nicht zu denken, dass uns der Studierende weiter schrieb:

„Ich würde bei diesen Bedingungen wahrscheinlich nicht zum Ziel kommen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass sich andere durch diese ‚Wir machen dich bald fertig-Taktik‘ motiviert fühlen.“

Wir verurteilen auch die Abkehr vom Zwei-Prüfer-Prinzip, da dies zu willkürlichen Entscheidungen führen kann.

Unverständlich ist uns ebenfalls die Streichung des Satzes 3 in § 82 Abs. 3 - zu Teilnehmerbeschränkungen bei Lehrveranstaltungen -, den ich zitiere:

„Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass diesen Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.“

Hier wurde zumindest ansatzweise versucht, Studierenden den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Wir fordern, statt diesen Satz zu streichen, in das Gesetz aufzunehmen, dass Studierenden garantiert wird, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen zu können. § 85 weist jedoch keine Zustän-

digkeit aus, dies zu gewährleisten. Deshalb sollte der Fachbereichsrat die Verantwortung für die Umsetzung dieser Garantie haben.

Durch den Wegfall der Eckdatenverordnung wird es keine ministeriell vorgegebenen Standards mehr für das Studium geben. Hier sollten Mindeststandards direkt in das Hochschulgesetz aufgenommen werden.

Auch die Neufassung der Regelungen zur Weiterbildung lehnen wir kategorisch ab. Faktisch werden hier nur Studiengebühren für grundständige Studiengänge und Studieninhalte eingeführt. Wie soll überhaupt entschieden werden, welches Angebot zukünftig durch eine Auslagerung in den Weiterbildungssektor kostenpflichtig wird und welche Master-Studiengänge gewissermaßen zu einer Grundversorgung gehören und damit weiterhin kostenfrei studiert werden dürfen?

Viel realistischer erscheint stattdessen das folgende Szenario: 80 % der Kapazitäten werden für Bachelor-Studiengänge aufgewendet, die übrigen 20 % für Master-Studiengänge, wobei bei den 20 % bereits die Lehrer- und Lehrerinnenbildung enthalten sein muss. Das eigentliche Master-Angebot gehört dann in den gebührenpflichtigen Sektor. Wie sozial selektiv das ist, wird Ihnen einleuchten.

Weiter erachten wir den Zeitpunkt für den Umbau der Studiengänge auf ein ausschließliches Angebot an Bachelor- und Master-Studiengängen für verfrüht. Bei dieser Frist wird es verstärkt zur Umetikettierung bestehender Studiengänge kommen. Die Ziele einer nachhaltigen und inhaltlichen Studienreform wie sie einmal Gegenstand des Bologna-Prozesses waren, werden so grundlegend verfehlt.

Abschließend möchte ich noch auf ein Detail hinweisen. In § 111 Abs. 2 soll die Entscheidung über die Aufhebung bestehender Studienzentren sowie über Grundsatzfragen der Organisation der Studienzentren auf das Rektorat verlagert werden. Dies lehnen wir ab, da solche grundlegenden Entscheidungen auf breiterer Grundlage in der Fernuniversität beruhen sollten. Diese Entscheidung sollte auf den erweiterten Senat verlagert werden.

Prof. Dr. Uwe Schimank (Fernuniversität Hagen): Ich möchte Sie auf eine Sonderproblematik der Fernuniversität aufmerksam machen, die mit diesem Reformgesetzentwurf verbunden ist, eine Sonderproblematik, die zusammenhängt mit den Schwierigkeiten der Umstellung auf die gestuften Studiengänge.

Die Fernuniversität ist bereit zu dieser Umstellung. Sie hat die allermeisten Studiengänge jetzt schon auf Bachelor und Master umgestellt. Derjenige Studiengang, bei dem sie dies bisher nicht hat tun können, ist der Studiengang Wirtschaftswissenschaften, in dem immerhin knapp 50 % - das sind knapp 20.000 - der Studierenden an der Fernuniversität eingeschrieben sind.

Dieser Studiengang ist seit Jahren so überlastet - diese knapp 20.000 Studierenden werden von 17 Professoren, inklusive Mitarbeitern, in der Lehre betreut -, dass es diesen Kollegen nicht möglich ist, die Konzeption der neuen gestuften Studiengänge, die sie in der Schublade liegen haben, in die Tat umzusetzen. Das wiederum hängt damit zusammen, dass ein neuer Studiengang aufgrund des Studienbetriebs an der Fernuniversität komplett fertig sein muss, was das Studienmaterial - in schriftlicher Form oder in

Form der neuen Medien - anbelangt, bevor er beginnt und bevor die ersten Studenten kommen. Diese Fertigstellung parallel zur Bewältigung der Betreuungslasten im Diplom-Studiengang zu leisten, ist in den Wirtschaftswissenschaften nicht machbar. Das heißt, die schnelle Umstellung, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, wird dort nicht machbar sein.

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie man damit umgehen kann. Die eine Möglichkeit besteht darin, für einen temporären Zeitraum zusätzliche Mittel für die Umstellung auf die neuen Studiengänge zur Verfügung zu stellen bei gleichzeitiger Abarbeitung derjenigen, die noch in den Diplom-Studiengängen in großer Zahl betreut werden müssen.

Die andere Möglichkeit besteht in einer längeren zeitlichen Streckung der Einführung der gestuften Studiengänge in den Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität. Das ist im Gesamtzusammenhang des Reformgesetzes natürlich eine Kleinigkeit. Für die Fernuniversität ist es eine sehr wichtige Sache.

Wir haben im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften - dem zweitgrößten Fachbereich - die abrupte Einführung gehabt. Wir haben große Einbrüche der Studentenzahlen zu verzeichnen. Das wollen wir in dem noch größeren Fachbereich Wirtschaftswissenschaften nicht riskieren.

Dr. Thorsten Koch (Institut für Kommunalrecht, Universität Osnabrück): Zu den wesentlichen und zentralen Fragen dieses Gesetzentwurfs ist schon einiges gesagt worden. Ich kann mich darauf beschränken zu versuchen, das eine oder andere argumentativ zu arrondieren. Ich tue das sozusagen aus der Perspektive von außerhalb, weil ich mich seit einiger Zeit intensiv mit hochschulrechtlichen Fragen beschäftige, dies aber in Niedersachsen tue und nicht in Nordrhein-Westfalen. Das kann auch Vorteile haben. Aus der Ferne sieht man vielleicht besser. Vor diesem Hintergrund möchte ich vier Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf machen, eine grundsätzlichere und drei zu Detailfragen.

Zunächst die grundsätzliche Bemerkung: Wir haben mehrfach gehört, Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Autonomie und Selbstverantwortung der Hochschulen zu stärken. Ob und inwieweit dieses Versprechen eingelöst wird, ist noch offen und umstritten. Daneben stellt sich die Frage, wer diese Autonomie eigentlich für sich in Anspruch nehmen kann, die institutionell der Hochschule zugewiesen wird.

Hier stellen wir fest, dass schon durch das Hochschulgesetz des Jahres 2000 bekanntlich wesentliche Entscheidungsbefugnisse auf der Ebene des Rektorats verortet und angesiedelt worden sind und diese Entwicklung jetzt durch das neue Hochschulreformgesetz weiter vorangetrieben und verstärkt werden soll. Das Thema Berufungen ist schon angesprochen worden. Es gibt auch noch andere Punkte, wie etwa die Änderung von § 111 des Hochschulgesetzes, die mit der Erwägung begründet wird, es entspräche den sonstigen Leitungsbefugnissen des Rektorates, auch über die Fragen zu entscheiden, die mit den Studienzentren zusammenhängen.

Der Senat - ob klein oder erweitert - ist im Grunde beschränkt auf kontrollierende und beratende Funktionen sowie auf Kreativefunktionen. Eigene Sachentscheidungskompetenzen kommen ihm nur sehr eingeschränkt zu. Zielvereinbarungen etwa sind im Ü-

berwindbaren Benehmen mit dem Senat abzuschließen. An dieser Entwicklung ändert dieser Gesetzentwurf nichts. Er verstärkt sie.

Das kann man erstens politisch und zweitens rechtlich würdigen. Politisch haben wir ersichtlich den Ausdruck des Bemühens, Hochschulen mehr unternehmerisch zu organisieren und zu positionieren, was man für eine Verkennung der Funktionsbedingungen von Hochschulen halten kann, weil Hochschulen nicht an ökonomischem Gewinn, sondern primär an Erkenntnisgewinn orientiert sind und sein sollten. Stätten der Forschung und Lehre lassen sich eben nicht ohne weiteres nach Grundsätzen leiten, die für privatwirtschaftliche Unternehmen gelten. Im Übrigen ist es durchaus nicht so, dass privatwirtschaftliche Unternehmen durchgängig autokratische Leitungs- und Führungsstrukturen haben.

Vor diesem Hintergrund ist es für mich keine Überraschung, dass dieser Gesetzentwurf sehr viel von Autonomie und Selbstverantwortung, aber sehr wenig von Selbstverwaltung handelt. Das finde ich, wenn ich als Jurist sprechen darf, auch rechtlich relevant, weil akademische Selbstverwaltung und im Übrigen auch akademische Selbstergänzung als Elemente der Wissenschaftsfreiheit einen gewissen rechtlichen Schutz genießen, über den man sich nicht ohne weiteres hinwegsetzen kann. Das Hochschulrahmengesetz normiert diesen Schutz in § 58, womit es nur eine Vorgabe aus Art. 5 Abs. 3 GG nachvollzieht. Die nordrhein-westfälische Landesverfassung kennt diesen Schutz auch, nämlich in Art. 16.

Selbstverwaltung ist aber immer auch Verwaltung durch die Adressaten des Verwaltungshandelns. Von Selbstverwaltung kann deswegen nach meiner Überzeugung nicht mehr gesprochen werden, wenn sie sich in der Kreation einer monokratischen Führungsspitze erschöpft, mag diese auch kollegial ergänzt sein.

Eine Vertretungskörperschaft hingegen, die im Wesentlichen auf Kurations- und Beratungsfunktion reduziert ist, im Übrigen aber kaum eigene Sachentscheidungsbefugnisse besitzt, reicht hier nach meiner Überzeugung nicht aus, um von Selbstverwaltung sprechen zu können. Man stelle sich vor, die kommunalen Vertretungskörperschaften würden abgeschafft und alle Kompetenzen beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin konzentriert. Niemand käme auf den Gedanken, hier noch von kommunaler Selbstverwaltung zu sprechen. Das Gleiche gilt mutatis mutandis für die Hochschulen. Ich halte diesen Gesetzentwurf deswegen in einem wesentlichen Punkt für verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht genügend. Das ist die allgemeine Bemerkung.

Nun komme ich zu einem Punkt, der schon einige Male angesprochen worden ist, nämlich zu den Zugangsvoraussetzungen zur Professur. Ich habe eben schon erwähnt, zur Wissenschaftsfreiheit gehört im Grunde auch die akademische Selbstergänzung. Inwieweit die Abschaffung der Habilitation durch die 5. HRG-Novelle damit zu vereinbaren war, darüber kann man immer noch streiten, nachdem das Bundesverfassungsgericht die ganze Geschichte kompetenziell eingestiebt hat. Jedenfalls ist das 5. HRG-Änderungsgesetz insgesamt entfallen, sodass man diese Frage offen lassen kann.

Derzeit jedenfalls ist die Abschaffung der Habilitation - darüber besteht Konsens - schon aus rahmenrechtlichen Gründen einstweilen nicht möglich. Hier stößt, wie ich finde, auch die beabsichtigte Aufhebung von § 98 Hochschulgesetz auf Grenzen. Die Verpflichtung zur Umsetzung von Rahmenrecht wird sich vermutlich nicht darin erschöpfen

können, in einer Gesetzesbegründung anzumerken, dass das Gesetz an dieser Stelle nicht abschließend ist.

Im Übrigen scheint mir auch die beabsichtigte Änderung von § 46, so, wie er jetzt vorgesehen ist, mit dem derzeit geltenden Rahmenrecht kaum vereinbar zu sein, weil § 44 HRG in der derzeit geltenden Fassung etwas anderes vorsieht.

Dessen ungeachtet ist es dem Land natürlich unbenommen, die Juniorprofessur als weiteren Qualifikationsweg zur Professur vorzusehen, wobei ich immer noch nicht genau weiß, wo eigentlich der Beschleunigungseffekt sein soll, wenn man eine Juniorprofessur auf zwei Mal drei Jahre nach einer qualifizierten Promotion terminiert. In der Zeit kann man auch mit guten Gründen habilitieren. Im Übrigen ist die weiter offene Frage, ob man den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren überhaupt einen Gefallen tut, zumal im Verhältnis zum habilitierten wissenschaftlichen Nachwuchs.

Im Gegensatz zu dem, was Herr Dr. Pasternack eben gesagt hat, glaube ich nicht, dass tenure tracks hier der Königsweg sein können. Es scheint mir schon mit Blick auf die Auswahlgrundsätze des Beamtenrechts und das Vorhandensein qualifizierten habilitierten Personals schwierig zu sein, in dieser Form vorzugehen. Insofern neige ich dazu zu sagen, dass § 47 Abs. 3 des Gesetzentwurfs an dieser Stelle den Vorgaben auch nicht hinreichend Rechnung trägt, wie sich etwa aus Art. 33 GG ergibt.

Schließlich können Juniorprofessuren, weil sie derzeit rahmenrechtlich nicht vorgesehen sind, das Rahmenrecht aber Regelungen über die Gruppen enthält, jedenfalls derzeit nicht der Professorengruppe zugeordnet werden, sondern müssen als Teil des akademischen Mittelbaus angesehen werden. Dem trägt die Zuordnung der Juniorprofessoren zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ebenfalls nicht hinreichend Rechnung. Wie eben bereits gesagt wurde, ist der Gesetzentwurf an dieser Stelle im Übrigen auch nicht konsistent, wie man an der Vorschrift über die Auswahl der Prorektorinnen und Prorektoren sehen kann, für die ein Sonderstatus normiert ist.

Dritte Bemerkung: Bologna. Ich halte die weit reichende Verpflichtung, die bislang zu einem Diplom- oder Magister-Grad führenden Studiengänge auf BA- und MA-Abschlüsse umzustellen - § 84a - insgesamt für problematisch, weil noch offen ist, wie die Bachelor- und Master-Studiengänge von den Studierenden angenommen werden und ob sich diese Studiengänge letztlich durchsetzen können.

Ich hielte es für hilfreicher, die Hochschulen zu ermächtigen oder zu verpflichten, Lehr- und Studienangebote zu entwickeln, die in Ergänzung des bestehenden Angebots mit einem Bachelor- oder Master-Grad abschließen. Man könnte weiter vorsehen, dass andere Studiengänge geschlossen werden, wenn sich herausstellen sollte, dass für diese vor diesem Hintergrund kein hinreichender Bedarf mehr besteht. Das steht, wie ich meine, auch im Einklang mit der Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999, weil sie keine Bachelor- oder Master-Studiengänge erzwingt, sondern sich darauf beschränkt, die Einführung eines aus zwei Zyklen bestehenden Systems vorzugeben, wobei der erste Zyklus mindestens drei Jahre dauern soll und zu einem weiteren Studienzyklus berechtigt, der z. B. mit der Promotion enden kann.

Schließlich, das wurde schon gesagt, lässt der Gesetzentwurf die Möglichkeiten einer weitergehenden Verselbstständigung der Hochschulen hin zu einem Körperschaftlichen

Modell zu und sollte diese Möglichkeiten auch beschreiten. Das betrifft Fragen des Liegenschaftsmanagements und des Eigenvermögens der Hochschulen, bei denen andere Bundesländer schon ein bisschen weiter sind als das nach diesem Gesetzentwurf der Fall ist.

Das sind die vier Bemerkungen, die ich zum Gesetzentwurf machen wollte.

Dr. Florian Buch (Centrum für Hochschulentwicklung): Die schriftliche Stellungnahme des CHE liegt Ihnen vor, sodass es hier mit der Hervorhebung einiger besonders wichtiger Fragen ein Bewenden haben kann.

Im Detail ist der Regierungsentwurf überwiegend gut, die Herangehensweise aber ist aus unserer Sicht problematisch. Gut ist, dass der Regierungsentwurf überwiegend deregulierend reguliert, aber er dereguliert nicht alles, was dereguliert werden könnte. Aus Sicht des CHE wäre eine weitere Entschlackung des Gesetzes dringend erforderlich.

Zunächst zu einigen positiven Punkten. Wir halten für gut und sinnvoll die Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung, die Übertragung von Verantwortung auf Hochschulgremien etwa bei Berufungen und Binnenstruktur, die weitere Öffnung für den Globalhaushalt, die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur und die Einführung eines Doktorandenstatus, der Verzicht auf Detailregelungen zur Habilitation, auch wenn sie erwähnt werden sollte.

Eine aus Sicht des CHE vernünftige Gesetzgebung würde davon ausgehen, die Regelungen auf einige klar definierte Gebiete zu beschränken, wo staatliche Regulierung tatsächlich erforderlich ist. Im Übrigen aber sollte mit der Zielvorstellung einer Autonomie der Hochschulen ernst gemacht werden. Das heißt, ihnen muss auch die Fähigkeit zugestanden und zugetraut werden, ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Das bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber seinen Einfluss verliert. Instrumente der Finanzierung und der Zielvereinbarung reichen im Wesentlichen, um die politischen Rechte von Parlament und Regierung zu wahren.

Charakteristisch für die viel zu hohe Regeldichte sind etwa die Details zur Evaluation, zur Studienreform, zu den Zielvereinbarungen, aber auch bei der Promotion kommen viele einengende und nicht unbedingt praxistaugliche Regelungen vor. Die Festbeschreibung der Studiengebührenfreiheit ist ein weiterer Punkt, in dem die Hochschulen unnötig eingeschränkt werden.

Zu den Governance-Strukturen ist zu bemerken, dass der Entwurf der Hochschulleitung wichtige neue Rechte und Aufgaben zuweist. Aber auch hier sind einige einengende Detailregulierungen vorgesehen. Gerade bei diesen Aufgaben im Bereich der Wahrnehmung der Personalverantwortung benötigt die Hochschulleitung ein Kontrollgremium, das, wie etwa in Niedersachsen, nicht der Senat sein kann. Ein weitgehend extern besetzter Hochschulrat hat hier als Partner in einem System der Checks and Balances zu fungieren. Angelegt ist das zwar in den Kuratorien, die es in Nordrhein-Westfalen gibt, aber sie sind vergleichsweise zahnlos und schwach. Als Bindeglied zwischen Hochschule und Öffentlichkeit wären sie nur dann wirksam, wenn sie eigene Kompetenzen und Kontrollrechte mit Blick auf die Hochschulleitung zugewiesen bekämen.

Bei den Berufungen ist die Übertragung der Berufungskompetenz auf die Hochschulleitungen zu begrüßen. Darauf, dass in bestimmten Fällen, nämlich bei den W3-Professuren, ein Einvernehmen des Ministeriums gegeben sein muss, sollte verzichtet werden. Das hat Herr Prof. Timmermann schon begründet.

Ich schließe mich ausdrücklich den Äußerungen von Herrn Dr. Pasternack zur Juniorprofessur sowie zu den damit verfolgten Zielen und dem an, was man verändern muss, um diese Ziele zu erreichen.

Prof. Dr. H. Grosse-Wilde (Medizinische Fakultät, Universität Duisburg-Essen): Ich spreche hier zunächst als Dekan der Medizinischen Fakultät, aber meine schriftliche Stellungnahme ist zumindest inhaltlich abgestimmt mit der gerade gegründeten ständigen Konferenz der Dekane und Prodekanen sowie der Dekaninnen und Prodekaninnen der Medizinischen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen. Ich spreche hier inhaltlich daher auch für Aachen, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster und Bochum. Ich möchte vier Punkte aus meiner schriftlichen Stellungnahme hervorheben und akzentuieren.

Der erste Punkt wurde hier bereits mehrfach besprochen, nämlich die Habilitation oder durch Nichtnennen der Habilitation eine Situation zu erreichen, in der eine für die Medizin relativ wichtige Qualifikationsmöglichkeit nicht mehr erwähnt wird. Sie wissen vielleicht, dass in der Medizin etwa 30 % aller Habilitationen durchgeführt werden und dass wir in der Tat einer der Bereiche der Hochschule sind, der diese mittleren Jahreszahlen für Habilitanten generiert, weil in der Medizin eine Habilitation in hohem Maße von dem Erreichen des Facharztes abhängt. Der Facharzt ist nach den bisherigen Regelungen etwa nach fünf Jahren Tätigkeit zu erreichen. Das ist aber nicht allein mit den fünf Jahren getan. Diese fünf Jahre sind angefüllt mit einer Reihe von Regelleistungen, die wir aus verschiedenen Gründen an einer Universität nicht mehr in der Form erbringen können. Im chirurgischen Bereich sind bestimmte Operationen notwendig. Die können Sie heute bei dem Arbeitszeitgesetz gar nicht mehr realisieren oder in anderen Bereichen aufgrund der Spezialisierungen wie der Geburtshilfe können Sie die geforderten Zahlen der Geburtshilfen innerhalb von fünf Jahren als zukünftiger Geburtshelfer nicht realisieren. Wir haben hier Engpässe in der Berufsausübung, in der Qualifikation, um - jetzt komme ich auf den Juniorprofessor zu sprechen - in der Medizin zumindest im klinischen Bereich einen vernünftigen Track für einen Juniorprofessor aufzubauen.

Insofern haben wir die herzliche Bitte an den Landtag, dass Sie zumindest die Habilitation positiv erwähnen und sie als eine der Voraussetzungen für eine Hochschullehrerfunktion auch leitender Art in der Medizin ermöglichen. Wir haben schon eine Formulierung gefunden, nach der wir überhaupt kein Problem damit haben, auch nicht habilitierte Medizinerinnen und Mediziner aus dem Ausland zu akzeptieren. An allen Standorten in NRW gibt es Belege dafür, dass wir nicht die Regelvoraussetzungen wie die Habilitationsurkunde verlangt haben. Das war bisher geregelt. Insofern ist das aus unserer Sicht wirklich eine Bitte, um den operationellen Frieden in die Fakultäten, in die Kliniken hineinbringen zu können.

Das, was Herr Dr. Pasternack und Sie vom CHE gesagt haben, halte ich in dem Kontext für überzeugend. Beim tenure track besteht das gleiche Problem. Wir brauchen eine Bestenauslese. Sie müssen sich vorstellen, dass ein Dekan und eine Fakultät mit

der strategischen Planung, sich auf eine Juniorprofessur und eine tenure track-Phase festzulegen, eine extrem schwierige Vorabentscheidung für eine ganze Menge wissenschaftlicher Bereiche der Medizinischen Fakultät treffen muss, die so nicht ohne Weiteres möglich ist. Insofern sind aus meiner Sicht Berufungsverfahren und Ausschreibungen solch relativ hochrangiger Professuren in der Medizin absolut notwendig.

Ich bin für die Abwahlmöglichkeit des Dekans und gegen ein Vetorecht. Wir haben in den Fakultäten bisher so gut operiert, dass wir diese Hilfe durch den Gesetzgeber eigentlich nicht brauchen.

§ 13 regelt die Zusammensetzung der Gremien. Uns ist aufgefallen, dass eine Gruppe aufgebaut wird. Die Mediziner fragen sich dann schon, was es zu bedeuten hat, dass die Gruppe 3 die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben sind. Die Medizin in Nordrhein-Westfalen funktioniert momentan nach einer Rechtsverordnung, nach der alle nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Anstalt des öffentlichen Rechts angehören. In der Begründung steht nur ein lapidarer Satz:

"Es ist sachgerecht, die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen Aufgaben (Betriebsärzte) gemäß ... zuzuordnen."

Ich weiß nicht, ob da so viel Demokratie dahinter steht oder eine ganz andere Strategie. Wir halten es für extrem gefährlich - das ist Konsens in allen Fakultäten -, wenn der Gesetzgeber, also der Landtag, wirklich der Meinung ist, eine Dissoziation von Ärztinnen und Ärzten in Universitätsklinik zu erreichen zu wollen. Das heißt, wir wollen die Aufgabe aufbrechen, die das wissenschaftliche Personal an den Universitätsklinik - Forschung, Lehre und Krankenversorgung - bisher hat. Wir wollen nur noch Ärztinnen und Ärzte haben, die keine Aufgaben mehr in Forschung und Lehre übernehmen, um dann in Teilen als normales Krankenhaus zu fungieren. Es gibt ja die ersten Entwicklungen hin zu diesem modularen Krankenhaus, wo ein Universitätsklinikum in Bereiche dissoziiert werden soll, in denen gar keine Forschung, Lehre und Ausbildung von Studierenden stattfindet.

Wenn das alles so angedacht ist, warne ich Sie, weil uns ein anderes Gesetz, nämlich die Approbationsordnung, immense Leistungen in der Lehre in Kleingruppenunterricht auferlegt. Das ist eine bundeseinheitliche Regelung. Wir brauchen alle diese Ärztinnen und Ärzte, um die Lehrleistungen zu erbringen, die in der Approbationsordnung reguliert sind. Dies sage ich als Nicht-Jurist. Wenn das der dahinter stehende Plan B ist, ist das gefährlich. Sie bringen die Medizinischen Fakultäten in Schwierigkeiten, wenn Sie dies so wollen. Wenn es nur um die Betriebsärzte geht - - Ich befürchte aber, dass es nicht nur um die Betriebsärzte geht, sondern Sie wollen ein Vertretungsrecht in Fachbereichsräten haben, auch in der Medizin, die nicht mehr Teil der Fakultät, sondern des Unternehmens sind. Das Unternehmen hat ganz andere Interessen, wirtschaftliche Interessen. Aus meiner Sicht sind dann Kollisionen vorprogrammiert.

Meine herzliche Bitte an Sie ist, das noch einmal genau zu überdenken und zu präzisieren. Das ist ein Spezialbereich in der Medizin. Ich glaube nicht, dass es um die demokratische Vertretung der Betriebsärzte geht, sondern um diese neue Entwicklung, die wir als sehr gefährlich ansehen und die uns in der Lehre und Ausbildung extreme Probleme bereiten wird.

Ein letzter Punkt. Der ist gar nicht erwähnt und vielleicht nur Spezialisten, wie Dekanen, bekannt. Es gibt akademische Lehrkrankenhäuser, die per Vertrag mit den Universitäten kooperieren. Formal sind die Handelnden der Rektor als Vertragspartner und der Geschäftsführer eines Krankenhauses. Wir haben aber jetzt durch das von uns unterstützte System im Land eine so genannte leistungsorientierte Mittelvergabe. Lehrleistungen werden jetzt auch evaluiert, geprüft und damit als Zufluss für die Fakultäten realisiert. Auf der anderen Seite haben wir wiederum eine novellierte Approbationsordnung, die besagt, dass das Praktische Jahr vor dem Staatsexamen stattzufinden hat. Das heißt: Die Lehrleistungen eines akademischen Lehrkrankenhauses gehen auch in die Leistungsparameter einer Fakultät und damit in die Zuführung ein. Darum ist es für uns extrem wichtig, einen Zusatz aufzunehmen, der lautet: Die akademischen Lehrkrankenhäuser können von der Hochschule kontrahiert werden, aber auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät. Wir müssen zumindest eine führende Auswahlmöglichkeit haben, diese Häuser vorzuschlagen. Das geht nicht ohne die Medizinische Fakultät und nur zwischen Rektor und Hochschule und dem entsprechenden Haus. Vielleicht wissen einige, dass solche Titel einen gewissen strategischen Vorteil haben - auch im betriebswirtschaftlichen Bereich -, auf den wir natürlich keinen Einfluss haben.

Meine herzliche Bitte ist, dass diese Punkte in die Renovellierung eingehen.

Prof. Maik Löbbert (Kunstakademie Münster): Die wesentlichen Fakten sind genannt. Die Stellungnahmen sind mündlich und schriftlich erfolgt. Auch heute haben wir schon viele Argumente und berechtigte Befürchtungen gehört. Ich will versuchen, nicht zu langweilen, aber ich muss doch noch einmal sagen: Das Kunsthochschulgesetz soll nicht in das Hochschulgesetz von Nordrhein-Westfalen integriert werden. Darin ist sich die Kunstakademie Münster mit der Bundesrektorenkonferenz der Hochschulen für Bildende Kunst und der Mehrheit der Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einig.

Um vernünftig arbeiten zu können, müssen die individuellen Rahmenbedingungen in Form eines eigenen Kunsthochschulgesetzes unbedingt erhalten bleiben. Nur so können wir, die berufenen Lehrer, gewährleisten, dass wir junge Kunstschaffende gewissenhaft auf ihrem Weg hin zu eigenständigen Künstlerpersönlichkeiten begleiten können. Das erfordert ein größtes Maß an Freiheit und Selbstständigkeit. Die Freiheit, sich auf einen Weg zu begeben, der unvorhersehbar ist, die Freiheit, sich in alle Richtungen bewegen zu können, ist die Basis und die Besonderheit der Kunst. So darf man auch die Lehre der Kunst nicht in enge widersinnige Korsette schnüren. Man sollte diese Einzigartigkeit erkennen, schätzen und pflegen.

Man kommt sich fast verstaubt-konservativ vor, wenn man diese Meinung vertritt, wenn man nicht sogleich einstimmt in diesen hoch gepriesenen europäischen - besser globalen - Geist der Gleichschaltung, Vereinfachung und Systematisierung. Aber nach genauer Prüfung geht es doch nur darum, gesunde und höchst erfolgreiche Strukturen zu erhalten und nicht vorschnell vermeintlich innovativ zu sein.

In meiner relativ kurzen Zeit an der Kunstakademie Münster hatte ich schon mehrfach das Erlebnis mit Studierenden in der Klasse für Bildhauerei, die ich gemeinsam mit meinem Bruder Dirk Löbbert betreue. Es ist schon ein paar Mal vorgekommen, dass

Studierende eventuell mit einem DAAD-Stipendium oder anderen Austauschprogrammen zwei Semester in Vancouver, Genf oder wo auch immer studiert haben, dort zumeist eingebunden in verschulte Bachelor- und Master-Studiengänge. Trotz der faszinierenden und inspirierenden Auslandserfahrung, was das reine Studium betrifft, waren doch alle froh, irgendwann wieder zu Hause zu sein: Endlich darf ich wieder Kunst machen! Das ist es, was wir uns anhören, wenn sie wieder bei uns sind.

Wenn ich mir meine Kollegen von der Mimar Sinan Akademie, die ich noch vor wenigen Wochen in Istanbul besucht habe, ins Gedächtnis rufe, die auch seit einigen Jahren in das Bachelor- und Master-System eingebunden sind, stelle ich fest: Die Damen und Herren Professoren sind durch die Reihe unglücklich mit ihrer neuen Situation und fühlen sich gebremst und unsinnig reglementiert.

Es gibt sicherlich Bereiche, in denen es sinnreich ist, international vergleichbare Systeme einzuführen. Im Bereich Kunst sind diese Maßstäbe nicht anlegbar. Die Kunst ist nicht messbar und auch nicht über sukzessiv abprüfbare Teilabschnitte erlernbar. Das mag sogar für die eine oder andere Musikhochschule schon wieder anders aussehen. Hier besteht vielleicht eher die Möglichkeit, Techniken und Schwierigkeitsgrade allgemeingültig zu prüfen und zu beurteilen - in den Wissenschaften ebenso.

Aber wieso kommen ausländische Bewerber mit bereits in ihrer Heimat erfolgreich abgeschlossenem Kunststudium mit Bachelor- und Master-Abschlüssen - und das sind viele! - an unsere deutschen Akademien, um hier noch einmal ganz von vorn Kunst zu studieren? Überlegen Sie einmal, was das heißt! Das kann doch nicht heißen, dass unser Weg so schlecht ist. Im Gegenteil, unser bestehendes System genießt im internationalen Vergleich einen außerordentlichen Stellenwert, und das zu Recht. Die Erfolgsquoten im Bereich der Kunst, die vielen international erfolgreichen Künstlerinnen und Künstler, die besonders die Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen hervorbringen, sind bekannt und belegen dies.

In diesem Sinne plädiere ich als Künstler, Lehrer und als Vertreter der Kunstakademie Münster meiner Verantwortung entsprechend unbedingt für den Erhalt des Kunsthochschulgesetzes. Reformen sind etwas Schönes, aber seien wir behutsam. Lassen Sie uns Erhaltenswertes erhalten.

Ursula Wirtz-Knapstein (Hochschule für Musik Köln): Unser Rektor, Herr Prof. Protschka, wäre gern hier, wird aber heute Abend in der Oper Köln in der Salomé-Premiere den Herodes singen. Daher hat er mich gebeten, ihn hier zu vertreten.

Wir haben eine kurze Stellungnahme abgegeben, die Ihnen allen vorliegt. Ich möchte sie nicht wiederholen, weil es schon mehrfach sowohl von Herrn Dr. Lynen als auch von den anderen Vertretern der Kunsthochschulen erwähnt wurde. Ich möchte nur einmal ein Augenmerk darauf legen, was in der Diskussion bereits hinterfragt wurde.

Wir sind der Meinung, dass unser Kunsthochschulgesetz im Vergleich zu den Regelungen, die jetzt existieren, schwer lesbar ist, weil es auch noch auf das alte WissHG verweist und wir sehr häufig drei oder vier gesetzliche Regelungen nebeneinander legen müssen, um klarzukommen. Das hat Herr Böhme schon erwähnt. Das sollte aber nicht der Grund dafür sein, uns zu nivellieren und in ein allgemeines Hochschulrahmengesetz

einzubinden. Wir hatten schon einmal gute Vorschläge, dieses veraltete Kunsthochschulgesetz gut lesbar zu machen. Das ist der Vorschlag, zu dem wir stehen: Wir brauchen schon ein novelliertes Kunsthochschulgesetz, aber es sollte nicht aufgehen - wie in unserer Stellungnahme dargelegt - und nicht nivelliert werden in einem allgemeinen Hochschulgesetz.

Wir sind der Meinung, dass es eine rein formale Vereinheitlichung wäre, wenn wir in das Hochschulrahmengesetz eingebunden würden. Diese Problematik, die auch Herr Dr. Lynen bereits herausgearbeitet hat - das Regel-Ausnahme-Prinzip -, macht uns große Sorgen. Wir haben auch nicht diese Vergleichbarkeit mit den großen Universitäten. Wir haben eben etwas von der leistungsbezogenen Mittelverteilung gehört. Wir kommen gar nicht mit den Parametern mit, die dort für alle Universitäten und Fachhochschulen vereinheitlicht vorgesehen sind. Als Beispiel: Wenn bei uns ein Student nach einigen Semestern intensiven Studiums sein Studium abbricht, kann das ein sehr erfolgreicher Student sein, weil er direkt, ohne einen formalen Abschluss zu machen, zu einer Bühne berufen wird und Karriere in der Welt macht. Das können wir nicht wegdiskutieren.

Zum Vergleich mit anderen Bundesländern möchte ich auch darauf hinweisen, dass wir bei den jährlichen Versammlungen der Kanzler der Musikhochschulen um unser Gesetz in Nordrhein-Westfalen beneidet werden.

Wir haben allerdings in Nordrhein-Westfalen eine große Dichte an Kunsthochschulen. Die Kölner Hochschule ist auch nicht vergleichbar mit den anderen Bundesländern, denn eine so große Musikhochschule wie die Kölner gibt es in Deutschland sonst nicht. Wir vergleichen uns mit Wien, Paris, London und New York.

Das Land mit einer vergleichbaren Dichte an Musikhochschulen ist vielleicht Baden-Württemberg. Wir haben darüber gesprochen, dass auch Baden-Württemberg das Kunsthochschulgesetz integriert. Es integriert es aber nicht so, wie es in der Vorlage aus Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen wird, sondern es wird dort eher so sein, wie als Zweitlösung von Herrn Dr. Lynen heute Morgen schon eröffnet wurde. Es wird im baden-württembergischen Hochschulgesetz einen eigenen Bereich einnehmen. Es wird eine gesonderte Sammlung von Vorschriften für die Kunsthochschulen vorgenommen.

Wir plädieren für die Beibehaltung, weil wir so klein sind, weil wir Angst haben, unterzugehen und uns immer wieder behaupten zu müssen. Das ist der Kernpunkt. Ich will das gar nicht weiter ausführen. Es steht alles geschrieben. Es wurde alles schon gesagt. Ich stehe gern für Fragen zur Verfügung.

Uschi Baaken (LaKoF Nordrhein-Westfalen): Ich möchte im Namen der Landeskongferenz der Gleichstellungsbeauftragten im Folgenden auf vier Aspekte zu sprechen kommen, die wir für gleichstellungsrelevant erachten.

Der erste Punkt bezieht sich auf die Strategie des Gender-Mainstreaming. Es ist eine verpflichtende Aufgabe aller EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel, soziale und Geschlechterungleichheiten zu reduzieren. Der gesetzliche Auftrag und die politische Umsetzung im Bereich der Hochschulen liegen in der Verantwortung der Landesregierung.

Daher begrüßen wir als Gleichstellungsbeauftragte sehr, dass der Regierungsentwurf in weiten Passagen dem Gedanken des Gender-Mainstreaming verpflichtet ist und auch ausdrücklich die Umsetzung des Gender-Mainstreaming in den Aufgabenkatalog der Hochschulen aufgenommen wurde. Wir hoffen auch, dass die Hochschulen bei allen Überlegungen und Planungen bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung den Gender-Mainstreaming-Gedanken berücksichtigen werden.

Zur Überprüfung allerdings sollte die Landesregierung dem Parlament regelmäßig auch über die Umsetzung des Gender-Mainstreaming an Hochschulen berichten. Dazu empfehlen wir eine Aufnahme des Punktes Gender-Mainstreaming in die Berichtspflicht der Hochschulen.

Zur Unterstützung des Prozesses regen wir an, vonseiten des Landes NRW den Hochschulleitungen prozessbegleitende Fortbildungen und Beratung anzubieten.

Zweitens. Wir begrüßen sehr, dass die bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf in den gesetzlichen Neuregelungen in den Fokus genommen wurde. An den Hochschulen ist dies ein sehr wesentliches Problemfeld, das sich über verschiedene Aspekte erstreckt, die ich auch gerne kurz erläutern möchte.

Die Hochschulen erhalten die Verpflichtung, sich um eine sachgerechte Kinderbetreuung zu bemühen. Dadurch bieten sich konstruktive Möglichkeiten, einem immensen hochschulspezifischen Betreuungsbedarf gerechter zu werden. Das bedeutet eine große Erleichterung für wissenschaftliche Karrieren, insbesondere von Frauen.

Ganz eindrucksvoll wird das auch belegt durch die Studie des Netzwerks Frauenforschung NRW zum Thema Kinderbetreuung an Hochschulen, die im Auftrag des Landes erstellt wurde. Sie dokumentiert den dramatischen Mangel an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren und über sechs Jahren.

Die Gleichstellungsbeauftragten weisen aber auch grundsätzlich darauf hin, dass jegliche Art der Befristung von Beschäftigungsverhältnissen bei jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Umsetzung des Wunsches nach Familie und Kindern nicht förderlich ist.

Zudem tradiert Deutschland die alleinige Ausrichtung auf eine Vollzeitbeschäftigung im Bereich der Professuren und Juniorprofessuren, ohne dass genügend unterstützende Maßnahmen für die Familienarbeit bereitgestellt würden. Dadurch wird im internationalen Vergleich die Attraktivität des Arbeitsortes Hochschule in Deutschland reduziert. Dies behindert das Streben nach Exzellenz und erschwert die Gewinnung der besten internationalen und auch nationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Drittens. Zum Thema Juniorprofessuren werden aus gleichstellungspolitischer Sicht Chancen und Nachteile gesehen. Bei der Einführung der Juniorprofessur müssen aus unserer Sicht folgende Aspekte sichergestellt werden: a) Das Definieren von Zielvorgaben für den Frauenanteil. b) Die Öffnung der Altersgrenze für den Zugang zur Juniorprofessur, um Barrieren für Personen mit atypischen Lebens- und Berufsverläufen zu vermeiden. c) Die Anpassung der Leistungsbesoldung. Mit der Einführung von Juniorprofessuren ist eine flexible Besoldung vorgesehen, bei der ein niedriges Grundgehalt gezahlt wird und weitere Leistungen gesondert honoriert werden. Dabei ist eine Entgeltdiskriminierung von Frauen zu befürchten. Denn nach wie vor sind vorwiegend

Frauen für die Betreuung von Kindern zuständig und damit in ihren zeitlichen Ressourcen eingeschränkter. Lediglich eine angemessene Gestaltung der Kriterien für die variablen Leistungsbezüge könnte einer Benachteiligung von Frauen entgegenwirken. d) Die Anpassung der Evaluationskriterien. Denn das vorgesehene mehrstufige Evaluationsverfahren benachteiligt Personen mit Familienpflichten auf ähnliche Weise. Es werden Lehrtätigkeiten, Drittmitteleinwerbung, Schriftenverzeichnis und weitere vielfältige Aspekte für die Verlängerung der Juniorprofessur beurteilt. Der dabei allgemein angelegte Maßstab wird den Leistungsmöglichkeiten von Beschäftigten mit Kindern im Vergleich zu Kinderlosen nicht gerecht. Hier müssten formalisierte Vorgaben für die Berücksichtigung von Kindererziehung erstellt werden.

Weiterhin regen wir dringend an, § 48 Abs. 4 und § 47 Abs. 3 des HRWG zu überdenken. Dort wird festgelegt, Verfahren zur Berufung von Juniorprofessoren in der Grundordnung der einzelnen Hochschulen zu regeln. Das kann aber auch bedeuten, dass sie dort eben nicht geregelt werden.

Im Gegensatz dazu werden zur Besetzung von Professuren zahlreiche Auflagen gemacht. Berufskommissionen werden eingesetzt. Die müssen geschlechterparitätisch und statusparitätisch zusammengesetzt sein. Externe Expertise wird herangezogen - und das Ganze mit dem Ziel, ein demokratisches Auswahlverfahren zu erreichen.

Die Juniorprofessur ist eine wichtige Stellenkategorie und für die Hochschule mit einer langfristigen Festlegung verbunden, die insofern einer Professurbesetzung ähnlich ist - und das vor allem mit der Möglichkeit, über einen tenure track auf eine W3- oder W2-Professur berufen zu werden, das heißt, ohne Ausschreibung nach Ablauf der Zeit.

Daher fordern wir zur Sicherung der Chancengleichheit eine gesetzliche Regelung für berufungsähnliche transparente Verfahren bei der Besetzung von Juniorprofessuren.

Ein letzter Punkt, zu dem wir Stellung nehmen möchten, ist die neuerliche Konzentration von Entscheidungsbefugnissen bei einzelnen Personen. Grundsätzlich sind transparente und paritätisch zusammengesetzte Entscheidungsgremien wichtige Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Chancengleichheit. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Regelungen, die dem entgegenstehen und die wir daher sehr kritisch sehen.

Dazu gehört § 47. Anstelle des Ministeriums erteilt nun die Rektorin oder der Rektor den Ruf auf eine Professur. Der Fachbereich erarbeitet einen Berufungsvorschlag, und die Rektorin oder der Rektor kann aber von der vorgeschlagenen Reihenfolge abweichen oder auch einen neuen Vorschlag anfordern. Dies stellt eine Kontradiktion zur demokratischen Entscheidungsfindung des Berufungsverfahrens dar. Denn zunächst wird eine paritätische Berufungskommission gebildet und ein möglichst demokratisches Verfahren durchgeführt. Doch bei der abschließenden Berufung wird einer Person, der Rektorin oder dem Rektor, die bisher dem Ministerium zustehende Kompetenz zugeschrieben.

Des Weiteren werden die Berufungsverhandlungen zwischen Hochschulen und zu Berufenden üblicherweise in einem sehr kleinen Kreis auf der Leitungsebene geführt. Das Risiko, dass sachfremde Erwägungen bei einer Berufung letztlich eine größere Rolle spielen als die Arbeitsergebnisse fachlicher Gremien, steigt dann, wenn verhandelnde

und berufende Instanz identisch sind. Durch die eben beschriebene Konzentration von Entscheidungsbefugnissen bei einzelnen Personen besteht eine Gefahr für die Verwirklichung von Chancengleichheit. Die Gleichstellungsbeauftragten begrüßen daher sehr, dass sich im Falle eines gleichstellungsrelevanten Sondervotums das Ministerium vor der Berufung das Einvernehmen vorbehalten kann.

Prof. Dr. Peter Schulte (FH Gelsenkirchen): Ich möchte nicht in meiner Funktion als Rektor der Fachhochschule Gelsenkirchen reden, sondern aufgrund der Erfahrungen, die ich in vielen Struktur- und Beratungskommissionen vieler Bundesländer sammeln konnte, aufgrund der Erfahrungen in vielen Evaluations- und Akkreditierungsverfahren und vor allen Dingen aufgrund der Erfahrungen, die ich während meiner sechsjährigen Mitgliedschaft im Wissenschaftsrat sammeln konnte. Vieles ist schon gesagt worden.

Zunächst stimme ich der Grundintention, den Hochschulen mehr Autonomie zu geben, natürlich zu. Ich erwähne aber - das ist bis jetzt heute noch nicht so klar gesagt worden -, dass dies natürlich auch von den Hochschulen mehr Verantwortung erfordert, der sie auch gerecht werden müssen. Diese Seite muss man betonen.

Vor allem den Regelungen in § 25 a - Binnenorganisation -, § 47 - Berufungen - und § 64 - Dienstvorgesetzte - stimme ich ausdrücklich zu.

Aber das, was viele andere auch schon gesagt haben, sage ich auch. Nicht im jetzigen Gesetzentwurf, aber in einem nächsten müssen die Regelungen zum Gestaltungsspielraum und zur Autonomie der Hochschulen weiter zunehmen im Sinne der Verantwortung der Hochschulen. Dazu rege ich einen konstruktiven Dialog an. Ich meine, dass wir auf der zentralen Ebene eine einigermaßen neue Führungsstruktur, ein neues Führungssystem brauchen.

Drei Dinge sind wichtig. Wir brauchen eine Hochschulleitung mit klaren Zuständigkeiten für Entscheidungen und für Leitung. Wir brauchen ein klares zentrales Gremium für Kontrolle und Beratung, aber auch für das Beschließen der Ordnungen. Wir brauchen aber auch ein externes Gremium als Aufsichtsorgan. In dem jetzigen Gesetzentwurf und auch im jetzigen Gesetz sind die Zuständigkeiten zumindest der beiden ersten Bereiche noch nicht klar genug auseinander gehalten.

Wir brauchen aber auch - das ist erfreulich, dass das im jetzigen Gesetz schon steht und gestärkt werden soll - eine Stärkung und Professionalisierung der dezentralen Einrichtungen, der Fachbereiche, Fakultäten oder auch neuer Formen, die ich z. B. deswegen für notwendig halte, weil in der jetzigen Struktur z. B. interdisziplinäre fachbereichsübergreifende Studiengänge kaum und nur unter allergrößten Schwierigkeiten realisierbar sind - um nur einen Aspekt für neue Formen der Binnenstruktur zu nennen.

Ich möchte zum jetzigen Entwurf zu drei Punkten konkret Stellung nehmen.

§ 22: Wir brauchen nur ein, aber dann klar strukturiertes und mit klaren Aufgaben versehenes zentrales Gremium, nämlich den Senat. Den erweiterten Senat, der nur selten zusammentritt, mit Grundordnungsfragen zu befassen, geht schief. Alle Erfahrungen sprechen dagegen. Wir sollten uns auf ein klares Gremium Senat konzentrieren.

§ 27: Ich weiß nicht, welche Intention leitend war, die Abwahl von Dekanen zu verbieten. Das völlige Gegenteil formuliert man auf der zentralen Ebene beim Rektor. Wenn man die dezentrale Ebene professionalisieren will, wenn man die Amtszeiten solange wählt, wie man sie wählt, dann muss man konstatieren, dass es - zugegebenermaßen in seltenen Ausnahmefällen - auch zu Problemen zwischen Fachbereich und Dekan kommen kann. Wer Hochschulen kennt, der weiß, dass es wirklich so ist. Das ist selten, aber es ist nicht ausgeschlossen. Es tritt ein. Dann den Befreiungsschlag nicht zu ermöglichen und die Abwahl von Dekanen im Gesetz nahezu zu verbieten, widerspricht jeglicher Erfahrung der Hochschulen und widerspricht auch der Grundintention des Gesetzes völlig, mehr Autonomie zu geben. Ich rate dringend, dies wieder zu beseitigen. Das war im Übrigen im Referentenentwurf auch nicht enthalten.

Drittens. Es gibt klare Aussagen zum Verbot für Einrichtungen, sich Hochschulen zu nennen, wenn sie keine Hochschulen sind. Private Hochschulen müssen ausdrücklich staatlich anerkannt werden. Diese Vorschriften gehen dann in die Irre, wenn jede Einrichtung Bachelor- und Master-Grade vergeben kann. Dies wurde heute Morgen bereits einige Male angesprochen. Ich rate dringend dazu, klarzustellen, dass akademische Grade nur von Hochschulen oder von staatlich anerkannten Hochschulen vergeben werden dürfen. Der Bologna-Prozess, den ich für ungeheuer notwendig halte, weil ich es für wichtig halte, dass wir klar auf die neuen Strukturen umsetzen und nicht nur ein bisschen Bachelor und Master und ein bisschen Diplom machen, gerät erheblich in Gefahr, wenn wir es zulassen, dass in Bereichen außerhalb der Hochschulen Bachelor- und Master-Grade, akademische Grade, vergeben werden können.

Ich verweise auf die ausführlichere Argumentation von Herrn Metzner und Herrn Keller.

Malte Cordes (Ring Christlich-Demokratischer Studenten, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Als ältester und größter politischer Studentenverband in Nordrhein-Westfalen sind wir ebenfalls gebeten worden, zum Gesetzentwurf der Landesregierung sowie zum Antrag der Fraktion der CDU Stellung zu nehmen.

Bei meinem Statement möchte ich mich darauf beschränken, die Schwerpunkte der bereits schriftlich abgefassten Argumentation herauszuarbeiten. Besondere Aufmerksamkeit soll den Aspekten gelten, die die Studenten unmittelbar betreffen. Das sind die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder der Studentenschaft, § 3 und § 6, die Öffnung der Binnenstruktur der Hochschule, § 25 a, die Studentenschaft als solche, die in § 72 geregelt ist, die Bachelor- und Master-Studiengänge, § 84 a, die wissenschaftliche Weiterbildung in § 90 sowie die Einschreibung in Diplom- und andere Studiengänge in Art. 13 des Artikelgesetzes. Der letzte Punkt betrifft die Änderung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren. Das ist Art. 4.

Beginnen möchte ich mit den wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Mitglieder der Studentenschaft. Im Rahmen einer studentischen Sozialpolitik haben wir gefordert, ein Studium mit Kind zu erleichtern. Hierzu müssen die Betreuungsleistungen ausgebaut werden. Die zeitliche Belastung muss durch ein Teilzeitstudium aufgefangen werden können. Darüber hinaus müssen finanzielle Möglichkeiten zur Unterstützung junger Eltern geschaffen werden.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass sich die Hochschulen nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung um eine sachgerechte Betreuung der Kinder der Studenten und Beschäftigten bemühen.

Außerdem haben wir gefordert, entsprechende Rahmenbedingungen für behinderte Studenten zu schaffen. Es werden mehr Anlaufstellen für behinderte Studenten benötigt. Die Ausstattung der Hochschulen muss entsprechend den Bedürfnissen behinderter Studenten erfolgen. Eine flexiblere Handhabung der Regelstudienzeiten ist zu ermöglichen. Mehr Wohnraum für behinderte Studenten ist zur Verfügung zu stellen.

Für dies alles benötigen die Hochschulen zusätzliche Mittel aus dem Landesetat. Generell muss gelten, dass den Hochschulen immer dann zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn sie neue Aufgaben erfüllen sollen. Ganz konkret benötigen die Hochschulen nicht nur gesetzliche Grundlagen, sondern auch Geld, damit ganztägige Betreuungszeiten und die Betreuung sehr junger Kinder tatsächlich möglich sind.

Ich möchte an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass das deutsche Hochschulsystem ohnehin unter seiner chronischen staatlichen Unterfinanzierung leidet. Überfüllte Hörsäle, unbesetzte Lehrstühle, schlecht ausgestattete Seminare, die ersatzlose Streichung von Studiengängen und administrative Hürden im studentischen Alltag sind eben nicht die Ausnahme. Das Gegenteil ist richtig.

Ich komme zum zweiten Punkt, zur Öffnung der Binnenorganisation der Hochschule. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass im Unterschied zu den Fachbereichen ausnahmsweise in den Gremien der neuen Einheiten auch nicht gruppenbesetzte Gremien vorgesehen werden können.

Wir sind dagegen in Übereinstimmung mit dem Landes-ASTen-Treffen Nordrhein-Westfalen der Auffassung, dass die Komplexität der Entscheidungen in Wissenschaft und Forschung, Studium und Lehre verlangt, dass der Sachverstand der Gruppe der Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ebenso genutzt wird wie der Sachverstand der Gruppe der Studenten. Nicht ohne Grund sieht das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz vor, dass alle Gruppen der Hochschule an den Entscheidungsprozessen mitwirken sollen.

Die Ursache der langwierigen Entscheidungsprozesse ist eben nicht in der Einrichtung der Gruppenuniversität als solcher zu sehen. Die Überreglementierung durch den Gesetzgeber ist oft Ursache der Handlungsunfähigkeit der Hochschulen. Leistung, Autonomie und Wettbewerb sind aber die entscheidenden Voraussetzungen, um unsere Hochschullandschaft zukunftsfähig zu machen.

Außerdem lässt Ihr Vorschlag unberücksichtigt, dass die Konflikte innerhalb der Hochschule gerade über die Gruppen ausgeglichen werden.

Wir sind uns einig, dass die Arbeits- und Verfahrensweisen so gestaltet werden müssen, dass zügige Verfahren möglich sind. Die Hochschulleitungen sollten daher nach unserer Auffassung klare Kompetenzen für alltägliche Regelungsangelegenheiten haben, während den akademischen Gremien die grundsätzliche Gestaltung der Hochschule obliegen sollte.

Zur Stellung des Rektors und des Dekans einer Hochschule haben wir konkrete Vorschläge gemacht. Ebenso haben wir darauf hingewiesen, dass wir die Dienstherreneigenschaft der Hochschulleitungen und die Abschaffung der Habilitation aus guten Gründen ablehnen.

Ich komme zum dritten Punkt, der Studentenschaft. Ein neu eingefügter Satz 3 trägt nach Ihrer Begründung einem Anliegen des Landesrechnungshofs Rechnung, nach dem es sinnvoll ist, die Verfügung über die Einnahmen und Ausgaben in Bezug insbesondere auf die Semesterticketbeiträge in Zukunft nur mit aktiver Mitwirkung der Hochschulverwaltung zuzulassen. Wir begrüßen diesen Vorschlag. Der Jahresbericht 2000 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 1999 enthielt schon damals die Feststellung:

"Nahezu die Hälfte aller geprüften Studierendenschaften verstieß gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit. Dies geschah insbesondere dadurch, dass sie überschüssige Fehlbeträge im Bereich des allgemeinen Haushalts saldierten und mit zweckgebundenen Einnahmen aus dem Semesterticketbereich auswiesen."

Das ist also schon im Jahr 2000 festgestellt worden. Das Ergebnis der Finanzpolitik dieser allgemeinen Studentenausschüsse ist jetzt, vier Jahre später, offenbar geworden. Bei einer Studentenschaft war - damit komme ich zu den Unregelmäßigkeiten, von denen vorhin schon gesprochen worden ist - ein Haushaltsdefizit in Höhe von 450.000 € entstanden, mit der Folge, dass die Bezahlung des Semestertickets gefährdet war. Jüngste Feststellungen bei einer weiteren Studentenschaft haben ergeben, dass dort ein Defizit in Höhe von mehr als 500.000 € entstanden war, zu dessen Ausgleich auch diese Studentenschaft auf die für das Semesterticket zweckbestimmten Mittel zurückgegriffen hat.

Aus diesen Gründen ist es in unseren Augen überhaupt nicht nachvollziehbar, dass Sie davon absehen wollen, dass rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaften verpflichtet werden sollen, einerseits der Schriftform bedürfen und andererseits von mindestens zwei Mitgliedern des allgemeinen Studentenausschusses zu unterzeichnen sind.

Der vierte Punkt betrifft die Bachelor- und Master-Studiengänge, die wissenschaftliche Weiterbildung sowie die Einschreibung in Diplom- und andere Studiengänge. Wir lehnen die ausschließliche Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen ab. Die Hochschulen sollten nach unserer Auffassung gestufte Studiengänge mit international vergleichbaren Studieninhalten und Abschlussbezeichnungen in dafür geeigneten Bereichen anbieten.

Außerdem erinnere ich an den von uns vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog zur Internationalisierung der Hochschulen aus unserer schriftlichen Stellungnahme: das Angebot fremdsprachiger Lehrveranstaltungen; den Ausbau und die Vertiefung internationaler Kooperationen; die Einführung des so genannten "Diploma Supplement"; die Einführung von Credit-Systemen (ECTS) in dafür geeigneten Bereichen; die Einrichtung von Studiengängen mit zumindest einem integrierten Auslandssemester und Doppeldiplomierung; die Entwicklung internationaler Weiterbildungsangebote.

Auch lehnen wir ab, dass zum und ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Studiengängen, die zu einem Diplom-Grad, einem Magister-Grad oder einem entsprechenden sonstigen Grad führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen werden.

Eine geringere Studienabbrecherquote, eine Verkürzung der Studiendauer und eine größere Berufsqualifizierung sollen die Folge der ausschließlichen Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge sein. Diese Ziele sind allerdings nicht mit der einfachen Umbenennung der herkömmlichen Studiengänge zu erreichen.

Die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge werden nur selten zu einer insbesondere in den Augen potenzieller Arbeitgeber ausreichenden Berufsqualifikation führen können, zumal gerade am Anfang des Studiums Grundlagen aus Nebengebieten mit einbezogen werden müssen, denn - und das wissen Sie - dem Abitur ist mittlerweile eine geringere Aussagekraft über die tatsächliche Studierfähigkeit zuzusprechen als das in der Vergangenheit der Fall gewesen ist.

Für Master-Studiengänge darf es keine Kontingentierung vonseiten der Landesregierung geben. Das so genannte Flaschenhalsmodell, das ein Lehrdeputat vorsieht in Höhe von 80 % zugunsten der Bachelor-Studiengänge und lediglich 20 % zulasten der Master-Studiengänge, stellt eine zu starke Beschränkung und Belastung der Forschungsuniversitäten dar.

Auch ist nicht nachvollziehbar, dass ein Weiterbildungsstudiengang neben der Qualifikation nach § 66 - das ist die allgemeine Hochschulreife - nicht nur einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss voraussetzt, sondern auch eine einschlägige Berufserfahrung. Sie würden danach eine ganze Generation arbeitsloser Bachelor-Studenten ohne Berufsperspektive produzieren, wenn einerseits die Wirtschaft die neuen Studienabschlüsse nicht anerkennt und wenn andererseits engagierte und interessierte Studenten von der wissenschaftlichen Weiterbildung ausgeschlossen werden.

Sie sollten auch über eine Ausweitung des Auswahlrechts der Hochschulen über § 66 hinaus nachdenken. Die Hochschulen sollten bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ihre Studenten selbst auswählen können.

Der fünfte Punkt betrifft die Änderung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und die Erhebung von Hochschulgebühren. Das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz erfordert einen erheblichen administrativen und damit auch kostenträchtigen Aufwand, der zulasten der Hochschulen geht. Die Mitwirkung der gewählten Vertreter in Fachschaftsräten der Studentenschaft ist offenbar übersehen worden. Auch dafür sollten die Hochschulen auf Antrag Bonusguthaben gewähren dürfen.

Wir meinen, dass der Landesgesetzgeber solche Studienbedingungen schaffen sollte, die es ihm erlauben, allgemeine nachgelagerte Studiengebühren in einem Studiengebührenmodell zu erheben, das sozialverträglich ausgestaltet ist. Klar ist, dass die Studiengebühren danach ausschließlich und unmittelbar der Hochschule zufließen und zur Verbesserung der Lehre verwendet werden müssten.

Ich fasse zusammen: Wir begrüßen, dass sich die Hochschulen nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung um eine sachgerechte Betreuung der Kinder der Studenten und Beschäftigten bemühen sowie insbesondere durch eine sachgerechte Betreuung die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten ebenso berücksichtigen wie die-

jenigen der behinderten Studenten. Wegen der guten Erfahrungen mit der Gruppenuniversität ist nicht nachvollziehbar, dass die Mitwirkung der Gruppe der Studenten an der Selbstverwaltung der Hochschule eingeschränkt werden soll. Allerdings ist richtig, dass wegen mangelnder Kontrollmöglichkeiten bei der Verschwendung von Geldern der Studenten die Studentenschaften selbst eingeschränkt werden müssen. Die ausschließliche Einrichtung von Bachelor- und Master-Studiengängen lehnen wir ab. Die staatliche Unterfinanzierung des Hochschulbereichs gefährdet unsere Zukunftschancen. Wir werden uns jedenfalls nicht einem gesamtgesellschaftlichen Konsens verschließen, der eine Beteiligung der Studenten an den Kosten ihrer Ausbildung vorsieht.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Wir kommen zu einer weiteren Fragerunde.

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Herr Prof. Hofmann, die Frage, inwieweit strukturelle Vorgaben für die Kunstakademien im Land hinderlich sind, ist ja ein gravierendes Problem. Ich habe dazu etwas ketzerische Fragen. Sie sagen ja unisono, wir brauchen eine Trennung des Gesetzes, um die gegenwärtigen Standards aufrechterhalten zu können. Sie haben gerade wunderschön begründet, warum wir in Nordrhein-Westfalen einzigartig sind. Das sagt unsere Ministerin ja auch immer: Wir sind spitze, und da, wo wir es noch nicht sind, werden wir es demnächst sein.

Auf Seite 2 Ihrer schriftlichen Stellungnahme sagen Sie:

"Nordrhein-Westfalen hat und braucht ein Kunsthochschulgesetz, weil es als einziges Land noch eine Kunst- und Künstlerakademie wie die Düsseldorfer besitzt. Dieser besondere (und weltweit bewunderte) Zustand ist wert, erhalten zu werden."

Kann man daraus ableiten, dass Nordrhein-Westfalen hier aufgrund der Struktur und aufgrund des eigenständigen Kunsthochschulgesetzes diesen Vorteil erlangt hat und das deshalb aufrechterhalten werden muss?

Wenn das so sein sollte, dann möchte ich Sie gerne fragen, wie das in Einklang steht mit dem Satz unten auf Seite 2 Ihrer Stellungnahme, mit dem Sie die Denkungsart, "kurzschlüssig einen Zusammenhang zwischen einer neuen Hochschulstrukturierung und künstlerischer Exzellenz herzustellen", beklagen. Da sagen Sie, es gibt keinen Zusammenhang zwischen Hochschulstrukturierung und künstlerischer Existenz.

Selbst wenn ich alle Ihre Anliegen teile - ich finde das ja bewundernswert und sehe auch die Sonderwege -: Aber warum braucht man dazu ein eigenes Gesetz? Warum ist das nicht in Sonderregelungen in ein allgemeines Hochschulgesetz zu fassen? Das ist meine Frage. Sie kann aber auch von anderen beantwortet werden.

Meine nächste Frage geht an das CHE, an Herrn Dr. Florian Buch. Sie haben mir ja aus der liberalen Seele gesprochen. Dennoch habe ich eine Nachfrage. Es geht um das Kuratorium bzw. den Hochschulrat. Diese Frage wird uns ja beschäftigen. Sie haben das Kuratorium, wenn ich mich recht erinnere, als "zahnlosen Tiger" bezeichnet. Sie fordern ein Gremium mit eigenen Kompetenzen. Meine Frage an Sie lautet: Welche Kompetenzen sollen das sein? Wie weit sollen diese Kompetenzen des Kuratoriums oder Hochschulrats gehen? Meine Frage wäre dann anschließend an die Vertreter der Rektoren,

ob sie damit einverstanden sind. Denn vorhin habe ich gehört - ich glaube, Herr Metzner hat es gesagt -, dass sich die bisherigen Kuratorien eigentlich bewährt haben.

Frau Baaken, Sie sagen auf Seite 1 Ihrer Stellungnahme:

"Die Gleichstellungsbeauftragten weisen allerdings darauf hin, dass jegliche Art der Befristung von Beschäftigungsverhältnissen bei jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Umsetzung des Wunsches nach Familie und (eigenen) Kindern nicht förderlich ist."

Bedeutet das konkret, dass Sie für alle jungen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen unbefristete Verträge fordern? Ist das so zu verstehen?

Sie bemängeln zu den Berufungsverfahren, dass das Ministerium durch den Rektor ersetzt wird. Offenbar denken Sie - so interpretiere ich das, denn Sie sprechen von "sachfremden Erwägungen" -, dass eine Art Klüngelverein diese Stellen aushandelt. Warum meinen Sie, dass allein dadurch, dass das Ministerium durch den Rektor ersetzt wird, die Verwirklichung der Chancengleichheit leidet? Den Zusammenhang habe ich nicht ganz verstanden.

Dieselbe Frage bezieht sich auf die Juniorprofessuren. Hier fordern Sie dieses komplizierte Verfahren mit einer Berufungskommission. Ich weiß, wovon ich rede. Wir haben das alles durchgemacht. Sie sagen, dass durch diese Art von tenure track die Chancengleichheit verletzt wird. Man kann der Meinung sein, das ist kein demokratisches Verfahren, da handeln ein paar Leute die Stellen aus. Aber warum das die Chancengleichheit verletzt, habe ich nicht ganz verstanden.

Heute Morgen wurde ja die Forderung gestellt, dies und das in die Aufgaben der Hochschulen einzubringen. Deshalb geht meine letzte Frage an die Rektoren. Diese Diskussion kommt mir bekannt vor. Das haben wir im Zusammenhang mit den Gemeinden diskutiert. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat da das Konnexitätsprinzip beschlossen. Wäre das, was wir bei den Gemeinden gemacht haben, vielleicht auch für die Hochschulen wünschenswert? Sehen Sie eine Möglichkeit, das schon in diesem Gesetzentwurf zu realisieren? Gemeinden und Hochschulen sind etwas anderes, aber vielleicht geht das ja.

Manfred Kuhmichel (CDU): Herr Prof. Grosse-Wilde, mit Ihrer Stellungnahme rennen Sie ja bei uns offene Türen ein, insbesondere was die Habilitation und ihre Verankerung im Hochschulgesetz angeht. Das halten wir natürlich auch für nötig. Ich habe das eben schon einmal deutlich gemacht.

Wo Sie gerade hier sind als leitender profiliertes Mediziner habe ich eine Frage mit Blick auf die Juniorprofessur im Zusammenhang mit dem Medizinstudium. Wie lange würde sich nach Ihrer Einschätzung die Ausbildung zur Lebenszeitprofessur einschließlich Facharzt gestalten, wenn ein Mediziner den Weg über die Juniorprofessur ginge? Vielleicht können Sie uns dazu einen kleinen Anhaltspunkt geben.

Herr Prof. Schulte, Sie plädieren für eine baldige Revision des Gesetzes, das noch vor der Landtagswahl beschlossen werden soll. Wir sehen das auch so, dass eine weitere Beratungsrunde unabdingbar nötig ist. Die Frage ist, ob man dann jetzt überhaupt noch

auf die Schnelle so etwas beschließen soll. Sie sprechen von der Notwendigkeit eines neuen Führungssystems auf zentraler Ebene. Sie sprechen dann diese drei Gravitationsfelder an, Rektorat, Senat und Hochschulrat. Sie nennen ihn nicht Hochschulrat, sondern Aufsichtsorgan. Dann stellt sich ja für all diejenigen, die für ein starkes Rektorat eintreten - so habe ich Sie bisher auch wahrgenommen -, die Frage, wie dann diese drei Gravitationsfelder, diese drei Kompetenzen miteinander auskommen sollen, vor allen Dingen mit Blick auf die beiden schwerwiegenden Entscheidungsfelder Aufstellung des Wirtschaftsplans und seine Verabschiedung und die Frage der Grundordnung. Darüber werden wir demnächst beraten - wer auch immer regieren mag. Das wird kommen. Das ist ganz klar. Das sehe ich genauso. Wie kommen diese drei Felder dann miteinander klar, ohne dass am Ende das Rektorat den Kürzeren zieht?

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Herr Dr. Koch, ich habe Sie so verstanden, dass Sie sagen, wir hätten einen juristischen Fehler gemacht, indem wir den § 98 - Habilitation - aus dem Gesetz gestrichen haben, weil wir die Rahmengesetzgebung ja noch nicht haben, in der der Status Juniorprofessor festgelegt wird. Das wird aber derzeit verhandelt. Das wissen Sie auch. Es dauert nicht mehr lange, und dann wird es auf den Tisch kommen. Das heißt, bis unser Gesetz verabschiedet wird, lägen wir mit diesem Paragraphen in der Formulierung doch richtig. Auf der anderen Seite hätte sonst auch das Land Niedersachsen einen Fehler gemacht, indem sie den entsprechenden Paragraphen, also die Habilitation, auch nicht eigens erwähnen. Da bitte ich um Klarstellung.

Herr Pasternack, Sie haben das eben nicht ganz klar gesagt. Sie haben es zuerst so dargestellt, als ob beides in diesem Paragraphen aus Ihrer Sicht erwähnt sein müsste, die Habilitation und die Juniorprofessur. Dann sind Sie aber sehr auf die Juniorprofessur abgehoben und haben gesagt, die müsse ganz anders geregelt werden, wenn sie denn gut eingeführt werden sollte. Wohin geht aus Ihrer Sicht die Entscheidung? Sind Sie für beides oder nur für eine Richtung?

Marie-Theres Ley (CDU): Frau Wirtz-Knapstein, die Musikhochschule in Köln ist ja bekannt für ihre wirklich ausgezeichnete künstlerische Ausbildung. Ist diese künstlerische Ausbildung für einen Sänger, Pianisten oder für all die vielen Künstler, die ausgebildet werden, überhaupt möglich bei einer strengen Trennung in Bachelor und Master? Dann wüsste ich noch gern: Wie bringen Sie die Lehrerausbildung nach diesem neuen Gesetz unter?

Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU): Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung und richtet sich auch an Frau Wirtz-Knapstein. Sie haben ja in Ihrer schriftlichen Stellungnahme gesagt, dass Sie das eigene Kunsthochschulgesetz für nötig erachten nicht zum eigenen Zweck, sondern zur gewünschten Qualitätssicherung und -steigerung. Da habe ich die Frage, wie das dann gegebenenfalls gehen wird, wenn dieses Gesetz durchkommt und Sie Bachelor- und Master-Studiengänge einrichten müssen. Wie wird sich das auf die Qualität der Ausbildung auswirken? Ist das überhaupt denkbar, dass Sie eine künstlerische Ausbildung, eine Sängerausbildung, mit Credit-Point-System durchführen und dann aufbauend auf dem Bachelor irgendwann der Master-Studiengang kommt? Oder darf ich dann schon nach erfolgreichem Bachelor-Studium auf der Bühne ste-

hen? Das kann ich mir nicht so gut vorstellen. In den geisteswissenschaftlichen Studiengängen kann ich das sehr wohl nachvollziehen. Bei den künstlerischen Studiengängen gibt es aber doch sicher ein Problem.

Prof. Dr. Walter Hofmann (Kunstakademie Düsseldorf): Manche der Fragen haben natürlich wieder unsere Befürchtungen gespeist. Dass die Kunstakademie Düsseldorf und natürlich auch die anderen Kunsthochschulen des Landes eine solche besondere Bedeutung erlangt haben, ist nicht die Folge des jetzt noch gültigen Kunsthochschulgesetzes, sondern es ist eher umgekehrt. Im Laufe der Zeit - über Jahrzehnte und Jahrhunderte - hat sich eben durch diese Besonderheit, dass die Düsseldorfer Akademie wirklich eine reine Kunstakademie ist, ohne angewandte Fächer, ohne kunstgewerbliche Fächer, ohne Goldschmiede usw., diese besondere Zuspitzung auf eine künstlerische Ausbildung, also auf die Ausbildung von Künstlern durch Künstler, ergeben. Das gab dann im Laufe der 80er-Jahre eben einen solchen Druck, dass daraus dieses eigene Kunsthochschulgesetz entstanden ist, obwohl es vorher auch immer eigene Statuten aus der Einsicht heraus gegeben hat, dass eben die Kunsthochschulen eine ganz besondere Verfassung, eine besondere Legitimation benötigen.

Wir sehen nicht ein, weshalb nach sehr vielen Zusagen auf eine Novellierung des Kunsthochschulgesetzes durch verschiedene Ministerien jetzt, ohne dass sich die Gesamtlage geändert hätte, dieses Kunsthochschulgesetz einfach kassiert werden soll und die Kunsthochschulen eben dann in die Lage versetzt werden, immer im Zusammenhang mit anderen Hochschulen aufzuscheinen.

In unserer Stellungnahme sind zwei Beispiele für solche Befürchtungen aufgeführt. Seit den 70er-Jahren konnten Versuche, in die Kunstakademie Studiengänge hineinzubringen, die nicht primär künstlerisch ausgerichtet sind, fast nicht abgewehrt werden. Aber durch das Kunsthochschulgesetz hatten diese Versuche keine Chance mehr. Wenn sich da etwas ändert, wird auch diese Reputation und die Fähigkeit der Kunstakademie vermindert, diese künstlerische Ausbildung weiter zu leisten.

Das zweite Beispiel ist Dresden, wo nach der Wiedervereinigung die alte berühmte Dresdner Akademie hätte restituiert werden sollen. Aber aus internen Gründen, die mit den Verhältnissen der DDR zu tun hatten, ist das misslungen. Dort haben wir das Beispiel, dass eine Kunstakademie, die sich zwar so nennt, von anderen Bereichen, z. B. restauratorischen Fachbereichen, dominiert wird und die Kunst nur etwas unter anderem ist - im Unterschied zu den nordrhein-westfälischen Kunsthochschulen. Da sehen wir wirklich den zwingenden Zusammenhang.

Ursula Wirtz-Knapstein (Hochschule für Musik Köln): Ob die Qualität leidet, können wir erst feststellen, wenn wir es wirklich eingeführt haben. Was wir bisher feststellen, ist, dass wir es zwar versuchen, aber nicht mit den vorgegebenen Zeiten zurechtkommen können. Wir brauchen auf jeden Fall eine Aufstockung der Semesterzeiten, um die künstlerische Entwicklung wirklich zu gewährleisten. Den Sänger kann man nicht in einer vorgegebenen Semesterzahl zu seiner Höchstleistung bringen, den Pianisten und den Violinisten genauso wenig. Das muss sich entwickeln.

Was wir machen können und auch versuchen - wir fangen ja jetzt erst an, Bachelor und Master anzudenken -: Es ist sehr gut durchführbar z. B. bei übergreifenden Studiengängen, wo Jazzer uns schon Module vorgegeben haben, von denen sie denken, dort könnte man eine vergleichbare Bachelor- und Master-Entwicklung schon einmal beginnen. Das wird auch wegweisend für andere künstlerische Studiengänge sein.

Es ist natürlich schwierig. Ein Sänger studiert ja nicht nur seine Stimme. Er hat ja Zusatzbereiche. Diese Zusatzbereiche kann man schon in Modulen auch mit Credit Points versehen. Die Stimme oder auch die Technik bei einem Orchestermittglied müssen natürlich unabhängig von Zeiten ausgebildet werden. Aber es geht natürlich auch nicht, ohne dass ein Endpunkt erreicht wird.

Wir plädieren dafür, vorsichtig mit der Einführung von Bachelor und Master umzugehen. Man kann es bestimmt schaffen. Es wird eine Anpassungszeit benötigen. Aber wir sind wirklich sehr daran interessiert, parallel - das wird uns ja auch im Moment noch ermöglicht - das Diplom zu haben. Das ist schon sehr wichtig für unsere Kunsthochschulen.

Das ist bei der Lehrerausbildung ganz anders. Wir haben einen Fachbereich, der sich um die pädagogische Ausbildung kümmert. Die kooperieren ja mit der Universität. Dort sind wir in der Lage, obwohl wir als Kunsthochschule andere Eigenarten haben als Fachhochschulen und Universitäten, diese Ausbildung so zu gewährleisten wie es eigentlich auch von den Universitäten erwartet wird.

Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU): Wird das nach Ihrer Einschätzung zu einer Absenkung des Niveaus oder zu einer Verbesserung der Ausbildung führen, wenn Sie zu so etwas verpflichtet werden?

Ursula Wirtz-Knapstein (Hochschule für Musik Köln): Diese Frage würde ich, da ich selber keine Künstlerin bin, nicht so beantworten, wie Sie die Antwort sicher brauchen. Wir sind da abhängig von unseren Dozenten. Wir haben erstklassige Dozenten. Die werden bestimmt genauso gut mit dem neuen System oder mit allen Systemen die Qualität sichern. Man muss natürlich gucken, was man dafür tun muss. Das wissen wir ja noch gar nicht. Die Qualitätssicherung ist bei uns aber schon ganz toll, weil wir einen sehr hohen Standard haben. Aber auch auf die Steigerung, die immer wieder von uns allen eingefordert wird - auch von denen, die schon gut sind -, wird auch weiter ein Augenmerk gelegt. Das ist unser wichtigstes Indiz für die Arbeit.

Das wird abhängen von den Strukturen. Es wird abhängen von den Professoren, die zu uns kommen. Die Professoren, die zu uns kommen, sind Künstler. Für die müssen wir Bedingungen schaffen, damit sie auch wirklich zu uns kommen. Von den Professoren, die bei uns tätig sind, hängt eigentlich das Ergebnis ab. Die kommen gern zu so einer etablierten guten Hochschule. Das werden wir auch weiterhin machen, natürlich unabhängig von allen Strukturen, aber mit der Struktur, wie wir sie jetzt haben.

Wir haben ja eine besondere Struktur. Wir haben ja bei uns in Köln - anders als Universitäten und Fachhochschulen - 40 % Lehrbeauftragte, die Mitglieder der Hochschule sind. Das sind sie bei den Universitäten nicht. Dort sind sie nicht Mitglieder. Das haben wir bei uns im Kunsthochschulgesetz. Wir haben Lehrbeauftragte auf einem sehr hohen

Niveau, die draußen in der Welt konzertieren und bei uns die Lehrbeauftragtentätigkeit wahrnehmen. Das haben die Universitäten und Fachhochschulen nicht. Diese Besonderheit führt dazu, dass wir sehr viele an der Hochschule haben, die einen exzellenten Ruf haben und auch exzellent ausbilden.

Prof. Dr. Peter Schulte (FH Gelsenkirchen): Die Notwendigkeit eines neuen oder erweiterten Führungssystems habe ich ja begründet mit der zunehmenden Autonomie, die ja kommt, die ja auch weitergeht. Ich brauche die Stichworte nicht aufzuführen, die noch kommen, W-Besoldung, Globalhaushalt usw. Ich habe aber auch ein anderes Wort hinzugefügt, nämlich "Verantwortung". Die Hochschule, habe ich gesagt, muss sich der Verantwortung bewusst sein und sie auch wahrnehmen.

Nun geht meine langjährige Erfahrung dahin, dass man durch Handheben oder Nicht-handheben in Gremien noch keine Verantwortung übernimmt. Darum ist es wichtig, dass eine Hochschulleitung auf zentraler Ebene, ein Senat und ein externes Aufsichtsorgan ausgewogen und abgewogen untereinander die Verantwortung übernehmen. Verantwortung für konkretes Handeln mit allen Konsequenzen muss die Hochschulleitung übernehmen. Deswegen habe ich gesagt, Entscheidungs- und Leitungszuständigkeit. Wenn der Senat die Zuständigkeit im Beschließen von Ordnungen hat, in allen Kontrollaufgaben und in Beratungsaufgaben - Beratungsaufgaben schließt ein, auch über Grundsätze Aussagen zu machen -, dann kann ein verantwortlich handelndes Rektorat oder eine verantwortlich handelnde Hochschulleitung an vernünftigen Aussagen nicht vorbei, aber muss trotzdem die Verantwortung übernehmen.

Vieles, was entschieden wird, betrifft ja auch die dezentrale Ebene. Von daher ist es unabhängig von den drei Strukturen dieses zentralen Führungssystems notwendig, zu einer vernünftigen Abstimmung und zu einem vernünftigen Zusammenwirken bei unterschiedlich definierten Aufgaben von zentraler und dezentraler Leitung zu kommen. Die dezentrale Leitung muss eher gestärkt werden. Also muss man auch Organisationsprinzipien entwickeln, wie dezentrale und zentrale Führung zusammenarbeiten, und zwar sinnvoll zusammenarbeiten. Es gibt Länder, die beispielsweise neben dem Rektorat ein so genanntes erweitertes Rektorat haben mit bestimmten Vorgaben, wann das Rektorat erst entscheiden kann bei dezentralen Angelegenheiten. Das ist eine Möglichkeit. Es gibt andere.

Wenn sich ein Rektorat permanent über solche Abstimmungsnotwendigkeiten, sinnvolle Entwicklungen, Wünsche und Vorschläge hinwegsetzt, hat das zentrale Gremium die Abwahlmöglichkeit. Also ich glaube, es gibt ausgewogene Möglichkeiten, zumindest innerhalb der Hochschule nach beiden Seiten, zwischen Rektorat und Senat, aber auch zwischen zentraler und dezentraler Ebene zu einer vernünftigen Ausgewogenheit zu kommen.

Nun würde ich es nicht für richtig halten, im Gesetz sehr viele Einzelheiten zu formulieren. Man sollte die Grundprinzipien formulieren und dann den Grundordnungen Spielräume überlassen. Dabei sollte man auch auf die Erfahrungen anderer Länder achten. Es gibt ja inzwischen einige Erfahrungen im In- und Ausland, auf die man zurückgreifen kann. Das wäre aus meiner Sicht ein vernünftiger Weg.

Ich meine auch nicht, dass man im Hauruck in Nordrhein-Westfalen zu einem Gesetz kommen kann. Ich halte es für wichtig, die Erfahrungen auszuwerten und dann zu formulieren. Darum meine ich, wir sollten den jetzigen Entwurf verabschieden und in einem konstruktiven und meinerseits auch konstruktiv-kritischen Dialog zwischen Parlament, Regierung und Hochschulen diese Punkte, die man formulieren muss, in den Grundsätzen ausformulieren.

Zum Aufsichtsorgan: Das ist sicherlich ein schwieriger Punkt, weil die Vorstellungen zum Hochschulrat sehr weit auseinander gehen. Wenn Sie ein Kuratorium ohne weitreichende Einflussmöglichkeiten formulieren, bekommen Sie Persönlichkeiten, die wenig Zeit haben und nicht regelmäßig zu Sitzungen von Kuratorien erscheinen. Deswegen funktionieren sie auch alle nicht wirklich. Wenn Sie wirklich Persönlichkeiten mit Einfluss, Kompetenz, Erfahrung und Wissen gewinnen wollen, müssen Sie denen Mitwirkungsmöglichkeiten geben, was nicht heißt, Entscheidungen, die in der Hochschulleitung und im Senat getroffen werden müssen, dem externen Aufsichtsorgan zu übergeben. Aber es muss Mitgestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten geben. Beispielsweise kann man bestimmte Mitwirkungsrechte formulieren, ohne die Entscheidung nach außen zu übertragen, wenn es um die Wahl der Hochschulleitung, um die Hochschulentwicklungsplanung und um den Wirtschaftsplan geht.

Wie gesagt: Keine Detailformulierungen im Gesetz, Strukturierung im Gesetz anlegen. Dann muss auch unbedingt hinzu das Zusammenwirken von zentraler und dezentraler Ebene sowie das Auswerten von Erfahrungen anderer Länder. Bevor wir dann ein Gesetz ganz schnell machen, brauchen wir konstruktive, kritische Diskussionen, um die richtigen Formulierungen zu finden.

Dr. Florian Buch (Centrum für Hochschulentwicklung): Herr Prof. Schulte hat schon Wesentliches gesagt. Es geht natürlich darum, die Mitglieder eines solchen Organs am Geschehen in einer Hochschule zu interessieren. Wenn sie also im Grunde genommen nur sehr unverbindliche Aufgaben haben oder eher eine Art Frühstücksdirektorium sind, wird natürlich nicht viel an innerer Anteilnahme zu erzielen sein. Ganz anders ist das, wenn beispielsweise die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan oder zum Wirtschaftsplan oder zu bestimmten Fragen der Wahrnehmung von Personalverantwortung vom Hochschulrat oder vom Kuratorium abhängig gemacht wird.

Auch eine Möglichkeit wäre die Beteiligung an einem Schlichtungsverfahren. In dem Fall, dass eine Zielvereinbarung tatsächlich nicht zustande kommt, ein Organ innerhalb der Hochschule damit zu beschäftigen, ist schwierig. Den Hochschulrat könnte ich mir in so einer Rolle sehr viel eher vorstellen. Das heißt, in vielen Fällen, in denen gegenwärtig noch ministerielle Vorbehalte bestehen, könnte auch ein Hochschulrat sehr hilfreich wirksam werden.

Für die Personalverantwortung nenne ich ein Beispiel: Wenn Sie so etwas wie eine Hausberufung haben wollen - unter bestimmten Bedingungen ist es nicht vermeidbar, eine Hausberufung durchzuführen -, dann könnte man sich vorstellen, dass so etwas von einer Genehmigung des Hochschulrates abhängig gemacht wird und dass der mit etwas größerer Distanz darüber entscheidet als andere Organe das tun würden.

Uschi Baaken (LaKoF Nordrhein-Westfalen): Ich würde gern kurz erläutern, was befristete Beschäftigungsverhältnisse in diesem Kontext bedeuten, in dem sie auch dargestellt wurden, nämlich bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Generell bedeuten befristete Beschäftigungen, dass eine längerfristige Planbarkeit von Lebensbedingungen nicht möglich ist und dass auch eine große Mobilität verlangt ist, eine große örtliche Flexibilität. Das sind im Prinzip Bedingungen, die mit dem Leben mit Kindern nicht wirklich vereinbar sind, weil für das Leben mit Kindern Planbarkeit und so etwas wie Sesshaftigkeit notwendig wären.

Bei Nachwuchswissenschaftlern heißt die Befristung von Stellen - je nachdem, ob es Drittmittelprojekte sind oder nicht - auch Beschäftigungen über einen Zeitraum von ein bis drei Jahren. Das sind natürlich Zeiträume, in denen Planbarkeit nicht möglich ist.

Das sollte trotz allem im Kontext der Vereinbarkeit verstanden werden und nicht als eine ausdrückliche Forderung, dass wir für alle wissenschaftlichen Beschäftigten unbefristete Stellen einfordern. Das ist quasi die Erläuterung eines strukturellen Problems, das sich hinter dieser Thematik Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbirgt.

Zu der Frage, warum wir dafür votieren, dass das Ministerium eine Kompetenz hat, die wir für wichtig erachtet hatten im Rahmen dieser Berufungsverfahren: So wie das jetzt auch von mir eben vorgestellt wurde, liegt die Berufungsentscheidung beim Rektor oder bei der Rektorin. Wenn es keine Konflikte gibt, mag das auch ein ganz leichtes Verfahren sein. Dann sehen wir vielleicht auch, dass es quasi ein Spannungsfeld gibt zwischen dem Wunsch nach mehr Autonomie der Hochschulen und Ökonomie in der Arbeit des Ministeriums, das möglicherweise auch unnötig mit Verfahren betraut wurde.

Dennoch gibt es aber auch, so lange Entscheidungsgremien vorhanden sind wie die Berufungskommissionen, die eingesetzt werden, eine Vielzahl von Möglichkeiten, Einspruch zu erheben. Das erstreckt sich an unserer Stelle auch auf das Sondervotum einer Gleichstellungsbeauftragten. Das würde letztendlich dann an die Stelle Rektor gerichtet, wenn es das gäbe. Dann wäre die berufende Instanz dieselbe, die über diesen Widerspruch befinden würde. Wir halten es für absolut notwendig, dass es eine neutrale Instanz gibt, die sich jenseits der Hochschule bewegt und quasi als Widerspruchsinstantz - wie es das Landesgleichstellungsgesetz vorsieht - angesprochen werden kann. Dort müssten die Sondervoten und Widersprüche geregelt werden können.

Zu der Frage von Herrn Dr. Wilke, warum wir es für wichtig halten, dass Juniorprofessuren auch mit berufungsähnlichen Verfahren behandelt werden: In der Hochschullandschaft sind gerade in diesen höher dotierten Beschäftigungsverhältnissen die Stellen ja nicht paritätisch besetzt. Dort gibt es wesentlich mehr Männer als Frauen. Gerade in diesen Auswahlverfahren wirken solche Mechanismen auch weiter - sie werden allgemein Old Boy Network genannt -, dass genau die Personen meist eben gleichen Geschlechts und damit männlich ausgewählt werden, die auch schon im Vorfeld immer gefördert wurden und dann eben auf solche Stellen gesetzt werden.

Ich hatte eben versucht aufzuführen, warum die Juniorprofessuren ähnlich gesehen werden könnten wie die Professuren. An dieser Stelle wäre es eben auch notwendig, um den Frauenanteil zu erhöhen, die Chancengleichheit dadurch zu steigern, dass die Berufungskommissionen oder berufungsähnlichen Verfahren auch noch andere Personen in die Entscheidung einbeziehen und nicht solche Old Boy Networks weiter trans-

portiert werden. In paritätisch oder annähernd paritätisch besetzten berufungsähnlichen Verfahren könnten auch Frauen Entscheidungen treffen.

Dr. Peer Pasternack (Institut für Hochschulforschung, Wittenberg): Ihre Ausgangsfrage war, ob die Habilitation meiner Ansicht nach im Gesetz erwähnt werden sollte oder nicht. Ich meine, dass dies vermutlich unschädlich ist, wenn sie erwähnt wird - unter der Voraussetzung, dass die Juniorprofessur attraktiv ausgestaltet ist. Das Problem ist: Ein Instrument wie die Habilitation ist fachkulturell in sehr vielen Disziplinen so verankert, dass es gleichgültig ist, ob es im Gesetz steht oder nicht. Es wird ein Weiterleben der Habilitation mittelfristig - möglicherweise auch langfristig - geben, so lange Sie sie nicht ausdrücklich unter Strafe stellen. So lange diese Habilitation also als Instrument möglich ist, ist sie wegen ihrer fachkulturellen Verankerung in einem strukturellen Vorteil. Diesen strukturellen Vorteil müssten Sie durch gesonderte Regelungen für die Juniorprofessoren und -professorinnen ausgleichen, wenn Sie denen Chancengleichheit gegenüber denjenigen, die habilitieren, einräumen wollten.

Ich würde aber bei der Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass es zugleich wichtig ist, auch im Gesetz deutlich zu machen, dass es drei Zugangswege zur Professur gibt, nämlich die Habilitation - meinetwegen, wenn man sie im Gesetz haben will, was, wie gesagt, aus meiner Sicht wahrscheinlich unschädlich ist -, die Juniorprofessur und weitere Wege.

Wir haben ja die Situation, dass sich generell traditionelle Lebensverläufe in Auflösung befinden. Gleichzeitig gibt es eine Tendenz, im akademischen Betrieb entweder alte Karrierepfade festzuschreiben oder aber neue wiederum als dominante festzuschreiben. Das ist eigentlich merkwürdig, weil es der Lebensrealität außerhalb von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen widerspricht, was ich für ein Indiz dafür halte, dass auch diese Wirklichkeit irgendwann in Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen einbrechen wird. Dann ist es gut, wenn man darauf auch schon gesetzlich vorbereitet ist und ganz verschiedene Zugangswege zur Professur auch gesetzlich als legitim gekennzeichnet hat, um möglichst viele der Talente, die sich in welchen Bereichen auch immer herausgebildet haben und zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Professuren befähigen, vollständig ausschöpfen zu können.

Prof. Dr. H. Grosse-Wilde (Medizinische Fakultät, Universität Duisburg-Essen): Fachkulturell wäre das jetzt der Bereich der Medizin. Das ist sicherlich bisher eine relativ konservativ angelegte Ausbildung. Aber in der Medizin ist man bei Therapieversuchen häufig, wenn man sie wissenschaftlich analysiert, der Meinung, man muss zumindest auch eine Gegentherapie vergleichen und analysieren. Darum wäre ich bei Ihnen dafür, dass man zumindest beide Möglichkeiten - auch langfristig genug - vergleicht.

Wir haben in der Medizin einfach eine Sorge. Wenn der Juniorprofessor die dominante Kultur wird, haben wir in der Medizin Probleme. So meinen wir zumindest. Ich stütze mich da auf eine Aussage und Feststellung von Herrn Kollegen Jürgens, dem Dekan der Medizinischen Fakultät in Münster, der vor einiger Zeit kalkuliert hat, wie die Entwicklung in der Medizin etwa aussehen wird.

Wir können sagen: Ärztinnen und Ärzte sind am Ende ihrer klinischen Ausbildung und nach dem Staatsexamen grob 27 Jahre alt. Wenn sie eine wissenschaftliche Entwicklung durchlaufen, werden sie hoffentlich auch schon zu der Zeit ihre Promotion abgeschlossen haben. Das ist fachkulturell in der Medizin so, dass man meistens schon kurz nach dem Staatsexamen promoviert. Dann wird sich eine wissenschaftlich stark grundlagenorientierte Ausbildung anschließen, üblicherweise von der DFG gefördert ein Auslandsaufenthalt von etwa einem bis drei Jahren. Dann kommt man zurück, ist weiterhin Arzt und muss sich dann um die Facharzt- oder Weiterbildung bemühen, weil das gemäß § 49 a eine der Einstellungsvoraussetzungen für die Juniorprofessoren mit ärztlichen Aufgaben ist. Die Bundesärztekammer hat eine minimale Weiterbildungszeit von fünf Jahren vorgegeben. Jetzt haben sie in der Hochschulmedizin an einer Universitätsklinik zusätzliche Aufgaben, wie Lehraufgaben und Betreuung von wissenschaftlichen Projekten, sodass sie also nicht stringent innerhalb von fünf Jahren diese durch Zertifikate belegten Leistungen erbringen können. Es wird sich üblicherweise - so sagt auch Herr Jürgens - eine Verlängerung dieser Weiterbildung von ein bis zwei Jahren ergeben. Sie erreichen im Schnitt nach etwa sechs bis sieben Jahren ihre von der Landesärztekammer ausgehändigte Facharzturkunde, die sie dann mit ihren Bewerbungsunterlagen einreichen können. Dann kommen sie in der Tat im Schnitt bei einem mittleren Lebensalter von 35 Jahren an. Dann beginnt das Leben als Juniorprofessor. Darin sehen wir das Problem, dass dies nicht sehr attraktiv ist. Frauen trifft natürlich noch eine zusätzliche Last. Auch die Ortsansässigkeit ist ein Punkt. Da sehen wir in der Tat ein Problem.

Auch der Wissenschaftsrat beklagt - natürlich sind nicht alle Mitglieder des Wissenschaftsrats Mediziner -, dass das mittlere Alter der Habilitierten eben sehr hoch ist. Das ist zum Teil belastet durch diese Vorgabe in der Medizin, die ein Drittel der Habilitationen ausmacht. Das ist banale Mathematik, dass sich diese Verschiebung auch in der Gesamtstatistik niederschlägt. Wir müssen darüber nachdenken. Als reinen Regeleingang für den späteren Hochschullehrer mit tenure track halten wir das für gefährlich. Das bringt das System aus der Balance, zumindest in der Medizin. Darum habe ich die herzliche Bitte, die drei Möglichkeiten im Hochschulgesetz vorzusehen, Juniorprofessor, Habilitation und andere fachwissenschaftliche Qualifikationen, insbesondere für Berufungen aus dem Ausland.

Dr. Thorsten Koch (Institut für Kommunalrecht, Universität Osnabrück): Zunächst möchte ich als Ausgangspunkt eines ganz klar machen: Die 5. HRG-Novelle ist nicht mit dem 27. Juli 2004 entfallen, sondern rechtlich hat es sie niemals gegeben. Das heißt, wir haben im Grunde weiterhin den Rechtszustand auch in der Vergangenheit gehabt, der jetzt bis auf weiteres fortgilt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die 5. Novelle für nichtig erklärt hat, ist sie nämlich im Grunde von Anfang an nichtig gewesen. Man war in der Zwischenzeit höchstens rechtsirrtümlich der Meinung, dass sie gegolten habe. Allerdings konnte man jedenfalls seit Oktober 2002, nämlich seit dem Altenpflegeurteil des Bundesverfassungsgerichts, im Grunde wissen, wie die Uhr tickt, und voraussehen, wie diese Entscheidung voraussichtlich ausfallen würde.

Dahinter steckt übrigens - damit widerspreche ich dem, was der Herr Abgeordnete vorhin gesagt hat - die Annahme, es gäbe sozusagen substanzielle Kompetenzwanderun-

gen von den Ländern zum Bund. Das scheint mir als Realanalyse zutreffend zu sein für die Zeit der 70er- bis 80er-Jahre. Wir haben aber doch seit Mitte der 90er-Jahre, seit der Verfassungsänderung und der jetzt auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Änderung der Bedeutung von Art. 72, im Grunde wesentlich größere Darlegungslasten des Bundes, wenn er von Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch machen will, was die Kompetenzen der Länder im Grunde stärkt. Das hat sich vielleicht noch nicht überall herumgesprochen. Mir scheint das aber als Befund auch aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ganz unabweisbar zu sein.

Das ist die Situation, vor der wir stehen. Das ist auch die Situation, vor der der niedersächsische Gesetzgeber gestanden hat, als er die 5. HRG-Novelle vor zweieinhalb Jahren umgesetzt hat. Er hat allerdings etwas getan, was auch der Landesgesetzgeber an dieser Stelle hier vorsieht, nämlich orientiert an der 5. HRG-Novelle die Zugangsvoraussetzungen für die Professur sozusagen mit einer Zeitzündung zu versehen, sie also erst Ende des Jahrzehnts wirksam werden zu lassen. Das nimmt den Problemdruck und hat zur Folge, dass diese Regelungen deswegen im Grunde unschädlich sind, weil man in Niedersachsen und auch hier erst einmal auch auf Basis der vorangegangenen Rechtslage weiterarbeiten kann, sodass sich die 5. HRG-Novelle de facto an der Stelle nicht auswirkt.

Die Frage ist bloß, wie man heute mit diesem Kenntnisstand umgeht. Da muss man - Stichwort Stärkung der Länder - schlicht erst einmal attestieren, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dem Bund lediglich verbietet, die Länder in die Juniorprofessur zu zwingen. Es gibt also auch andere Optionen. Ich gehe aber davon aus, dass nicht nur jetzt, sondern auch künftig das Hochschulrahmengesetz mit der Habilitation arbeiten wird. Das ist dann eine Bedingung, die natürlich für die Länder gilt. Jetzt ist die Frage, wie das Land Nordrhein-Westfalen damit umgeht. Nach dem jetzigen Stand der Dinge geht das Land Nordrhein-Westfalen damit dergestalt um, dass es die Habilitation im Gesetzestext quasi vergisst. Sie taucht nicht mehr auf. Aus den Erläuterungen ergibt sich aber dann, dass der Gesetzestext an dieser Stelle nicht abschließend ist, sondern es außerhalb des Gesetzestextes durch Grundordnungen oder in anderer Art und Weise noch irgendetwas Normierbares gibt.

Da stellt sich die Frage, ob das eine hinreichende Regelung ist. Ich würde sagen: Nach dem, was jetzt gilt, ist sie das nicht. Was künftig gelten wird, das weiß ich immer erst dann, wenn der Gesetzgeber oder das Bundesverfassungsgericht sich dazu geäußert haben. Wenn das so kommt, wie ich es annehme, wird das auch zukünftig nicht reichen. Daran würde ich festhalten wollen.

Prof. Dr. Dieter Timmermann (Landesrektorenkonferenz der Universitäten): Wünschenswert wäre das Konnexitätsprinzip schon. Nur ohne Zustimmung des Finanzministers läuft an der Stelle sowieso nichts. Sowohl die Universitäten als auch die Fachhochschulen haben in den letzten Jahren viele zusätzliche Aufgaben aufgedrückt bekommen, z. B. Akkreditierung und Evaluation. Das kostet alles Geld. Das kostet Hunderttausende von Euro, wenn man das einmal flächendeckend für eine Universität macht. Die Umwandlung, wenn sie denn so kommt, der C1- und C2-Stellen entweder in W1- oder in BAT-Stellen - vor allen Dingen in BAT-Stellen - kostet etliches. Da erwarten wir schon - das haben wir auch in unserer Stellungnahme geschrieben -, dass das aus-

geglichen wird. Die Kinderbetreuung ist eine neue Aufgabe. Wir haben einmal kalkulieren lassen, was es kosten wird, eine Einrichtung mit 30 Plätzen zu unterhalten, nicht zu bauen. 250.000 € pro Jahr würde das kosten. Das sind alles zusätzliche Aufgaben. Wir sehen noch nicht, dass wir dafür 1 € aus Düsseldorf bekommen. Wünschenswert wäre das.

Ich war derjenige, der gesagt hat, dass wir in Bielefeld mit dem Kuratorium zufrieden sind - vielleicht weil wir Glück gehabt haben, dass wir es anders zusammengesetzt haben als es im Gesetz beabsichtigt war. Im Gesetz steht, dass vor allen Dingen Persönlichkeiten aus der Region in diesem Kuratorium sitzen sollten. Wir haben das nicht gemacht. Wir haben ganz andere Persönlichkeiten hineingenommen. Wir haben dieses Kuratorium beratend - mehr ist es ja nicht - intensiv an der Hochschulentwicklungsplanung - Stichwort Hochschulkonzept 2010 - beteiligt. Ich habe nicht den Eindruck, dass das für die so etwas wie eine Zahnloser-Tiger-Tätigkeit ist. Wenn man das Kuratorium mitentscheiden lässt, dann ist die Frage, worüber eigentlich. Mit wem entscheidet es? Zusammen mit dem Rektorat? Dann stellt sich die Verantwortungsfrage. Die ist vorhin so schön angesprochen worden. Das Tragen von Verantwortung setzt klare Entscheidungsstrukturen voraus. Wenn zwei Köche beteiligt sind, verdirbt der Brei häufig.

Vorstellen kann ich mir z. B., dass Rektorate nicht wie bisher aus dem Hause besetzt werden, sondern dass solche Positionen - also Prorektor oder Rektor - ausgeschrieben werden, aber eben nur unter Wissenschaftlern. Das ist für mich eine Bedingung. Man könnte daran auch die Fortbildungspflicht im Bereich des Managements knüpfen. Da gibt es noch andere Lösungen außer der, ein Kuratorium oder einen Hochschulrat einzusetzen, der das Rektorat einsetzt.

Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen):

Nach dem, was ich so höre von vielen Hochschulen im Land, hat Bielefeld tatsächlich Glück gehabt. Es gibt doch viele Kuratorien, die im Grunde nicht den Erwartungen der Hochschulen entsprechen, was sozusagen die Qualität der Beratung angeht.

Nur wenn man jetzt sagt - das ist auch heute wieder als Formulierung herauszuhören gewesen -, in Zukunft soll ein Hochschulrat das Ministerium oder den Staat ersetzen, da hätte ich doch sehr große Bedenken. Das greift zu kurz. Wir brauchen keinen Staatersatz. Dann können wir gleich den Staat behalten, als Ministerium oder wie auch immer. Das kann es nicht sein. Wenn wir über Hochschulräte reden, müssen wir gleichzeitig über die zukünftige Verfasstheit der Hochschule reden. Daraus muss sich die Rolle und die Aufgabenzuweisung für ein Kuratorium oder einen Hochschulrat ergeben.

Ich stelle die ganze Zeit schon fest, dass im Rahmen dieser Autonomisierungsdebatte immer noch einem Staatersatz gesucht wird. Wir erkennen das z. B. zurzeit recht deutlich immer wieder auch beim Thema Akkreditierung. Es gibt inzwischen in Deutschland Akkreditierungsagenturen, die sich als Staatersatz verstehen. Es gibt Akkrediteure, die in den Hochschulen sozusagen als pseudostaatliche Vertreter auftreten. Sie verstehen sich als Nachfolger dessen, was bisher war. Aber wir brauchen keine Nachfolgeeinrichtung, sondern wir brauchen ein neues System, ein neues System von Autonomie und Verantwortung. Bevor wir dieses neue System nicht haben, können wir einer Einrichtung wie einem Hochschulrat sicherlich auch nicht endgültig die Aufgaben zuweisen.

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Herr Prof. Hofmann, Sie haben vorhin - möglicherweise täuscht der Eindruck - einen bestimmten Verdacht geäußert. Es kann durchaus so sein, dass ich viel Sympathie für die Musikhochschulen und Kunsthochschulen habe, dass mir aber einfach manchmal Argumente fehlen. Ich will es einmal auf den Punkt bringen. Bachelor und Master: Wenn ich mir die Hochschullandschaft und die klassischen Universitäten anschau, dann haben wir dort begeisterte Zustimmung. Es wird schon ein bisschen weniger bei den Lehrern. Diese Begeisterung finden wir gegenwärtig bei den Ingenieurwissenschaften nicht so. Dann höre ich hier von Frau Wirtz-Knapstein, sie probieren es mit Bachelor und Master. Herr Löbber äußert eine totale Ablehnung. Das ginge dort überhaupt nicht. Ich habe also hier eine Spannweite von 100 % Zustimmung bis zu totaler Ablehnung. Jetzt kommen Sie. Deshalb: Unterstellen wir einmal, Bachelor und Master ließen sich bei Ihnen nicht machen. Dann ist meine Frage immer noch: Brauchen wir dann ein eigenes Gesetz? Ist es nicht dasselbe, wenn wir eine Ausnahmeregelung in diesem Gesetz vorsehen? Was ist der Vorteil eines eigenen Gesetzes? Das ist meine Kernfrage. Ich teile ja Ihre Anliegen. Ich habe auch Verständnis für die Besonderheiten. Die sehe ich durchaus. Mir ist nur nicht ganz klar: Warum brauchen wir ein eigenes Gesetz? Warum genügt nicht eine Ausnahmeregelung?

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU): Herr Dr. Koch, Sie haben sich zur Rechtslage nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geäußert. Sehe ich das richtig, dass für den Fall, dass im Hochschulgesetz des Landes die Möglichkeit der Habilitation nicht ausgeschlossen werden soll, es in jedem Fall aber doch einer gesetzlichen Ermächtigung, eines Weges dahin bedarf, die im Gesetz auch ihren Niederschlag finden muss? Nur das würde ja wohl der Wesentlichkeitsauffassung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen. Oder ist das falsch?

Dr. Thorsten Koch (Institut für Kommunalrecht, Universität Osnabrück): Die Frage zielt jetzt mehr auf eine kompetenzielle Ebene, weil sie offenbar unterstellt, dass die Hochschulen die Habilitation nur dann vornehmen sollen dürfen, wenn das auch eine gesetzliche Regelung so vorsieht.

Mir scheint in der Tat manches dafür zu sprechen, dass das so ist. Allerdings ist es ja grundsätzlich so, dass die Hochschulen erst einmal ihre eigenen Dinge in ihren Grundordnungen regeln können. Die Frage ist also rechtstechnisch die: Wie weit reichen die vorhandenen Ermächtigungen zum Treffen einer Regelung in einer Grundordnung? So wie ich das momentan interpretiere, ist es so, dass sich jedenfalls eine Art stillschweigende Ermächtigung zur Regelung dieser Frage aus dem Hochschulgesetz herauslesen ließe. Schlicht deswegen, weil sich den Gesetzesmaterialien entnehmen lässt, dass die vorhandenen Regelungen, insbesondere über Juniorprofessuren, nicht abschließend sein sollen. Das wäre dann die zu beantwortende Frage, ob das bereits ausreicht, was dann im Übrigen wieder davon abhängt, was das Rahmenrecht dazu sagt. Nach den momentanen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes würde ich das in der Tat für unzulänglich halten.

Wenn wir hier allerdings tatsächlich irgendwann einmal eine Situation haben, dass das Bundesrecht den Ländern Pleinpouvoir gibt, dann wäre diese Frage neu zu diskutieren und neu zu durchdenken. Aber letztlich handelt es sich da mehr um einen Justierungs-

punkt als bei der im Mittelpunkt der sachlichen Auseinandersetzung stehenden Frage, wie man die Zugangsvoraussetzungen zur Professur ausgestaltet. Da scheint mir die gesetzliche Regelung so, wie sie jetzt in Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, weiterhin auf eine Diskriminierung der Habilitation zu zielen. Da stellt sich die Frage, ob das eine gute Idee ist, wenn ein Landesgesetzgeber das vorsieht, nicht zuletzt mit Blick auf den Wettbewerb des wissenschaftlichen Nachwuchses, auch mit dem anderer Länder.

Ich bin ein bisschen zurückhaltend in der Argumentation, weil ich als selbst habilitierter Nichtprofessor immer schnell im Verdacht stehe, pro domo argumentieren zu wollen. Aber unterm Strich scheint es mir doch so zu sein, dass ein Bundesland, das letztlich die Habilitation nicht verunmöglicht, aber jedenfalls deutlich erschwert oder diskriminiert, dem wissenschaftlichen Nachwuchs dieses Bundeslandes im Verhältnis zum wissenschaftlichen Nachwuchs anderer Bundesländer keinen Gefallen tut.

Es wird wohl darauf hinauslaufen - das ist jedenfalls momentan das Vorfeld der Gesetzgebung, das sich in Niedersachsen abzeichnet -, dass jedenfalls die Habilitation als gleichwertiger Zugang zur Professur in Niedersachsen mit der nächsten NHG-Novelle wieder eingeführt werden wird. Vor diesem Hintergrund ist das, was in Nordrhein-Westfalen jetzt passiert, definitiv antizyklisch.

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU): Bei allem Respekt für Ihre zurückhaltende Äußerung: Ist es nicht aber unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit, die ja nun angesichts der eingetretenen Verhältnisse dringend geboten ist, notwendig, hier für klare Verhältnisse im Gesetz zu sorgen?

Dr. Thorsten Koch (Institut für Kommunalrecht, Universität Osnabrück): Gegenwärtig sicher ja.

Prof. Dr. Walter Hofmann (Kunstakademie Düsseldorf): Heute wurde ja schon der Vorschlag gemacht - der ist ja in gemeinsamen Gesprächen zwischen den Kunsthochschulen Münster, Köln und Düsseldorf und der Medienshochschule Köln erarbeitet worden -, dass man eine andere Gesetzesgliederung schaffen könnte, also einen allgemeinen Teil, einen Universitätsteil, einen Fachhochschulenteil und einen Kunsthochschulenteil. Dadurch wäre natürlich unser Bedenken zum großen Teil ausgeräumt. Aber das geschah ja nicht.

Die Haltung der Landesregierung hat sich ja wirklich um 180 Grad gekehrt. Es war ein völliger Sinneswandel, der uns praktisch über Nacht erreichte. Bis jetzt wurde auch kein Grund dafür vorgebracht. Da steigt ja ein Unbehagen auf, wenn man nicht recht weiß, was eigentlich passieren soll und warum. Die ganzen Begründungen, die aus Erklärungen, Schreiben usw. des Ministeriums und der Landesregierung herausgelesen werden konnten, sind für uns nicht stichhaltig und zwingend.

Das, was Sie aus unserer Stellungnahme zur Neustrukturierung und zur künstlerischen Exzellenz zitiert haben, stammt aus einer Pressemeldung vom 20. Juli 2004. Ministerin Kraft: Neustrukturierung der Musikhochschulen sichert künstlerische Exzellenz. Da sieht die Kunstakademie wirklich keinen Zusammenhang. Umgekehrt wird ein Schuh daraus,

wie das auch in unserer Stellungnahme ausführlich dargelegt wird, dass keine Neugliederung, keine Neuorganisation künstlerische Exzellenz sichern kann, sondern bis jetzt ist es sehr gut gegangen mit dem Kunsthochschulgesetz. Es wird ja auch zugestanden, dass das Kunsthochschulgesetz für die Kunsthochschulen sehr maßgeschneidert gewesen ist. Jetzt soll das auf einmal nicht mehr gelten. Jetzt heißt es dann, wir wären nicht zukunftsfähig oder nicht reformfähig. Das sehen wir nicht. Wir müssen sagen: Es wird über unsere Köpfe hinweg regiert. Darin liegt unser Unbehagen.

Prof. Maik Löbbert (Kunstakademie Münster): Wir haben das Gesetz. Warum sollte die Besonderheit, die klar erkannt wird, nicht auch formal in einem eigenen Gesetz weiter ihren Ausdruck finden? Die Befürchtung besteht einfach, dass, sofern man immer weiter untergeordnet wird, die spezielle Eigenart der Kunstakademien verloren geht. Ich spreche jetzt nicht für die Musikhochschulen, denn da gibt es auch Unterschiede, was die Bachelor- und Master-Studiengänge betrifft. Wir haben das Gesetz ja schon. Es hat sich auch als sehr gut erwiesen, besonders für Nordrhein-Westfalen. Deshalb stelle ich die Gegenfrage: Warum müssen wir dann eingeordnet werden in ein allgemeines Hochschulgesetz? Das weckt unsere Befürchtungen, dass eine Nivellierung stattfindet, die der Qualität und der Arbeit der Akademie nicht gut tut. Das schürt die Befürchtung, dass das der Beginn einer Entwicklung ist, die dann auch irgendwie weitergeht. Dagegen müssen wir uns stark machen. Das sollte nicht passieren. Das wäre das Ende der Kunst und der Lehre der Kunst.

Ursula Wirtz-Knapstein (Hochschule für Musik Köln): Wir versuchen es mit Bachelor und Master auf Wunsch der Landesregierung und nicht, weil wir denken, dass es eine tolle Lösung ist. Wir werden das auch teilweise hinbekommen. Wir wissen zwar noch nicht genau, wie, aber wir werden es natürlich teilweise hinbekommen.

Der Unterschied zu den anderen Hochschulen besteht bei den Kunsthochschulen in der Größe und darin, dass wir die Lehrenden überwiegend abkapseln müssen von z. B. Organisationsaufgaben und Verwaltungsaufgaben. Bei uns ist schon eine andere Struktur notwendig. Ich hatte darauf hingewiesen. Wir haben einen großen Anteil an Lehrbeauftragten, der bei uns eine ganz andere Stellung hat. Es muss eigentlich auch weiter so bleiben, dass Rektor und Dekan im Senat stimmberechtigt sind. Wir sollten weiterhin den Rektor als geborenen Vorsitzenden des Senats haben.

Auch bei den Fachbereichen - das ist bei einer großen Universität etwas ganz anderes - ist es für uns wichtig, dass alle Kollegen des Fachbereichs - alle Künstlerkollegen, was sie ja nun sind - mitwirken und mitstimmen bei der Neuberufung von Professoren.

Das sind drei Beispiele für die Struktur. Ich möchte das nicht reduziert haben auf Bachelor und Master. Das ist die eine Sache. Es geht aber um die Gesamtstruktur, die wir ganz anders haben und ganz anders brauchen, um gut arbeiten zu können, als eine große Universität. Die Musikhochschule in Köln ist ja schon die größte in Deutschland. Wir sind aber teilweise kleiner als die Fachbereiche einer Universität. Das bedarf ganz anderer Strukturen.

Dr. Friedrich Wilke (FDP): Herr Löbbert, unterstellen wir einmal, wir lassen sie getrennt. Sehen Sie dann die Notwendigkeit, im Hinblick auf mehr Autonomie, Stärkung des Rektorats usw. im eigenständigen Gesetz eine Anpassung vorzunehmen?

Prof. Maik Löbbert (Kunstakademie Münster): Ja.

Vorsitzender Joachim Schultz-Tornau: Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen allen für Ihre schriftlichen und mündlichen Beiträge. Jetzt wird es an uns sein, uns ernsthaft damit auseinander zu setzen.

2 Anmeldung zum 34. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG)

Vorlage 13/2970

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

gez. Joachim Schultz-Tornau
Vorsitzender

ba/15.10.2004/18.10.2004

225